



**Haushalts- und Finanzausschuss (6.)
Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen (4.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

26. Oktober 2000

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 16.05 Uhr

16.35 Uhr bis 18.10 Uhr

Vorsitz: Volkmar Klein (CDU) (Vorsitzender HFA)
Gisela Walsken (SPD) (Vorsitzende AStW)

Stenograf/inn/en: Michael Endres, Petra Dischinger (als Gast), Eva-Maria Bartylla,
Christoph Filla, Dr. Hildegard Müller, Simona Roeßgen, Wolfgang
Theberath; Franz-Josef Eilting (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschafts-
betrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 13/189

öffentliche Anhörung

Die Sachverständigen tragen - in sechs Blöcken - ihre Stellungnahmen
vor und beantworten anschließend Fragen der Abgeordneten.

Die Beiträge beginnen auf den folgenden Seiten:

Organisation	Redner/in	Zu- schrift	Seiten
Architektenkammer NRW	Wolfgang Nathow	13/120	2, 19
Ingenieurkammer-Bau NRW	Dr.-Ing. Hubertus Brauer	13/118	4
Bund Deutscher Baumeister, Landesverband NRW	Dipl.-Ing. Ernst Uhing	13/127	7, 19
Bund Deutscher Architekten, Landesverband NRW	Dipl.-Ing. Joachim König	13/139	10
Nordrhein-Westfälischer Hand- werkstag	Dipl.-Volkswirt Josef Zipfel	-	12
Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungs- unternehmen NRW e. V.	Falk Kivelip	13/141	14, 18, 20
Wirtschaftsvereinigung Bau- industrie e. V. NRW	RA Harald Kern	13/124	15
Dr. Rolf Seebauer und Partner GmbH, Management Consul- ting Group	Dr. Rolf Seebauer	-	21, 32
	Prof. Dr. Volker Eichener, Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung GmbH an der Ruhr-Universi- tät Bochum	13/129	23, 31
	Prof. Dr. Helmut Siekmann, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät	13/137	26, 30
	Prof. Dr. Jens Harms, Vizepräsident Hessischer Rechnungshof	13/128	34

Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Rheinland-Pfalz	Hubert Heimann	13/126	37, 41, 42
	LMR Hans-Otto von Gaertner, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainz	13/132	39, 41, 42
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW	Wolfram Sticht	13/119	43
Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW	Klaus Böhme	13/144	45
Deutscher Beamtenbund, Landesbund NRW	Carsten Nottebrock Franz-Peter Charl	13/121	48 50
Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW	Werner Siggelkow	13/114	51
Gewerkschaft ÖTV NRW	Bernd Vallentin	13/140	52
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband NRW	Falko Hübener	13/130	54
Die Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten des Landes NRW	Ulf Pallme König	13/135	56
Kanzler und Kanzlerinnen der Fachhochschulen des Landes NRW	Dr. Rainer Ambrosy	13/135	59
Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen	Dr. Peter Michael Lynen	13/135 13/153	61
Hochschul-Informations-System GmbH	Brigitte Weidner-Russell	13/122	61

	Dr. Johann Peter Schäfer, Kanzler der Universität Siegen	-	64
RAG Immobilien AG	Wilfried Beimann	13/149	64
Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH	Werner Wassenberg	13/131	66

Weitere Zuschriften: 13/111, 13/112, 13/123, 13/125, 13/138, 13/143, 13/147, 13/150

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie ganz herzlich zu dieser heutigen öffentlichen Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen hier im Plenarsaal des Landtages begrüßen. Ich begrüße ganz besonders herzlich die Damen und Herren Sachverständigen, die der Einladung der beiden Ausschüsse gefolgt und heute hierhergekommen sind. Ich glaube, es wäre sehr angemessen, wenn ich in die Runde schaue, jeden einzelnen von Ihnen persönlich zu begrüßen, aber ich schlage vor, dass wir das gleich jeweils beim Namensaufruf tun, damit wir unseren Zeitplan einigermaßen einhalten können.

Ich möchte mich an dieser Stelle nicht nur für Ihr Erscheinen bedanken, sondern Ihnen auch ganz herzlich dafür danken, dass Sie uns bereits mit zahlreichen schriftlichen Darstellungen versorgt haben, die sicherlich schon sehr intensiv gelesen worden sind und auch in die weiteren Beratungen eingehen werden.

Ich bedanke mich aber auch für Ihre Flexibilität, denn es ist sicherlich nicht selbstverständlich, mit so einem kurzem Zeithorizont zu einer solchen Anhörung einzuladen und dann eine so breite Unterstützung für die Arbeit des Parlaments zu bekommen; denn nichts anderes ist Ihre Anwesenheit ja heute hier. Aber hier im Landtag sind alle Fraktionen übereinstimmend der Auffassung, dass dieser Gesetzentwurf so rechtzeitig verabschiedet werden soll, damit er im Januar des Jahres 2001 auch tatsächlich in Kraft treten kann. Daher war eine andere Terminierung für diese Anhörung nicht mehr möglich.

Ich möchte deshalb gleich in die Tagesordnung eintreten und rufe auf:

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/189

Zuerst erinnere ich ganz kurz an das bisherige Beratungsverfahren: Nachdem der Landtag in seiner ersten Lesung am 28. September dieses Gesetz behandelt und zur weiteren Beratung an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an die mitberatenden Ausschüsse für Städtebau und Wohnungswesen, für Wissenschaft und Forschung sowie für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform überwiesen hat, hat noch am gleichen Tag der Haushalts- und Finanzausschuss diese Anhörung beschlossen. Im weiteren Verfahren wird diese Anhörung am 23. November ausgewertet. Darüber soll dann abschließend am 30. November im Finanzausschuss beraten werden.

Bevor ich jetzt Sie in der Reihenfolge, die Sie der verteilten Liste entnehmen können, aufrufe, gestatten Sie mir noch einige technische und organisatorische Bemerkungen.

(Der Vorsitzende gibt Verfahrenshinweise.)

Im Interesse einer zügigen und besonders tief gehenden Beratung ist es sinnvoll, wenn diejenigen, die uns vorab eine schriftliche Stellungnahme zugesandt haben, diese Stellung-

nahme nicht nochmals hier verlesen, sondern gegebenenfalls ergänzende Ausführungen zu dem Thema machen. Ich gehe davon aus, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

Als erstes darf ich ganz herzlich Herrn Wolfgang Nathow von der Architektenkammer NRW begrüßen und ihn bitten, vom Rednerpult aus seinen Beitrag zu leisten.

Wolfgang Nathow (Architektenkammer NRW): Wir haben das Glück, mit dem Buchstaben "A" als Nummer 1 sprechen zu dürfen. Das zwingt natürlich auch ein bisschen dazu, einige grundlegende Aussagen zu machen.

Der Herr Vorsitzende hat eben deutlich gemacht, es hätte eigentlich ungefähr ausreichend genug Zeit zur Vorbereitung gegeben. Lassen Sie mich im Rahmen der Vorbemerkungen noch eines zur Architektenkammer sagen, obwohl alles nachlesbar ist und Sie das Gesetz über die Architekten- und Ingenieurkammer mit dem Baukammergesetz ja selbst gemacht haben: Die Architektenkammer ist die Berufsvertretung aller Architekten. Das ist eine Besonderheit; denn wir vertreten nicht nur die freiberuflichen Architekten und Architektinnen, sondern auch die Innenarchitekten und Innenarchitektinnen. Wir vertreten nicht nur die freiberuflichen Mitglieder unserer Architektenkammer, sondern eben auch die angestellten und beamteten Mitglieder.

Das heißt, wir müssen auf zwei Schultern tragen. Wir haben das in unserer Vorlage beschrieben. Wir haben auch geschrieben, dass die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen die Reformbestrebungen zur Errichtung eines wie auch immer formulierten, aber nicht wie auch immer gearteten Bau- und Liegenschaftsbetriebes unterstützt und von Anfang an mit konstruktiver Kritik begleitet hat. Dabei sind uns drei Punkte wesentlich:

Erstens. Durchsetzung baupolitischer Ziele und Erhalt des baukulturellen Anspruchs.

Zweitens. Sicherstellung sozialverträglicher Übergangsregelungen für die Beschäftigten.

Drittens. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.

Die Vertreterversammlung der Architektenkammer hat am 16. September ebenfalls drei Punkte für diesen Fragenkatalog erarbeitet:

Erstens. Erhalt des Berufsbildes der Architekten/Architektinnen, Stadtplaner/Stadtplanerinnen bei der Planung von Bauwerken und Innenräumen, bei Landschaftsplanungen und bei städtebaulichen Planungen in Form angemessener Tätigkeiten.

Zweitens. Intensive und rechtzeitige Fortbildung der Beschäftigten im Hinblick auf neue Tätigkeitsfelder wie z. B. Gebäudemanagement.

Drittens. Rechtzeitige und umfassende Einbindung und Information der Mitarbeiter, insbesondere der Architektinnen und der Stadtplanerinnen bei allen Veränderungen.

Grundlegend zum Gesetzesverfahren, was mit dieser Zeitüberlegung zusammenhängt, möchten wir Folgendes sagen: Bis vor etwa 6 Wochen bis 8 Wochen waren die verschiedenen Abgeordneten des Landtages der Meinung, das Gesetz würde viel zu schnell über die Runden

gebracht. Ich freue mich also, dass man heute feststellen kann, dass das Gesetz scheinbar so gut geworden ist, dass man es jetzt so schnell behandeln kann.

Wir haben am 2. Oktober eine nach unserer Meinung völlig unangemessene Einladungsfrist für unsere Stellungnahme bekommen: die Anhörung am 26. Oktober, die Frist für die Zuleitung einer Stellungnahme bis zum 18. Oktober. In dieser Zeit ist es kaum möglich, eine fundierte Stellungnahme in den zuständigen Gremien abzustimmen. Die Mehrzahl der Gremien, die jetzt in der Beratung angefragt worden sind, sind ehrenamtliche Gremien. Sie müssen sich einmal vorstellen, wie ehrenamtliche Gremien arbeiten können. Und wir wollen mit unserem Sachverstand an dem Gesetz mitwirken.

Wir haben den Eindruck, dass manchmal eine Alibiveranstaltung erfolgt. Wir stützen uns dabei auf die frühere Erfahrung bei der Behandlung des Zweiten Modernisierungsgesetzes, wo während der Anhörung im Landtag bereits die Pressekonferenz der Landesregierung zur Einrichtung der Agentur Ruhr stattfand. Ich meine, es ist wichtig, dass ein so wichtiges Gesetz nicht in dieser Eile über die Runden kommt. Ich komme darauf aber am Ende noch einmal zurück.

Wir haben festgestellt, dass das Gesetz fast ausschließlich finanztechnische Fragen zum Inhalt hat. Aus der Sicht der Architektenkammer ist die Vorlage eines gründlich ausgearbeiteten Gesetzentwurfs für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb eine unabdingbare Voraussetzung. Das Ziel, mehr Effizienz durch eine stärkere Konzentration auf die originäre Bauherrenaufgabe zu erreichen, ist zu begrüßen. Schritte, die Sie dazu beitragen, finden unsere volle Unterstützung.

Es geht aber um die Inhalte, und bei den Inhalten geht es um die baupolitischen Ziele und den baukulturellen Anspruch. Wir haben Ihnen einiges dazu geschrieben. Ich würde in dem Rahmen vor allem auch deutlich machen, dass dieses neue Gesetz eine beispielgebende Wirkung auf andere Bauverwaltungen, Kommunen und andere Länder hat und deshalb nicht nur beispielgebend, sondern auch beispielhaft sein sollte. Das ist Ihre Verpflichtung innerhalb des Landtags. Ich würde mich freuen, wenn es eines Tages heißt: Nordrhein-Westfalen war beispielhaft an der Stelle.

Zu den einzelnen Fragen liegt Ihnen unsere Ausarbeitung vor. Ich gehe stichwortartig noch einmal darauf ein.

Bei Ihren grundsätzlichen Fragestellungen ist klar, dass man darauf auch nur bedingte Antworten geben kann. Eindeutig sind wir gegen jede Scheinprivatisierung und gegen jede unzulässige Wettbewerbsverzerrung, die für den Mittelstand existenzbedrohende Folgen haben wird.

Wenn Sie oder wir über Mittelstand nachdenken, ist das nicht eine Größenordnung von 100 bis 1.000 Mitarbeitern. Bei uns ist das eine Größenordnung im Schnitt von 1 bis 10 Mitarbeitern. Ich bitte das auch bei Ihrer Gesetzgebung zu beachten.

Auf technische Einzelheiten wie die Beziehungen zwischen Ober- und Mittelbehörden usw. gehe ich nicht besonders ein.

Es besteht natürlich die Gefahr, aus wirtschaftlichen Gründen die Tätigkeit des neuen Institutes auf andere Bereiche zu übertragen. Eine Fortsetzung, wie das in der Regel passiert, ist ablesbar. Irgendwann wird ein Betrieb ein landeseigener Betrieb. Irgendwann wird es ein 50%-Landesbetrieb. Ich meine, hier müssten wir schon von vornherein davor warnen, dass eine solche Umsetzung aufgrund der wirtschaftlichen Gesichtspunkte, die wir als Hauptelement haben, nicht zustande kommt. Wenn ich in der jetzigen Gesetzesvorlage die Mitwirkung des Parlamentes betrachte, dann habe ich den Eindruck, dass es zu einer Ausschaltung der Einflüsse des Parlaments kommt. Denn es gibt keine Rückkoppelung z. B. in den Bereichen der Baugestaltung. Es gibt keinen Bezug auf Qualität im Bauen.

Wenn in diesem Gesetz keine bindende Vorgabe aufgestellt wird, die z. B. bestimmend festlegen würde, dass für Baumaßnahmen des Landes, wie sie auch immer finanziert, durchgeführt, verwaltet usw. werden, Gestaltungswettbewerbe für die Planung vorzusehen sind, dann glaube ich nicht, dass man über andere Wege Qualität des Planens sichern kann. Dabei liegt natürlich auch die Vermutung zugrunde, dass sich bei einer Umsetzung auf das Finanzministerium diese Frage umso dringlicher stellt.

Ich fasse am Ende noch ein paar Grundlagen zusammen. Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie uns an der Anhörung beteiligt haben. Wir bitten nochmals, das Gesetz nicht mit heißer Nadel zu stricken; denn die Struktur des staatlichen Bauens besteht schon seit Karl Friedrich Schinkel, der Architekt des Preußischen Staates im 19. Jahrhundert war. Es sollte Ihnen jetzt nicht auf ein Vierteljahr ankommen, ein gutes Gesetz zu machen.

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Ich denke, für den Verbandsvertreter mit dem Buchstaben "A" am Anfang ist es durchaus angemessen gewesen, noch einmal auf die kurze Ladungsfrist hinzuweisen. Ich würde allerdings darum bitten, dass wir bei den künftigen Beiträgen diese Gesichtspunkte nicht mehr ausführlich beleuchten und uns stattdessen mit Rücksicht auf diejenigen, die zu späterer Zeit in unserer Anhörung zu Wort kommen wollen, auf maximal zehn Minuten einigen und uns nicht zu lang fassen.

Dr. Ing. Hubertus Brauer (Ingenieurkammer-Bau NRW): Im Namen der von mir vertretenen Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen bedanke ich mich dafür, dass Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unsere noch relativ junge Kammer repräsentiert inzwischen mehr als 9.000 im Bauwesen tätige Ingenieurinnen und Ingenieure, sowohl freiberuflich und selbständig tätige wie auch angestellte und beamtete Ingenieure und Ingenieurinnen.

Wichtig erscheint mir der Hinweis, dass die Meinungsbildung in den Gremien der Kammer zu dem vorliegenden Gesetzentwurf einmütig erfolgte und von einem breiten Konsens getragen ist. Ich möchte mich in meinem Vortrag auf Kernaussagen zu dem Gesetzentwurf beschränken, ohne auf die einzelnen Fragestellungen einzugehen.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, die Verwaltung zu modernisieren und dabei zeitgemäße, leistungsfähige Strukturen zu schaffen. Schritte, die zur Umsetzung dieser Ziele beitragen, finden die volle Unterstützung der Kammer.

Die Kammer sieht in der erklärten Absicht, ein betriebswirtschaftlich organisiertes Immobilienmanagement des Landes zu schaffen, grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung zur effizienten Verwendung von Steuermitteln. Sie verbindet damit die Erwartung, dass die Chance genutzt wird, moderne Managementmethoden einzuführen, von der technischen Liegenschaftsverwaltung bis hin zum umfassenden Facility-Management. Darüber hinaus dürfte eine sorgfältige Bestandsaufnahme der Liegenschaften bislang ungenutzte Potenziale aufdecken, die zur Refinanzierung des Vorhabens eingesetzt werden können. Denn wir sprechen hier von ca. 11,6 Millionen Quadratmeter Nettogeschäftsfläche. Die freiberuflich tätigen Mitglieder der Kammer verfügen über ein langjähriges, breites Erfahrungswissen auf diesen Sachgebieten. Sie sind bereit, dieses Wissen für die Beratung des künftigen Bau- und Liegenschaftsbetriebes zur Verfügung zu stellen.

Bei aller Unterstützung in der grundsätzlichen Zielsetzung muss der Gesetzentwurf aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen dennoch Bedenken hervorrufen. Diese Bedenken beziehen sich im Wesentlichen auf den Grundtatbestand, dass der Gesetzentwurf die zu behandelnde Materie vornehmlich aus fiskalischer Sicht regelt. Dies führt zu Regelungsdefiziten oder gar zu Regelungsausfällen.

Konkret drängen sich der Ingenieurkammer Bedenken unter drei Gesichtspunkten auf, und zwar erstens unter personalwirtschaftlichen Gesichtspunkten, zweitens unter organisationsrechtlichen und drittens unter baupolitischen Gesichtspunkten. Ich möchte auf diese drei Aspekte kurz eingehen.

Erstens personalwirtschaftliche Gesichtspunkte: Die beabsichtigte Zusammenfassung von Bauverwaltung und Liegenschaftsvermögen wird erhebliche Veränderungen im Personalbereich nach sich ziehen. Von den Umstrukturierungsmaßnahmen betroffen wären auch angestellte und beamtete Ingenieure. § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes enthält lediglich die lapidare Regelung, dass die Beschäftigten der Staatlichen Bauämter vom 1. Januar 2001 auf den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen übergeleitet werden. Welche weiteren Konsequenzen sich daraus ergeben, etwa in Richtung einer Ausdünnung bei den Stellen für technisches Personal, erscheint gegenwärtig auch nicht in den Ansätzen erkennbar.

Angesichts solcher Unwägbarkeiten muss die Ingenieurkammer im Interesse ihrer hiervon betroffenen angestellten und beamteten Mitglieder mit aller Deutlichkeit anmahnen, dass den Betroffenen keine beruflichen Nachteile entstehen dürfen.

Ein anderer Aspekt: Eine Ausdünnung der Stellen würde die Qualität am Bau nachhaltig beeinträchtigen. Schon jetzt ist erkennbar, dass sich die Verfahrensabläufe und Verwaltungsinhalte, verbunden mit der Optimierung des Personaleinsatzes in den Mittelinstanzen, in der Umsetzungsphase bauverzögernd auswirken werden. Das technisch ausgebildete Personal ist nicht mehr flächendeckend präsent. Eine moderne Dienstleistungsverwaltung braucht aber Menschen, die den Dienst im technischen Bereich versehen können.

Die Ingenieurkammer spricht sich für eine leistungsstarke, lernfähige, effiziente und moderne technische Verwaltung aus, auch und gerade in dem künftigen Landesbetrieb. Wir richten daher die dringende Bitte an Sie, bei der Zusammenfassung von Bauverwaltung und Liegenschaftsvermögen darauf zu achten, dass weiterhin qualifizierte Ingenieure im Bau- und Liegenschaftsbetrieb als kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen. So unerlässlich das Bemühen um ein betriebswirtschaftlich organisiertes Immobilienmanagement auch ist, zu einer Qualitätsminderung am Bau darf das nicht führen.

Ich komme zum organisationsrechtlichen Gesichtspunkt. Das zu Beginn meiner Stellungnahme genannte Regelungsdefizit des Gesetzentwurfes zeigt sich auch mit Blick auf die Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebes. Der Gesetzentwurf enthält keine Aussagen zu Struktur und Aufbau des künftigen Landesbetriebes. Damit wird einer Ausgestaltung des Betriebes mit einer zentralen Gliederung Vorschub geleistet. Dies dürfte Folgen haben, auch für das Verhalten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes bei der Vergabe von Planungsleistungen. Bisher wurden ca. 60 Prozent der Planungsleistungen bei großen Baumaßnahmen und ein erheblicher Umfang von Planungsleistungen auch bei kleineren Baumaßnahmen von selbstständig tätigen Planern durchgeführt.

Bei einer Ausgestaltung des Landesbetriebes als einer zentralen Geschäftsführung mit eher unselbstständigen Geschäftsstellen in der Fläche liegt die Möglichkeit nicht allzu fern, dass Aufträge nur noch zentral vergeben werden. Damit wächst die Gefahr, dass der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung in Frage gestellt wird und damit auch wesentliche Politikgrundsätze für freiberufliche Architekten und beratende Ingenieure unterlaufen werden, die die Wirtschaftsminister und Senatoren der Länder im März 1997 einstimmig beschlossen haben. Die Minister haben damals ein deutliches Signal für die Sicherung der Leistungsfähigkeit dieser beiden Berufsstände gesetzt. Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

“Die Wirtschaftsminister und -senatoren der Länder sind der Auffassung, dass die freiberuflichen Architekten und Beratenden Ingenieure (planende und baulich beratende Freie Berufe) mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, für den die Unabhängigkeit des Freien Berufs wesentliche Voraussetzung ist. ... Sie sprechen sich dafür aus, auch in der Bauplanung und -beratung selbständige, von großen Wirtschaftseinheiten unabhängige freiberufliche Strukturen durch geeignete Rahmenbedingungen zu erhalten, da der Wirtschaftsstandort Deutschland den innovativen, flexiblen Mittelstand benötigt.”

Unter dem besonderen Aspekt organisationsrechtlicher Erwägungen hält es die Ingenieurkammer für sachdienlich, den Gesetzentwurf um eine Regelung dahin zu ergänzen, dass dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb ein Verwaltungsbeirat an die Seite gestellt wird. Aufgabe dieses Gremiums sollte es sein, den Landesbetrieb aus dem Blickwinkel der Praxis heraus in baufachlichen Fragen zu beraten. Die Ingenieurkammer ist bereit, sich in die Arbeit dieses Gremiums einzubringen.

Zu dem dritten Aspekt, baupolitische Gesichtspunkte: Weitere Bedenken gegen den Gesetzentwurf ergeben sich vor allem daraus, dass dieser sich im Wesentlichen auf die Regelung betriebswirtschaftlicher Grundsätze beschränkt. Dabei gerät gänzlich aus dem Blickfeld, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb gerade auch in seiner Eigenschaft als öffentlicher Bauherr

Vorbildfunktion hat. Dieser Funktion entspricht die Bindung an baupolitische Ziele, etwa Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen, Energieeinsparung, Baukultur, Denkmalschutz usw. Einen solchen leitbildtragenden Gestaltungsauftrag enthält der Gesetzesentwurf leider nicht. Die Reduzierung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes auf ein nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führendes Sondervermögen greift zu kurz. Dies mag fiskalisch konsequent sein, ist aber bau- und ordnungspolitisch nicht zu verantworten.

Unerlässlich erscheint uns daher eine Verankerung materieller Ziele im Gesetz, um sicherzustellen, dass in der Abwägung mit fiskalischen Interessen die baupolitischen Zielsetzungen mit eigenem Gewicht in die Entscheidungen einfließen können.

Vor diesem Hintergrund wird ein weiteres Problem deutlich, das sich aus der wettbewerblichen Orientierung des Landesbetriebes ergibt und auf das die Ingenieurkammer bereits im Zusammenhang ihrer Stellungnahme zum Entwurf für das Zweite Modernisierungsgesetz hingewiesen hatte. Erwerbswirtschaftlich oder zumindest kostendeckend ausgerichtet zu sein mag juristisch unbedenklich sein. Unzweifelhaft setzt dies aber ein falsches Signal. Statt mit gebotener Klarheit festzuschreiben, dass sich die Landesbetriebe nur in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereichen und nicht darüber hinaus auch am Markt wirtschaftlich betätigen dürfen, wird mit dem Wort "erwerbswirtschaftlich" der Eindruck erweckt, es solle den Landesbetrieben genau dieses Tor geöffnet werden.

Die Ingenieurkammer hat die ernsthafte Sorge, dass diese beiden Regelungen zu verstärkter wirtschaftlicher Betätigung des Landesbetriebes führen werden und es somit an vielen Stellen zu einer wettbewerbswidrigen Konkurrenzsituation zwischen den Landesbetrieben und der Privatwirtschaft kommt.

Der Gesetzesentwurf weist in die richtige Richtung. Vorhandene Regelungslücken, von denen ich an dieser Stelle nur wenige erwähnen konnte, können und müssen geschlossen werden. Deshalb richte ich an Sie alle die Bitte, den Gesetzesentwurf noch einmal zu überarbeiten.

Ernst Uhing (Bund Deutscher Baumeister, Architekten + Ingenieure e. V., Landesverband NRW): Der BDB Landesverband NRW, größter gemeinsamer Architekten- und Ingenieurverband, vertritt mit seinen mehr als 7.000 Mitgliedern in NRW sowohl die freischaffenden als auch die angestellten, beamteten und die als Unternehmer tätigen Architekten und Ingenieure sowie den Berufsnachwuchs unserer Architektur- und Bauingenieurstudenten. Die Interessen aller unserer Mitglieder sind von dem Gesetzesentwurf stark berührt, nicht nur die Interessen der Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst, sondern auch die Interessen derjenigen, die als freischaffende Architekten und Ingenieure mit den Kolleginnen und Kollegen der öffentlichen Verwaltung zusammenarbeiten.

Ich werde im Folgenden grundsätzlich und zu einzelnen Fragen des Katalogs natürlich schwerpunktmäßig Stellung nehmen und verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Stellungnahmen meiner beiden Vorredner, der Baukammern, an denen Mitglieder unseres Verbandes entscheidend mitgewirkt haben. Dennoch hat der BDB aufgrund seiner Mitgliederstruktur aller am Bau tätigen Architekten und Ingenieure naturgemäß eigenständige Positionen.

Der BDB begrüßt und unterstützt im Grundsatz die Intention der Landesregierung, die Verwaltung zu modernisieren. Im vorliegenden Entwurf bleiben jedoch Fragen offen, die nach Meinung des BDB von entscheidender Bedeutung sind.

Herr Vorsitzender, erlauben Sie mir trotz der knappen Zeit, etwas zum Aspekt des zeitlichen Ablaufes zu sagen: Wer am 28. September in diesem Hause einen Gesetzentwurf einbringt und das Gesetzgebungsverfahren bis zum Jahresende durchgezogen haben will, muss sich schon die Kritik gefallen lassen, dass das nicht nur für die Experten, sondern für alle, die damit zu tun haben, deutlich zu knapp bemessen ist. Der Gesetzentwurf hätte es verdient, etwas mehr Zeit eingeräumt zu bekommen.

Inhaltlich lässt sich grundsätzlich feststellen: Der Gesetzentwurf, der auch Fragen künftigen öffentlichen Bauens zu regeln hat, behandelt fast ausschließlich finanztechnische Aspekte. Baupolitische Belange bleiben außen vor. Dies wird unserer Meinung nach zum Beispiel auch durch die völlig unzureichende zukünftige Einbindung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport deutlich. So muss zum Beispiel bei der Aufsichtsfrage über den künftigen Landesbetrieb eine mindestens gleichberechtigte beiderseitige Berücksichtigung des Bau- sowie des Finanzministeriums gegeben sein.

Überhaupt haben die bedeutsamen baupolitischen Aufgaben in dem Entwurf nur wenig Raum. Baupolitische Ziele können in erster Linie niemals nur eine Frage des Geldes sein, sondern der grundsätzlichen Ausrichtung und des Selbstverständnisses von Politik. Als öffentlicher Bauherr mit Vorbildfunktion muss sich ein künftiger Baubetrieb Nordrhein-Westfalen in Sachen Baukultur natürlich engagieren und insbesondere die baupolitischen Ziele der Landesregierung fördern.

Der BDB fordert deshalb ein uneingeschränktes Verankern der Förderung dieser Zielsetzungen im Gesetzentwurf ohne Wenn und Aber. Gerade der öffentliche Bauherr muss beispielgebend nachhaltiges Bauen betreiben und darf dies nicht dem vordergründigen Argument der Kosten opfern.

Darüber hinaus sind nachfolgende Grundsätze unverzichtbar und im Gesetz entsprechend zu regeln: dass der neue Landesbetrieb die bisherige erfolgreiche Einschaltung und Beteiligung freischaffender Architekten und Ingenieure weiter praktiziert, dass die Belange der angestellten und beamteten Kolleginnen und Kollegen bei dieser Umstrukturierung mittel- und langfristig aus tarifrechtlicher und personalvertretungsrechtlicher Sicht nicht nachteilig beeinträchtigt werden und dass eine Erweiterung der Aufgaben des neuen Landesbetriebes nicht in einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten unserer Architektur- und Ingenieurbüros führt.

Wir verweisen hierzu auf die im März 1997 von den Wirtschaftsministern der Länder einstimmig beschlossenen Politikgrundsätze für freiberuflich tätige Architekten und beratende Ingenieure, wonach die Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, die unabhängige freiberufliche Strukturen erhalten.

Neben diesen allgemeinen Kernpunkten möchte ich nun aus unserer Praxissicht insbesondere auf folgende Schwerpunkte des Fragenkatalogs in aller Kürze eingehen. Zu den grundsätzlichen Fragestellungen und ob es sinnvoll ist, dass für die Rückgabe von Liegenschaften an das Land nur die Zustimmung des Finanzministeriums notwendig sei: Nein. Auch die Einschal-

tung des zuständigen Bauministeriums ist nicht nur sinnvoll, sondern dringend geboten. Berufliche Entscheidungen sollten grundsätzlich seitens des zuständigen Fachministeriums getroffen werden.

Dann stellten Sie die Frage nach den Beeinträchtigungen des Wettbewerbes durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Der Gesetzentwurf trägt unseres Erachtens die Tendenz der Ausweitung der Tätigkeit des Bau- und Liegenschaftsbetriebes in sich. Über den eigentlichen ersten Rahmen hinaus besteht die Gefahr, dass mittel- und langfristig neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden, zum Beispiel Facility-Management als Dienstleistung für Kommunen. Aber auch originäre Arbeitsfelder der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure sind durch die scheinprivatisierte Konkurrenz des Landesbetriebes bedroht. Gesetzliche Regelungen, die die Konkurrenz zu den Privaten ausschließen, müssen getroffen werden. Es muss eine klare Aufgabendefinition des neuen Landesbetriebes, die nicht zu Nachteilen der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure führt, festgeschrieben werden.

Weiterhin stellten Sie die Frage nach einer professionellen Geschäftsführung. Sicherlich haben kaufmännische Aspekte im Rahmen einer professionellen Geschäftsführung des künftigen Landesbetriebes Bedeutung, ganz ohne Frage. Es werden jedoch in starkem Maße Bauaufgaben bzw. baubezogene Aufgaben wahrzunehmen sein, für die nur Architekten und Bauingenieure im Hinblick auf eine Sicherstellung von Baukultur und Gestaltungsqualität in Frage kommen. Es ist unabdingbar, dass die entsprechenden Stellen erhalten bleiben, um auch zukünftig die fachlich notwendige Kompetenz sicherzustellen und den qualifizierten Ansprechpartner für die extern Tätigen zu sichern.

Nun zu dem Themenschwerpunkt, in dem es um die parlamentarischen Rechte ging. Im rheinland-pfälzischen Organisationserlass zur Errichtung eines Bau- und Liegenschaftsbetriebes hat die Landesregierung festgelegt, dass die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtages im Rahmen eines Verwaltungsrates an den Angelegenheiten des Betriebs beteiligt werden. Hierbei stellt sich die Frage der Schnittstelle zwischen Legislative und Exekutive.

Welche Möglichkeiten der parlamentarischen Beteiligung sind nun in Nordrhein-Westfalen zurzeit gegeben? Eine Einbindung der zuständigen Landtagsausschüsse ist unverzichtbar. Ein echter Verwaltungs- und Aufsichtsrat, in dem Vertreter des Landtages als Mitglieder vertreten sind, ist unter anderem zur Sicherstellung der baupolitischen Ziele zu begrüßen. Verfassungsrechtliche Gegebenheiten sind in diesem Zusammenhang hier von uns nicht zu beurteilen.

Ich möchte nun auf den wichtigen Themenkomplex der personalwirtschaftlichen Gesichtspunkte zu sprechen kommen und auf die Frage, ob die Interessen der betroffenen Beschäftigten genügend berücksichtigt wurden. Um es deutlich zu sagen: Wir haben nicht den Eindruck, dass die Belange der Kolleginnen und Kollegen bislang ausreichend berücksichtigt worden sind. Dagegen spricht schon alleine die Schnelle des jetzigen Verfahrens. Es bleibt der Eindruck, dass der Gesetzentwurf mit aller Macht durchgebracht werden soll. Mehr zeitlicher Spielraum würde auch den Betroffenen auf beiden Seiten die Möglichkeit eröffnen, sich auf die veränderten Bedingungen besser einzustellen. Daran können im Übrigen auch Crash-Kurse in Facility-Management nichts ändern.

Wir halten es dringend für erforderlich, dass betroffene Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig mit einem professionellen Informations- und Qualitätsmanagement auf die veränderten Bedingungen vorbereitet und auch entsprechend beteiligt werden.

Wie steht es um die baupolitischen Ziele? In § 2 des Gesetzentwurfes wird dargestellt, dass der Bau- und Liegenschaftsbetrieb die Aufgabe hat, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten. Auch die Frage der Vorbildfunktion des Landes hinsichtlich seiner Bauvorhaben ist zu stellen. Ein Bau- und Liegenschaftsbetrieb muss die baupolitischen Ziele des Landes mit verwirklichen helfen. Er hat Vorbildfunktion und darf seine künftige Tätigkeit nicht allein als Grundstücksmanager verstehen. An dieser Stelle ist auch auf den eklatanten Modernisierungsrückstau an öffentlichen Gebäuden in diesem Lande zu erinnern, der sowohl aus ökonomischen als auch baukulturellen Gründen abgebaut werden muss und nicht etwa durch kurzfristige Betrachtungsweise größer werden darf.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, hohe ökologische Standards - Energieeinsparung zum Beispiel -, niedrige Betriebskosten der Immobilien, hoher Nutzwert der Bauten für die Zwecke des Landes, Einhaltung sozialer Standards - Stichwort Barrierefreiheit -, Anforderungen des Denkmalschutzes wie auch wirtschaftliche Behauptung des Sondervermögens am Markt sind unumstößliche Eckpunkte einer modernen Baupolitik, die sich jedoch erschöpfend im Gesetzentwurf an keiner Stelle gebührend berücksichtigt wiederfinden. Es ist nicht nur notwendig, sondern zwingend erforderlich, diese Ziele im Gesetz zu verankern. Auch die Einhaltung baupolitischer Ziele im Einklang mit der Sicherstellung von Wettbewerbsfähigkeit ist in sich kein Widerspruch. Gute Qualität bringt hohen Nutzen und Zufriedenheit und sichert die ökonomische Basis der Immobilien.

Zuletzt wurde gefragt, ob mit der Durchsetzung ökologischer Anforderungen grundsätzlich Wettbewerbsnachteile verbunden sind oder ob ökologisches und nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften von Liegenschaften nicht auch aus wirtschaftlichen Aspekten zu bevorzugen ist. Das ist doch mittlerweile eine Binsenweisheit. Zahllose Beispiele aus der Praxis zeigen, dass bauliche Investitionen in Energieeinsparungsmaßnahmen auf Dauer für alle Beteiligten wirtschaftliche Vorteile bringen und ökologische Anforderungen auch unter wirtschaftlichen Aspekten zu befürworten sind.

Joachim König (Bund Deutscher Architekten, Landesverband NRW): Der BDA als Vereinigung freiberuflich tätiger Architektinnen und Architekten engagiert sich besonders für die Erhaltung der Qualität des Planens und Bauens und unterstützt natürlich auch die berufliche Tätigkeit seiner Mitglieder. In dieser Funktion begrüßen wir grundsätzlich ein Gesetzesvorhaben, das durch die Implementierung kaufmännischer Grundsätze eine Effizienzsteigerung der Verwaltung erreichen soll.

Wir haben jedoch vor dem Hintergrund, dass die öffentliche Hand eine Vorbildfunktion für die Erhaltung der Baukultur ausüben sollte, massive Kritikpunkte. Zudem lässt das Bau-

vorhaben eine weitere Beschneidung der Rahmenbedingungen für das Berufsleben von freischaffenden Architektinnen und Architekten befürchten.

Ich möchte mich jetzt auf zwei Teilaspekte beschränken. Was meine Vorredner gesagt haben, tragen wir weitgehend mit. Ein wesentlicher Teilaspekt ist unserer Ansicht nach, dass öffentliche Bauwerke Kulturgüter des Landes sind. Hier ist die öffentliche Hand in der Pflicht, durch beispielhaftes Planen und Bauen baupolitische Ziele durchzusetzen. Dieser Verantwortung muss sich auch ein künftiger Bau- und Liegenschaftsbetrieb stellen. Aufgrund der Renditeorientierung nach kaufmännischen Gesichtspunkten besteht jedoch die Gefahr, dass die baukulturellen Aspekte nur untergeordnet eingestuft werden.

Auch die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltene mögliche Zuwendung von Haushaltsmitteln als Ausgleich für Mehrkosten, die durch Beachtung baupolitischer Ziele entstanden sind, ist unserer Ansicht nach nicht geeignet, dieser Gefahr zu begegnen. Eine solchermaßen hergestellte Abhängigkeit der Durchsetzung baupolitischer Ziele vom Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel ist abzulehnen. Wir fordern hier vielmehr die Verankerung der baupolitischen Ziele im Gesetz, die Wahrnehmung umfassender Verantwortung für die gebaute Umwelt und die Erfüllung hoher Qualitätsansprüche in gestalterischer, sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht.

Der Gesetzentwurf enthält keine Konkretisierung über die konkreten Aufgabenstellungen und Kompetenzen des zu errichtenden Bau- und Liegenschaftsbetriebs. Dies lässt die sukzessive Erweiterung der Aufgabenbereiche über den jetzt hinaus definierten erwarten. Eine solche Entwicklung ließe massive Eingriffe auch in die Berufsbedingungen der freischaffenden Architektinnen und Architekten befürchten. Wir fordern deshalb eine Festschreibung der Aufgabenstellungen und der Kompetenzverteilungen des zu errichtenden Bau- und Liegenschaftsbetriebs.

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Aussagen des Ministers für Finanzen, Peer Steinbrück, und des Ministers für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport, Dr. Michael Vesper, in einer gemeinsamen Presseerklärung erinnern, wo gesagt wurde, dass dem zukünftigen Bau- und Liegenschaftsbetrieb nicht gestattet werden soll, mit freien Architekten und Ingenieuren um Planungsaufträge Dritter zu konkurrieren. Eine solche Absichtserklärung ist aber nicht geeignet, unsere Befürchtungen hinsichtlich des zukünftigen Umfangs des Bau- und Liegenschaftsbetriebs zu zerstreuen.

Auch hier meinen wir, dass eine gesetzliche Fixierung dringend erforderlich ist. Es müssen die Aufgabenstellungen konkret offengelegt und im Gesetz verankert werden. Es darf keine Einschränkung der Beteiligung freischaffender Architektinnen und Architekten an Planungsvorhaben des Landes geben. Wettbewerbsverzerrungen müssen vermieden werden.

Zu den Fragestellungen möchte ich nur auf einen Bereich eingehen, und zwar im Bereich der baupolitischen Ziele. Es wird dort in der ersten Frage gefragt, welche baupolitischen Ziele von einem Bau- und Liegenschaftsbetrieb erwartet werden können. Gerade ein Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes muss sowohl gegenüber dem Auftraggeber, dem Nutzer als auch gegenüber der Gesellschaft treuhänderische Funktionen erfüllen sowie ebenso zugunsten des Bauwerks. Die Verantwortung für die gebaute Umwelt erfordert die Erfüllung hoher

Qualitätsansprüche in gestalterischer, sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht. Uns fehlen dazu Instrumentarien zur Sicherung der Qualität. Diese sind unserer Ansicht nach zwingend einzurichten.

Die auch schon von meinem Vorredner und im Text in den Fragen genannten baupolitischen Ziele, angefangen von den ökologischen Standards bis hin zu Anforderungen des Denkmalschutzes, sind unserer Ansicht nach zwingend im Gesetzgebungsverfahren festzuschreiben. Es reicht nicht, die gestalterischen Qualitäten eines Gebäudes oder der Gebäude nur über den Denkmalschutz für den Gebäudebestand festzuschreiben. Auch zukünftig müssen neue qualitätsvolle Gebäude entstehen. Dafür bedarf es die gestalterische Qualität sichernder Instrumente.

Die Wettbewerbsfähigkeit des Bau- und Liegenschaftsbetriebes ist natürlich eingeschränkt, wenn ihm diese Aufgaben zugetragen und zugeschrieben werden und seinen Konkurrenten nicht. Deshalb müssen Kriterien für die durch die Landeseinrichtungen zu nutzenden Gebäude entwickelt und aufgestellt werden. Diese Kriterien müssen auch verbindlich für Konkurrenten, Marktteilnehmer und Wettbewerber sein. Nur so lässt sich unserer Ansicht nach eine Wettbewerbsfähigkeit erreichen. Dazu bedarf es aber wieder Überwachungsinstrumenten, um diese Kriterien auch für alle gelten zu lassen.

Josef Zipfel (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag): Auch wir als nordrhein-westfälisches Handwerk sind wie alle Vorredner natürlich grundsätzlich dafür, alle Schritte zu unterstützen, die zur Erhöhung der Effizienz der Landesverwaltung im betriebswirtschaftlichen Sinn führen. Wir haben das zuletzt auch beim Zweiten Modernisierungsgesetz alle unterstützt.

Ich muss ebenso wie meine Vorredner aber ein gewisses "Trotzdem" anfügen. Wir sind nämlich bei der Diskussion des Gesetzentwurfes mit den großen handwerklichen Verbänden aus dem Bau- und Dienstleistungshandwerk auf erhebliche Vorbehalte und Reserven gestoßen. Diese Vorbehalte rühren daher, dass wir aus dem Gesetzestext und aus den Unterlagen heraus nicht recht abschätzen können, welche Auswirkungen nach außen diese Neuorganisation der Bauverwaltung eigentlich hat.

Der Gutachter behandelt nach den Materialien, die uns vorgelegt worden sind, fast ausschließlich das, was man die Binneneffekte dieser Neuorganisation nennen könnte, also Fragen der Ablauforganisation, Personalfragen, Fragen der Steuerpflicht usw. Die Bewirtschaftung eines Immobilienvermögens von etwa 20 bis 28 Milliarden DM stellt aber ein derart großes Nachfragevolumen dar, dass die Frage nach der Außenwirkung der Neuorganisation, die Frage nach den vermutlichen volkswirtschaftlichen Effekten nach unserer Auffassung mindestens genauso wichtig ist. Hier fühlen sich natürlich eine Vielzahl von kleinen und mittleren, aber auch durchaus einige sehr große Unternehmen aus dem Handwerk angesprochen. Ich kann nicht beurteilen, inwieweit diese Frage außerhalb der Unterlagen, die uns vorab zur Verfügung gestellt worden sind, bereits diskutiert worden ist. Ich muss also hier gewissermaßen die Gefahr in Kauf nehmen, offene Türen einzurennen. Trotzdem möchte ich Ihnen einige Punkte nennen, die aus unserer Sicht kritisch sind.

Wir sind mit der derzeitigen Auftragsvergabe durch die staatliche Bauverwaltung im Großen und Ganzen zufrieden, bei allen Kritikpunkten und Auseinandersetzungen, die es im Einzelnen natürlich immer gibt. Wir sind allerdings mit der Spitze des Bauministeriums seit einigen Jahren in der Diskussion über die Frage, ob die Vergabe in Einzellosen auf Sicht wirtschaftlicher ist - was wir glauben - als die Vergabe an Generalunternehmer. Das Landeskabinett insgesamt unterstützt uns da in unserer Auffassung.

Wir haben jetzt die Sorge, dass durch die Überführung der staatlichen Bauverwaltung in den Bau- und Liegenschaftsbetrieb das öffentliche Vergaberecht umgangen werden könnte. Wir wissen von Diskussionen und auch konkreten Vorhaben in einigen nordrhein-westfälischen Großstädten, die vermutlich auch viele hier im Saal kennen, dass dort davon ausgegangen wird, dass nur im Fall des Regiebetriebes die Bindung an VOB und VOL gegeben ist. Für den eigenen Betrieb, für die Anstalt öffentlichen Rechts, natürlich auch für GmbH und AG, wird allgemein behauptet, dass keine Bindung an VOB und VOL gegeben ist. Ob diese Auffassung so richtig ist, kann hier dahingestellt bleiben. Ich möchte in Klammern darauf hinweisen, dass in Baden-Württemberg derzeit an einem Gesetz gearbeitet wird, das die Bindung von VOB und VOL unabhängig von der Rechtsform vorsieht, wenn das Unternehmen von der Gebietskörperschaft tatsächlich beherrscht wird.

Wir fragen uns also, ob die Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe auch für den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in der vorgesehenen Rechtsform gelten werden. Wir fragen uns weiter, ob sie auch dann gelten würden, wenn der Bau- und Liegenschaftsbetrieb eine privatrechtliche Organisation als GmbH oder AG erhielte. Unter diesem Gesichtspunkt würden wir vonseiten des nordrhein-westfälischen Handwerks das Thema Rechtsform in erster Linie beurteilen.

Für uns ist es essenziell, dass die Vergabe mittelstandsfreundlich bleibt. Dabei sind Bestimmungen wie § 5 VOL/A besonders wichtig. Er sieht vor, dass der Auftraggeber in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang zweckmäßig ist, Leistungen zum Beispiel nach Art und Menge in Lose zu zerlegen hat, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, dass eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden ist.

Ein zweiter Punkt steht mit diesem Punkt in Zusammenhang. Der Gutachter geht wohl davon aus, dass im Bereich der Mitarbeiter Einsparpotenziale vorhanden sind. Aus den Unterlagen, die uns vorgelegt worden sind, geht aber nicht näher hervor, in welcher Richtung der Gutachter diese Einsparungen sieht oder, umgekehrt formuliert, welche Mitarbeiter in welcher Funktion eigentlich unabdingbar sind, damit dieser Landesbetrieb seinen öffentlichen Zweck auch zukünftig sachkundig erfüllen kann.

Vorsorglich wiederum möchte ich darauf hinweisen, dass dieser Kostensenkungsdruck nicht zu einem blinden Personalabbau führen darf, ohne dass man vorher definiert hat, in welchem Umfang Personal zur Erfüllung der öffentlichen Zwecke notwendig ist. Sonst würde infolge Personalmangels die Auftragsvergabe an Dritte des überschaubaren Verfahrens halber darin münden, dass allgemein Generalunternehmer den Zuschlag erhielten anstelle der Aufteilung des Auftrages an viele kleine und mittlere Unternehmen, ein Tatbestand übrigens, den wir in einigen Großstädten durchaus bereits beobachten können.

Wir sind absolut dafür, dass genügend fachkundiges Personal im Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW auf Dauer beschäftigt wird, damit die Kompetenz für die Durchführung der öffentlichen Auftragsvergabe erhalten bleibt.

Ein dritter Punkt bezieht sich auf die Ebene der Auftragsvergabe. Wir wären gegen eine Zentralisierung der Auftragsvergabe und würden mehr in Richtung einer dezentralen Auftragsvergabe tendieren. Der Gesetzentwurf lässt uns mit dieser Frage allein und verweist uns in diesem Punkt wie auch in anderen Punkten auf die Rechtsverordnung, die der Finanzminister ja erlassen wird.

Zum vierten Punkt möchte ich mich ganz kurz fassen. Sämtliche Vorredner haben auf die Gefahr verwiesen, dass sich der Landesbetrieb auf Sicht auch außerhalb seiner angestammten Gefilde betätigt. Ich möchte auf diese Ausführungen verweisen und sie unbedingt unterstreichen.

Zusammengefasst möchte ich anregen, dass im Gesetzentwurf selbst oder aber nach baden-württembergischem Muster in einem gesonderten Mittelstandsförderungsgesetz im Sinne einer Selbstbindung das öffentliche Vergaberecht verankert wird. Dadurch wären viele unserer Vorbehalte ausgeräumt.

Falk Kivelip (Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.): Ich spreche aus der Position des Interessenvertreters eines der immobilienwirtschaftlichen Verbände hier im Lande. Sie können sich denken, dass deren Hauptsorge sicherlich der neue Wettbewerber ist, der mit diesem doch sehr komplexen und großen Landesbetrieb an den Markt herantreten wird. Einige Vorredner haben auf diesen Komplex bereits hingewiesen. Deshalb kann ich dieses Thema auch damit beenden. Ich stehe natürlich für Rückfragen zu diesem Thema besonders gerne zur Verfügung.

Lassen Sie mich zum Kern dieses Gesetzentwurfes kommen. Wir haben uns eigentlich gefreut, als wir die Papiere erhielten, dass uns die Landesregierung einen recht kurzen und gut lesbaren Gesetzentwurf zugeliefert hat, der samt Begründung zwischen zwei Tassen Kaffee zu studieren war. Umso größer war dann natürlich unser Nachdenken, nachdem wir diesen Gesetzentwurf studiert hatten, als wir insbesondere das Gutachten, das von Dr. Seebauer & Partner hierzu erstellt worden ist, daneben legten und feststellten, dass der Gesetzentwurf in den für uns wesentlichen Teilen den Vorschlägen des Gutachtens gar nicht folgt.

Wir hätten uns auch vorstellen können, dass man einen solchen Liegenschaftsbetrieb in der Weise organisiert, dass man das Eigentum in dem einen Betrieb hält - als Eigentumsbetrieb, wie auch immer man das firmieren möchte - und im Übrigen das Facility-Management, also die kaufmännische und technische Verwaltung der Landesliegenschaften, in einem anderen, zunächst vielleicht zentral organisierten Betrieb belässt. Dabei wäre unsere Vorstellung gewesen, dass das durchaus eine andere Rechtsform sein kann, in dem das Facility-Management passiert, dass sich an diesem Betrieb noch Private beteiligen könnten - bis hin zur Regionalisierung solcher Betriebe -, um das Management der vielfältigen und sehr heterogenen Immobilienstruktur des Landesimmobilienvermögens vor Ort betreuen zu können.

Ein Sonderfall ist für mich als Staatsbürger die Behandlung der Liegenschaften für die Hochschulen und die Medizinischen Einrichtungen. Hier hätte es einer besonderen Behandlung bedurft, auch vor dem Hintergrund, dass wir auf der Basis überlegen, den Hochschulen mehr Autonomie zu gewähren, und es uns insofern durchaus gerechtfertigt erschien, wenn man die Hochschulen als Landesbetriebe organisieren und diesen auch das Eigentum an den Immobilien übertragen würde, mit der Folge, dass diese die Immobilien wirtschaftlich nutzen könnten, um einerseits ihren Raumbedarf zu befriedigen und andererseits Flächen und Räume, die sie nicht benötigen, anderweitig zu verpachten oder zu vermieten, um daraus zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Kurzum: Das Ziel, das der Gesetzentwurf ausweislich der Begründung verfolgt und das auch das politische Ziel sein muss, nämlich die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Liegenschaftsnutzung und darüber hinaus die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Landesverwaltung generell, lässt sich mit dem, was wir dem Gesetzentwurf entnehmen, unserer Meinung nach so nicht verwirklichen. Es entsteht ein Riesenapparat, der im Grunde genau das übernimmt, was wir heute haben.

Ich denke, eine Scheinprivatisierung und existenzbedrohende Konkurrenz käme nicht in Frage. Dieser Gesetzentwurf sollte vor dem Hintergrund einer vernünftigen wirtschaftlichen Betrachtung ausführlich überarbeitet werden, zumal auch die Struktur, die Sie jetzt wählen, wenn Sie diesen Gesetzentwurf so verabschieden, sicher Zeit braucht, um überhaupt installiert und realisiert zu werden. Ich denke, vor ein, zwei Jahren kommen Sie mit diesem Riesenapparat für ein Immobilienvermögen von 20 bis 28 Milliarden DM mit einem Mitarbeiterstand von 6.000, 7.000 oder 8.000 Leuten sowieso nicht zurecht. Sie werden also erhebliche Zeit brauchen, das umzuorganisieren.

Die Einteilung in zwei Unternehmensbereiche, nämlich einmal den Eigentumsbereich, der mit relativ wenig Personal auskäme, weil der nur Portfolio-Management macht, also im Grunde nur überlegt, welche Immobilien landes- oder behördennotwendig gebraucht werden und welche man anderweitig verwenden kann, was man hinzuerwirbt oder was man abgibt, und auf der anderen Seite den sehr viel größeren, dann technischen und verwaltungsmäßigen Apparat, wäre eine sinnvolle Alternative, zumal dieser technische und wirtschaftliche Verwaltungsapparat sicher sinnvoll privatisiert oder zumindest teilprivatisiert werden könnte.

Ich hoffe, im Laufe der Beratungen wird man noch dazu kommen, den Vorzug der einen oder anderen Lösung, wie sie auch bei Seebauer & Partner angesprochen worden ist, zu erkennen, und wünsche Ihnen weiter gute Beratung.

Harald Kern (Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW): Das Ziel des Gesetzentwurfes, eine effektivere und kostengünstigere Verwaltung der Landesimmobilien zu erreichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob es so erreichbar ist, hängt vielleicht weniger vom Gesetz als von seiner Anwendung ab.

Unser Hauptanliegen besteht darin, dass die notwendigen Bauvergaben, die dieses Sondervermögen durchführen muss, auch unterhalb der EG-Schwellenwerte nach der VOB/A erfolgen.

Oberhalb der EG-Schwellenwerte gibt es ja nur eine eingeschränkte Dispositionsfreiheit. Unterhalb ist das Haushaltsrecht maßgeblich.

Unsere Bedenken resultieren aus § 13 des Gesetzentwurfes, da dort eine Ermächtigung enthalten ist, von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung abweichende Vorschriften zu erlassen. Wie das im Detail aussehen wird, können wir jedenfalls im Augenblick nicht absehen. Es heißt dort, dass durch Rechtsverordnung von der LHO abweichende Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung erlassen werden können, soweit diese erforderlich sind, um den BLB wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Ein völlig freies Unternehmen ist selbstverständlich an die Vergabegrundsätze, Haushaltsrecht und VOB nicht gebunden. Daher ist nach unserer Auffassung zumindest eine Freistellung vom Haushaltsrecht, soweit es Bauvergaben anbelangt, zu befürchten.

Wir fordern daher, dass eine eindeutige Regelung in das Gesetz oder in weitere Verordnungen aufgenommen wird, nach der sichergestellt wird, dass die Landeshaushaltsordnung insoweit gilt und keine Befreiung von der VOB erfolgt. Eine ähnliche Regelung ist übrigens auch in der vergleichbaren gesetzlichen Regelung des Landes Rheinland-Pfalz enthalten, worauf wir in unserer Stellungnahme hingewiesen haben.

Zur VOB im Einzelnen möchte ich keine Ausführungen machen. Dazu haben wir in unserer Stellungnahme einen Hinweis gegeben. Wer dazu spezielle Ausführungen benötigt, dem stehe ich gerne zur Verfügung, oder wir senden sie Ihnen zu.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Fast alle befragten Institutionen haben geradezu eine Prognose aufgestellt, der BLB werde sich über kurz oder lang aus seinem angestammten Bereich hinausbewegen. Wenn ich § 2 Abs. 1 lese, der abschließend und völlig klar den Zweck regelt, nämlich "Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten", dann kann ich diese Bedenken nicht erkennen und würde einfach bitten, zu erklären, worauf sich Ihre Bedenken stützen.

Bernd Schulte (CDU): Die Intention dieser ersten Runde erinnert mich in fataler Weise an die Diskussion über die Neufassung von § 107 GO im letzten Jahr, bei der es um die Neuordnung des Verhältnisses zwischen privatwirtschaftlicher und kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit ging.

Eine der zentralen Fragen der damaligen Novellierung von § 107 GO war die Frage der Subsidiarität. Wenn ich dieses Subsidiaritätsprinzip einmal auf diese Debatte übertrage, so stellt sich die im Gesetzentwurf nicht beantwortete Frage: Ist das Tätigwerden dieses Landesbetriebes subsidiär gegenüber der Tätigkeit der privaten Unternehmen in der Bauwirtschaft, freiberuflicher Architekten oder Ingenieure? Wie würden Sie, die bisher Ihre Statements abgegeben haben, den Begriff der Subsidiarität des Landesbetriebes im Verhältnis zur freien Bauwirtschaft und der im Bauwesen freiberuflich Tätigen definieren?

Bernhard Schemmer (CDU): Ich komme zu einer ähnlichen Fragestellung, wenn ich auf den Zweck und Umfang in § 2 Abs. 1 komme, wo steht, dass dieser Betrieb für Zwecke des Landes errichtet wird und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden soll und entsprechend bewirtschaften, entwickeln und verwerten soll. Gleichzeitig lese ich aber in der Begründung auf Seite 14, dritter Spiegelstrich, Folgendes: "Er soll sich durch unternehmerisches Handeln im Wettbewerb behaupten und Erträge erwirtschaften." Da stellt sich für mich die Frage: Was denn jetzt? Das eine oder das andere? Ich hätte gerne dazu eine Äußerung.

Als Zweites habe ich von niemandem bisher - das gilt auch für die weiteren Stellungnahmen, soweit ich sie gelesen habe - etwas zu der Frage gehört, die in § 2 Abs. 2 genannt ist. Da heißt es: "Ausgenommen hiervon sind das Grundvermögen der Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes ..." Zum Beispiel unter Naturschutz stehende landwirtschaftliche Flächen werden verpachtet. Ist da die Notwendigkeit, das auch wirtschaftlich zu betreiben, nicht gegeben? Ist der Ausschluss dieses Bereiches aus dem Betrieb tatsächlich sinnvoll? Oder wäre es nicht sinnvoll, das ganze Immobilienmanagement umfassend zu bewerkstelligen?

Ellen Werthmann (SPD): Meine Frage richtet sich an alle sieben Redner. Ich habe Einigkeit dahin gehend feststellen können, dass Sie alle gesagt haben, es sei sinnvoll, so etwas einzurichten. Ich denke, das kann ich für meine Fraktion bestätigen. Darum stimmen wir dem Gesetzentwurf auch zu, was nicht heißt, dass er nicht ergänzt und verbessert werden könnte.

Ich möchte weiter die Frage an Sie richten, die uns von der SPD-Fraktion sehr wichtig ist: Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie sagen, es wäre mehr Sicherheit gegeben, wenn die Parlamentarier gut eingebunden wären, weil man weiß, ein Betrieb in dieser Größenordnung, um den es hier geht, wird seine Anlaufschwierigkeiten haben? Das sehen wir genauso wie Sie auch. Ist da eine parlamentarische Begleitung aus Ihrer Sicht sehr wichtig? Wenn wir dazu noch einmal Bestätigung von Ihnen bekommen könnten, würden wir uns für unsere weitere Arbeit sehr freuen, weil wir, wie gesagt, wissen, dass es da sehr viel Probleme gibt.

Wir haben eben von VOB und VOL gehört. All diese Sachen müssen berücksichtigt werden. Das sehen wir ganz genauso, denn man neigt als Auftraggeber gerne dazu, Generalvertretungen oder Unternehmen zu sagen: Macht das, umso weniger Arbeit habe ich dann als Bauherr. Aber uns liegen natürlich die kleinen und mittelständischen Betriebe sowie Architekten, Bauingenieure und alle anderen, die hier schon gesprochen haben, sehr am Herzen, und wir wollen dies auch richtig gewährleistet wissen. Darum möchten wir ganz gerne die Bestätigung von Ihnen haben: Ist es sinnvoll, dass die politische Begleitung vernünftig installiert wird?

Mit anderen Sachen, die Sie erwähnt haben, rennen Sie zumindest bei den Wohnungsbauern offene Türen ein: dass man Vorbildfunktion haben muss, dass vernünftig gebaut werden muss. Aber die Frage ist eben: Wie sehen Sie die politische Beteiligung?

Falk Kivelip (Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.): Zunächst zur Zweckbestimmung: Der Zweck "für Zwecke des Landes" ist für mich ein unbestimmter Rechtsbegriff, der hier nicht weiter ausgeführt wird. Zweck des Landes ist natürlich auch, Einnahmen zu erzielen. Wenn ich also durch eine Grundstücksverwertung bestimmte Einnahmen erziele, ist bereits nach dem Zweckbestimmungsbegriff die geschäftliche Tätigkeit für den Landesbetrieb möglich. Das heißt für uns, wenn ich das aus der wohnungswirtschaftlichen Sicht sehe: Das Land könnte Grundstücke, die es vermarkten will, selbst aufbereiten, möglicherweise sogar in eigener Bauträgerschaft bebauen, um sie dann als Häuser, Wohnungen zu verkaufen. Das ist dieser weit gefasste Begriff. Das ist dadurch nicht gehindert. Das heißt nicht, dass man nicht durch eine bestimmte Bindung, durch eine Geschäftsordnung des Betriebes solche Dinge verhindern kann, aber es ist hier aus dem Gesetzentwurf nicht ausdrücklich ersichtlich.

Es wäre auch möglich, dass dieser Landesbetrieb bestimmte Facility-Management-Leistungen - das ist schon angedeutet worden - etwa für Kommunen übernimmt, die bisher von Privaten übernommen worden sind. Das immer vor dem Hintergrund, dass ich einen Landesbetrieb habe, der letztlich ein Subventionsbetrieb ist, weil auch nach dem Gesetzentwurf seine Verluste durch den Landeshaushalt ausgeglichen werden.

Das ist für uns eine schwierige Lage, bei der wir sagen: Wehret den Anfängen! Wir haben ja auch Beispiele aus der kommunalen Praxis. Herr Schulte, Sie kennen die Diskussionen um die kommunalen Wohnungsunternehmen und deren Betätigungsmöglichkeiten innerhalb § 107 GO. Darüber haben wir auch schon gesprochen. Das ist alles nicht so einfach.

Dann gab es noch die Frage: Wie passt dies mit der Erwirtschaftung von Erträgen und der Bewährung am Markt zusammen? Wenn man sich auf die wirklichen Landesaufgaben bezieht, indem man die Immobilien des Landes für die Behörden des Landes und was da so alles ist, Polizei und Gerichte usw., in der Weise bewirtschaftet, dass man ein Mietsystem einführt, damit auch die Kosten für die einzelnen Behörden, die ja in solchen Immobilien untergebracht werden müssen, transparent werden, dann kann man natürlich auch Gewinne erwirtschaften, letztlich aber immer Gewinne, die aus Umsätzen mit dem Land selber zu tragen sind und nicht mit Umsätzen am freien Markt. Dabei ist sicher auch daran gedacht, dass die Liegenschaften, die durch diese Art der Bewirtschaftung frei werden, weil die Behörden sagen: Unter den Umständen, dass du von mir 10 DM Miete willst, verzichte ich auf diese oder jene! - Das ist ja auch der Zweck der Angelegenheit, sie an den freien Markt zu bringen. Natürlich haben wir dann schon wieder eine Konkurrenzsituation, wobei wir als Marktwirtschaftler natürlich nicht sagen können, wir wehren uns gegen jegliche Konkurrenz, die neu hinzutritt.

Die Gefahr ist - die ist auch aus der Sicht der Europäischen Kommission in Brüssel beachtlich -, dass ein solcher Landesbetrieb massiv in den Wettbewerb mit freien Unternehmen geht. Wir haben auf anderen Ebenen auch erfahren - wenn Sie die Sparkassen und die Westdeutsche Landesbank ansehen -, dass dies gegen EU-Wettbewerbsregeln verstößt. Die Gefahr ist da. Ich sage nicht, dass sie real wird. Aber die Gefahr nach der Lage hier im Gesetzentwurf ist da.

Dann noch kurz zu der Frage von Herrn Schemmer nach der Einbeziehung oder der Ausgliederung bestimmter Landesimmobilien aus dem Gesamtkonzept: Das scheint mir sicher

sinnvoll zu sein bei all den Immobilien, die im Grunde nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Es betrifft ja nicht nur die Hochwasserflächen und, was Sie erwähnt haben, die Naturschutzflächen. Es betrifft auch Dinge wie den Altenberger Dom, das Schloss Benrath, Nordhausen usw. Wenn Sie solche Immobilien wirtschaftlich in einen Betrieb einlegen wollen, haben sie im Grunde einen negativen Wert. Sie müssen dem Unternehmen im Grunde die Verluste der nächsten 50 Jahre abgezinst dazupacken, damit es diese Immobilien betreiben kann. Das mag für die speziellen Fälle der landwirtschaftlich genutzten Naturschutzflächen nicht so zutreffen, aber für das Gros der in § 2 Abs. 2 erfassten Landesliegenschaften dürfte das zutreffen. Wir bekommen ja keine Ertragswerte daraus.

Ernst Uhing (Bund Deutscher Baumeister, Architekten + Ingenieure e. V., Landesverband NRW): Frau Werthmann, wir sind schon der Meinung, dass die parlamentarische Beteiligung - insofern haben Sie das richtig verstanden - unbedingt wichtig ist. Ich vergleiche das ein bisschen - das ist juristisch natürlich nicht einwandfrei - mit kommunalen Strukturen, wo wir ähnliche Verhältnisse haben. Aber hier haben Sie es nicht mit einem Stadtwerk zu tun, sondern mit einem Riesengebilde. Sie sind in diesem Parlament unsere gewählten Vertreter. Sie haben hier durchaus Fachleute, die dies begleiten können. Insofern haben wir die Bitte an Sie, dies zu tun.

Des Weiteren kam eine Frage - ich benenne das mal ein bisschen flapsig - nach dem Fischen in fremden Gewässern. Lassen Sie mich das an dem Beispiel der LEG in diesem Lande deutlich machen: Schauen Sie mal, was die jetzt machen. Ich hatte den Eindruck - die Älteren unter Ihnen können das wahrscheinlich noch besser beurteilen als ich -, die haben auch mal unter einer anderen Fahne angefangen. Was die jetzt machen, führt schon dazu, dass diejenigen, die die freiberuflichen Strukturen hier vertreten, andererseits aber auch für die Erhaltung von Arbeitsplätzen eintreten, wie wir als BDB, sich da große Sorgen machen. Insofern überlappen sich die Fragen jetzt. Auch von daher ist die Einbeziehung der parlamentarischen Beteiligung ganz wichtig.

Alles, was wir hier diskutieren, ist wirklich so zu verstehen: Wir werden auf der einen Seite das Riesengebilde des BLB haben. Wir vertreten hier freischaffend tätige Architekten und Ingenieure. Das sind oft kleine Büros. Jene von Ihnen, die in den öffentlichen Verwaltungen tätig waren, wissen, dass sie vielfach davon gelebt haben, hier Aufträge zu bekommen. Ich denke, sie haben es gut gemacht. Wenn diese Bau- und Liegenschaftsbetriebe sich auf ihr Kerngeschäft zurückziehen oder beziehen und eigentlich das machen, was sie bisher gemacht haben, ist man da auf dem richtigen Wege, aber Sie dürfen damit bitte nicht die freiberuflichen Strukturen zerschlagen. Es sollte eher umgekehrt sein: Die freiberuflichen Strukturen sollten gestärkt werden.

Wolfgang Nathow (Architektenkammer NRW): Es ist § 2 angesprochen worden. Wenn ich das als Architekt und Normalmensch, also nicht rechtlich geschult, lese, dann heißt es dort in Abs. 1:

"Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten."

Das heißt eindeutig: Baupolitische Ziele sind überhaupt nicht Inhalt des Gesetzes, und das ist unser Problem an der Stelle. Ob die Details in der Rechtsnorm stimmen, ist für unsere Architekten eine zweitrangige Frage. Hier geht etwas unter, was man gemeinhin als Baukultur anspricht, weil es hier nicht geregelt ist.

Frau Werthmann, ein Zeichen wird durch § 13 - Ermächtigungen - ganz deutlich gesetzt: Die Ermächtigung bringt die beiden Ministerien, aber speziell das Finanzministerium, dazu, Folgeentscheidungen zu treffen. Wir haben die Angst, dass die Verwaltung, also letzten Endes die Ministerien oder die neue Firma, nicht mehr beeinflussbar ist, wenn das Parlament die Beeinflussung nicht über dieses Gesetz sicherstellt. Das ist unser großes Problem.

Warum werden nicht bindende Vorgaben gemacht, dass die neue Gesellschaft Vergaben nur unter Trennung von Planungs- und Ausführungsleistungen machen darf? Warum steht im Gesetz nicht, dass ein Preiswettbewerb bei Bauleistungen und ein Leistungswettbewerb bei Dienstleistungen richtig ist? Das ist alles neben dieser finanziellen Grundtendenz nicht geregelt. Da sind unsere Probleme.

Wir können über den Text des Gesetzes sprechen. Dann kann man sagen: Darüber kann man reden. Aber wir müssen viel mehr darüber sprechen, was nicht im Gesetz steht. Dafür brauchen wir die Zeit und die Ergänzungen.

Bernhard Schemmer (CDU): Ich habe eine Nachfrage an Herrn Kivelip: Sie sprachen vorhin Probleme an, wie sie beispielsweise bei Immobilien wie Schloss Benrath auftreten. Wenn wir allgemein bei den Immobilien davon sprechen, dass dieser Betrieb dafür sorgen soll, die Dinge wirtschaftlicher zu betreiben, unterstellen wir jeweils ein positives Ergebnis, obwohl im Gesetzestext gesagt wird, dass er sich eigentlich nicht am Markt betätigen soll. Ist es aus Sicht des Landes nicht ebenso wichtig, die Defizite der Immobilien, die sich von Hause her nicht wirtschaftlich betreiben lassen, dadurch, dass sie aus der Verwaltung an sich ausgelagert werden und in einen Betrieb hineinkommen, im Einzelnen erträglicher zu gestalten?

Falk Kivelip (Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen NRW e. V.): Da wäre ich völlig einverstanden, Herr Schemmer. Man kann § 2 weiter interpretieren, weil in Abs. 2 eine Generalklausel enthalten ist, und sagen: Jene, die sich nicht wirtschaftlich betreiben lassen, nehmen wir aus dem Immobilienvermögen heraus. Man könnte natürlich auch eine Struktur fahren, bei der man sagt: Wir lassen sie drin und subventionieren sie aus den Erträgen dieser Gesellschaft quer. Das heißt, diese Defizite werden nicht mehr aus dem Landeshaushalt finanziert.

Wir haben ja eine ganze Reihe von Baudenkmalen hier in diesem Lande, die einfach nicht wirtschaftlich zu betreiben sind. Auch das Gebäude für die Kunstsammlung NRW lässt sich nicht wirtschaftlich vermarkten. Was wollen Sie dieser Einrichtung denn in dieser Lage in

Rechnung stellen? Die Marktmiete an diesem Standort in Düsseldorf liegt bei 25/30 DM pro Quadratmeter. Das können Sie der Kunstsammlung nicht zumuten. Also muss es subventioniert werden.

Ich habe bei § 2 Abs. 2 nur auf Dinge wie Flutflächen abgestellt. Das kann man nicht sinnvoll in einen solchen Fonds übernehmen. Aber Spezialimmobilien, die der Kulturpflege dienen, mit in den Fonds zu nehmen, wäre ein Weg. Dazu müsste man ihn trennen, einmal in den Eigentümerfonds und zum anderen in den Bewirtschaftungsfonds, um mehr Transparenz zu schaffen, was uns eigentlich die Bewirtschaftung dieser Geschichten kostet und ob wir sie mit den Erträgen aus anderen Betätigungsfeldern dieses immobilienwirtschaftlichen Betriebes in Bezug auf die Landesbehörden quersubventionieren können.

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Ich sehe zu diesem ersten Block keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich kann daher jetzt Block II aufrufen und Herrn Dr. Seebauer das Wort erteilen.

Dr. Rolf Seebauer (Dr. Rolf Seebauer & Partner GmbH, Management Consulting Group): Dass wir keine ausführliche schriftliche Begleitung für dieses Hearing gegeben haben, hat einen ganz einfachen Grund. Unser Gutachten ist erstens ausführlich und zweitens auch in einer Kurzfassung allen ausgeteilt worden und ist die Grundlage dessen, was hier diskutiert worden ist.

Das Gutachten ist unter der Leitung des Arbeitsstabs entstanden. Es waren alle Ressorts beteiligt, auch der Personalrat. Zugrunde gelegt war eine sehr komplexe Bestandsaufnahme der vorhandenen Substanz und natürlich auch der Arbeit oder der Workload, wie wir Neudeutsch sagen, der fast 9 000 Mitarbeiter. Es sind alle nutzenden Dienststellen befragt worden. Es wurden mehrere Modellvarianten vorgestellt.

Zu dem Punkt, der Sie aus unserer Sicht interessiert - vor allem zu den Fragekomplexen 1a und 1b -, will ich ganz kurz aus meiner Sicht sagen: Die Lösung, als erste Stufe ein Sondervermögen, also einen Landesbetrieb, zu wählen, ist die richtige. Vor allem aus Gründen wie der Überleitung des Personals und steuerlichen Gründen wäre eine sofortige Vollprivatisierung recht schwierig geworden. Die Privatisierung ist damit natürlich nicht ausgeschlossen und kann zu einem späteren Zeitpunkt noch erfolgen.

Wichtig war für uns ein weiterer Punkt, nämlich die zentrale Steuerung des Eigentums. Wenn Sie diese Funktion nicht in eine zentrale Hand geben, geht das Interesse des Eigentümers unter, das heißt, es wird hinter das Interesse des Nutzers oder auch des Facility-Managers gestellt, denn Nutzer und Facility-Manager sind sich relativ schnell einig. Der Nutzer möchte alles möglichst günstig haben, der Facility-Manager möchte einen zufriedenen Mieter haben, und der Eigentümer bleibt sowohl bei den Kosten als auch bei den Mieten, die auch einen Rendite- und nicht nur einen Kostenaspekt haben, auf der Strecke. Die Eigentümerfunktion ist deswegen für uns eine sehr, sehr wichtige Funktion. Es handelt sich um das Eigentum dieses

Landes. Das ist übrigens in der Industrie nicht anders. Auch dort hat eine zentrale Eigentümerfunktion, zumindest wenn man uns gefragt hat, immer im Mittelpunkt gestanden.

Richtig ist, dass die zentrale Eigentümer- und Steuerungsfunktion natürlich nichts damit zu tun hat, dass dieser Landesbetrieb dezentral bewirtschaftet. Es wird sich an diesen Strukturen nichts ändern. Die Arbeit passiert vor Ort.

Ein weiterer wichtiger Punkt, war, dass man sicherlich Besonderheiten wie Medizinische Einrichtungen berücksichtigen soll, und zwar eigentlich aus demselben Grund, nämlich dass sich dort in einem ganz anderen Gebiet ebenfalls Einheiten bilden, die selbstverantwortlich, in welcher Form auch immer, sei es am Markt oder halb am Markt, agieren, zum Beispiel eine Medizinische Einrichtung, die bei den Einnahmen, den Kosten, den Abrechnungen ganz anderen Gesetzen unterworfen ist. Das heißt, wo sich in dem großen Bereich Ihrer Landesverwaltung Eigenbetriebe entwickeln, muss man natürlich sehr wohl abwägen, ob nicht die Allzuständigkeit dieses Liegenschaftsbetriebs in dem Punkt reduziert wird. Ich glaube, die Medizinischen Einrichtungen sind ein gutes Beispiel. Das könnte überall dort sein, wo sich neue Betriebsformen in ähnlicher Weise bilden.

Wichtig war für uns die einheitliche Eigentümerfunktion in dieser Gesellschaft, denn nur so können wir die Potenziale dieses sehr, sehr großen Vermögens tatsächlich realisieren. Das Vermögen muss in irgendeiner Weise verzinst werden, und es muss damit natürlich auch eine Rendite erwirtschaften.

Der weitere Punkt, der uns bewegt hat, war die Frage nach dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb, also der umfassenden Funktionen für Bauen, für Verwalten und für das Eigentum. Wir glauben, dass die Zusammenfassung aller Funktionen in einem solchen Betrieb richtig ist und dass es besonders wichtig ist, dass viele Teilfunktionen aus den Behörden, vor allem aus den Mittelbehörden, herauskommen. Zum einen können sie sich besser auf ihre Aufgaben konzentrieren, zum anderen sind diese Aufgaben - wir reden hier im Wesentlichen vom Facility-Management - in den Mittelbehörden oder Oberbehörden wirklich Randtätigkeiten, die oft kleinteilig sind, für die man nicht genügend Zeit hat. Auch die Wertigkeit ist dort nicht gegeben, während sie in diesem Landesbetrieb schrittweise zu vollwertigen, einem einheitlichen Ziel dienenden Tätigkeiten ausgebaut werden können. Wir sehen im Übrigen in der Gründung eines solchen Betriebs, in welcher Form auch immer - das ist rechtsformunabhängig -, eine Chance, qualifizierte, dauerhafte Arbeitsplätze zu entwickeln, die auch eine klare Aufgabenbeschreibung und eine klare Führung haben.

Wichtig wäre für uns noch, dass ein solcher Betrieb natürlich stringent geführt wird. Es ist kein kleiner Betrieb. Es ist kein unbedeutender Betrieb, sondern genau das Gegenteil. Die Erfahrung zeigt, dass er stringent, klar nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geführt werden sollte, wie es auch im Gesetzentwurf steht.

Die Frage, die wir eben mehrfach gehört haben, ob es eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs geben kann, sehen wir im Sinne der Antwort genau anders, als die Befürchtungen aus den Fragen klingen. Zum Ersten hat ein solcher Betrieb keine gewerbliche Funktion. Sonst müsste er - ich mache das sehr einfach - gewerblich tätig sein, Gewerbesteuer zahlen usw., wenn er

für Dritte arbeitet. Das heißt, er arbeitet als Betrieb für seine Nutzer, also für das Land und seine Behörden.

Das Zweite ist: Ich glaube, dass die ganze Frage der Auftragsvergabe, sei es an Architekten, später mal an Handwerker, das, was man modern Outsourcing nennt, dort langfristig eher im Sinne des privaten mittelständischen Gewerbes gelöst werden wird, vor allem dort, wo der Betrieb selber nicht kostengünstig tätig sein kann, sei es in kleineren Einheiten, in speziellen Funktionen. Hier aus der Industrie dieselbe Erfahrung: Dort, wo wir das beobachten konnten, bei Großunternehmen wie Siemens, Daimler und anderswo, ist genau dasselbe passiert. Es ist eine einheitliche Unternehmung geschaffen worden, ein einheitlicher Betrieb, aber das Ziel war nicht, diesen Betrieb immer größer und größer werden zu lassen oder gar den Betrieb im Sinne von Drittgeschäft auszubauen, also das Kerngeschäft zu veranlassen, sondern das Ziel war eher, unter Kostengesichtspunkten zu schauen, dass man outsourcen kann, das heißt dort Leistungen einkaufen kann, wo sie günstiger erstellt werden.

Eine letzte Bemerkung, die daran anschließt: Was wir für Sie tun konnten, haben wir sehr sorgfältig im Sinne des Benchmarkings getan. Das heißt, es sind Vergleiche mit den Lösungen fast aller führenden großen, meist sehr großen, Betriebe in der Bundesrepublik angestellt worden. Wir haben auch noch Vergleiche mit anderen Behörden, Ländern, dem Bund und den Kommunen angestellt. Unter der Voraussetzung, dass es sich hier um ein längerfristiges Programm handelt, um Erträge zu verbessern, Kosten zu verringern, haben wir eine sehr vernünftige Lösung, die dem modernsten Stand der Diskussion entspricht.

Prof. Dr. Volker Eichener (Institut für Wohnungswesen, Immobilienwirtschaft, Stadt- und Regionalentwicklung, Ruhr-Universität Bochum): Als ich die Pressemitteilung des Landes gelesen habe, war meine spontane Idee zu sagen: Das ist doch eine tolle Angelegenheit. Als ich dann den Gesetzentwurf gelesen habe, habe ich gedacht: Hat man hier nicht Angst vor der eigenen Courage bekommen? Als Hochschullehrer an der Fachhochschule Düsseldorf und als Geschäftsführer einer Private Public Partnership des Instituts für Wohnungswesen bin ich Vertreter beider Welten, der Welt des öffentlichen Dienstes, und in der zweiten Funktion kenne ich auch die Welt des privaten Facility-Managements, mit dem wir uns relativ intensiv beschäftigen.

Was wir hier feststellen, ist, dass wir im Prinzip bei den Privaten die gleichen Probleme finden wie bei den Öffentlichen. Wenn Sie das nicht glauben, lade ich Sie gern in unser angemietetes Bürogebäude ein, das mit einem Architekturpreis ausgezeichnet wurde, und demonstriere Ihnen die Probleme.

Weil die Probleme im Prinzip die gleichen sind, haben wir auch die gleichen Ziele zu verfolgen, und dieses Ziel heißt: konsequente Betrachtung der Nutzerperspektive. Da setze ich sicherlich auch einen anderen Akzent als mein Vorredner. Was wir derzeit im privaten Facility-Management, im privaten Projektmanagement feststellen, ist doch ein radikaler Strukturwandel, man kann auch sagen: ein Paradigmenwechsel. Wir entwickeln uns, durch den Markt erzwungen, von einer angebotsorientierten Immobilienwirtschaft hin zu einer nachfrageorientierten Immobilienwirtschaft. Das ist bei den Privaten vom Markt erzwungen.

Ich denke, das Land wäre gut beraten, wenn diese Trends, die sich jetzt in der privaten Immobilienwirtschaft entwickeln, auch bei der Konstruktion des Landesbetriebes mit berücksichtigt würden.

Die Nachfrageperspektive, die Nutzerperspektive ist auch deshalb so wichtig, weil wir eine zunehmende Bedeutung des Betriebskostenmanagements haben, das schon im Stadium der Projektentwicklung berücksichtigt werden muss, weil wir auch Verschwendung beseitigen wollen, weil wir das Projektmanagement, den Bau, den Umbau, die Instandhaltung und die Modernisierung von Gebäuden konsequent auf die Bedürfnisse der Benutzer abstellen wollen.

Insofern setze ich den Akzent meines Beitrages auf die organisatorischen Vorstellungen. Hier muss ich sagen: Die Vorstellung eines einheitlichen Bau- und Liegenschaftsbetriebs als Mega-Maschinerie macht mir Angst, vor allen Dingen macht sie mir Angst, wenn dieser Betrieb funktional organisiert ist, mit klar getrennten Funktionen, Eigentumsbewirtschaftung, kaufmännisches, technisches Facility-Management, wie das auch von dem Gutachter vorgeschlagen wurde. Dann haben wir womöglich in diesem Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes die gleichen Kommunikationsprobleme zwischen den Abteilungen, die wir heute zwischen den Behörden haben.

Welche Alternativen hat die Privatwirtschaft entwickelt, um diesen Problemen zu begegnen, um die Nutzerperspektive besser zur Geltung zu bringen? Hier hat sich bewährt, das moderne Immobilienmanagement nicht mehr nach Funktionseinheiten, also Eigentumsmanagement, Projektentwicklung, kaufmännisches, technisches Facility-Management, zu gliedern, sondern nach Immobilientypen, also zum Beispiel nach Bürogebäuden, Schulungsgebäuden, Laborgebäuden, Betriebsgebäuden, oder nach Nutzergruppen, also Ministerien, Hochschulen, Medizinische Einrichtungen usw. Nur durch eine solche projekt- bzw. nutzergruppenorientierte Organisation ist einerseits die notwendige Funktionsintegration und andererseits die erforderliche fachliche Spezialisierung zu gewährleisten.

Dass die Nutzeranforderungen ausreichend berücksichtigt werden, ist noch nicht automatisch dadurch gewährleistet, dass die Nutzer jetzt Miete zahlen. Damit die Nutzerbedürfnisse bei den wichtigen Funktionen nicht nur bei der Bewirtschaftung, sondern schon bei der Planung der Gebäude ausreichend berücksichtigt werden, ist es darüber hinaus erforderlich, den Nutzern bei allen Maßnahmen zu Neubau, Umbau, Modernisierung und Instandhaltung der Immobilie auch die Auftraggeberfunktion einzuräumen. Der Gesetzentwurf könnte nach unseren Vorstellungen etwa um eine Passage ergänzt werden. Es würde sich anbieten, nach § 6 Abs. 1 einen neuen Absatz einzuschieben, der etwa so formuliert sein könnte: "Die Behörden und Einrichtungen des Landes, die Vermögensgegenstände oder Dienstleistungen des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW nutzen, treten diesem gegenüber als Auftraggeber auf."

Was sind nun die Besonderheiten der Hochschulen und der Fachhochschulen? Das ist meines Erachtens keine Frage der Qualität, sondern der Quantität. Das heißt, im Prinzip gelten die Anforderungen, die Hochschulen und Fachhochschulen an das Immobilienmanagement haben, genauso für alle anderen Landeseinrichtungen und Behörden. Aber bei den Hochschulen treten sie in besonderem Maße auf. Erstens: Die Anforderungen der Hochschulen und auch

die Mentalität der Nutzer sind besonders speziell und für die Bauämter häufig nicht nachzuvollziehen.

Zweitens: Da der Verwaltungsleitung der Hochschulen auch die Betriebsverantwortung und damit die Sicherheit obliegt, müssen die Hochschulen in der Lage sein, über sicherheitsrelevante Baumaßnahmen zu bestimmen, was zurzeit nicht der Fall ist.

Drittens: Da es für Hochschulgebäude in der Regel keine Drittverwendungsmöglichkeit gibt und da es auch keinen Markt für Hochschulimmobilien gibt, wären das Mieter/Vermieter-Verhältnis rein formal und die Nutzungsentgelte fiktiv. Wir wissen nicht, wie wir das Nutzungsentgelt für einen Hörsaal festlegen sollten.

Die Hochschulen haben besondere Anforderungen an das Immobilienmanagement. Sie verfügen aber auch über eigene Verwaltungskapazitäten, die ihnen ein eigenes Immobilienmanagement ermöglichen würden. Das Ziel, zu einer möglichst hohen Funktionsintegration zu kommen, könnte also im Hochschulbereich quasi prototypisch dadurch gelöst werden, dass die Hochschulen selber zu Eigentümern der von ihnen genutzten Immobilien werden. Dies sollte konsequent angestrebt werden.

Soweit dem noch ungelöste immobilienwirtschaftliche Probleme entgegenstehen - Stichwort Schuldenproblematik -, sollte eine Organisationsform gefunden werden, die diesem Ziel möglichst nahe kommt. Dazu bieten sich zwei Varianten an. Erstens: Es wird ein eigener Bau- und Liegenschaftsbetrieb für die Hochschulen gegründet, der in der Lage ist, Spezialkompetenzen zu entwickeln. Die Hochschulen erhalten gegenüber diesem Betrieb Auftraggeberfunktion.

Die zweite Variante: Die Immobilienbewirtschaftung wird den Hochschulen selber übertragen. Die Eigentümerfunktion wird, sobald die immobilienwirtschaftlichen Probleme, die dem derzeit noch entgegenstehen, gelöst sind, ebenfalls übertragen. Diese Lösung wäre die konsequenteste Umsetzung des Ziels, den Hochschulen eine möglichst hohe Finanzautonomie zu geben.

Ich bin ein großer Anhänger des Prinzips der Budgetierung, des Prinzips der Finanzautonomie. Warum überlässt man die Entscheidung, ob ein Budget für Räume, Personal oder Sachmittel verwendet wird, nicht den Hochschulen und den Instituten und Lehrstühlen selber? Wenn man das täte, wäre sofort das Ende der notorischen Raumprobleme da und im Übrigen auch eine Gleichstellung von universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erreicht.

Zusammenfassend: Aus meiner Sicht geht der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Er kommt auch zur richtigen Zeit. Er sollte noch konsequenter die Nutzerorientierung in den Vordergrund stellen, um die Probleme, die diesen Gesetzentwurf ausgelöst haben, optimal lösen zu können.

Was die Frage der Organisation betrifft, die ganz entscheidende Frage, von der die praktische Performance des Betriebs abhängen wird, habe ich ein bisschen Befürchtungen, ob die klassische funktionsteilige Organisation die optimale ist. In der modernen Organisationswissenschaft kommen wir andererseits immer mehr von dem "one best way" ab, von der allein seligmachenden Organisationsform. Wir suchen eher flexible Organisationsformen.

Vielleicht sollte der Gesetzentwurf berücksichtigen, dass wir dem Landesbetrieb die Chance geben, eine solche Organisationsform zu suchen, zu testen, und dass wir diesen Suchprozess auch begleiten, evaluieren und dann feststellen, welche Veränderungen wir noch vornehmen müssen, um zu einem möglichst effizienten Landesbetrieb zu kommen.

Prof. Dr. Helmut Siekmann (Professur für öffentliches Recht, Ruhr-Universität Bochum): Ich möchte mich aus dem Spektrum des gesamten Fragenkataloges nur zu vier Bereichen äußern, einmal den Grundsatzfragen, dann den Rechten des Parlamentes, dann der Frage der Fach- und Rechtsaufsicht und schließlich dem Haushaltsrecht und der Haushaltswirtschaft.

Zunächst zu den grundsätzlichen Fragestellungen: Zur Steigerung der Effizienz und des Einsatzes der knappen Ressourcen des Landes ist es sicher sinnvoll, die Kosten der Immobiliennutzung durch die Landesverwaltung in all ihren Ausprägungen allen Beteiligten sichtbar zu machen. Die in § 6 Abs. 1 des Entwurfs ausgesprochene Verpflichtung, für die Nutzung von Vermögensgegenständen und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach kaufmännischen Grundsätzen kalkulierte Entgelte zu zahlen, ist ein gangbarer Weg in diese Richtung. Schon die dadurch erzeugte Transparenz ist geeignet, in diesem Bereich bei den Nutzern vor Ort Kostenbewusstsein zu wecken, möglicherweise erstmals in der Geschichte.

Auch eine mit der Errichtung des Betriebs verbundene Zentralisierung und Zuständigkeitsbereinigung kann zu erheblichen Effizienzgewinnen führen. In großen Bereichen der Landesverwaltung, auch der mittelbaren Landesverwaltung, bestehen auf diesem Sektor erhebliche Überschneidungen und auch Kompetenzprobleme, Kompetenzabgrenzungsprobleme. Allerdings ist bei einer derartigen Zentralisierung darauf zu achten, dass sie nicht wieder durch hierarchische Weisungsbefugnisse und Einwirkungen von dritter Seite, also außerhalb des Anbieter-Nutzer-Verhältnisses, verwässert wird.

Schließlich darf die Zentralisierung nicht auf Kosten der Erfüllung der Sachaufgaben der Nutzer erfolgen. Die Nutzerorientierung ist natürlich ein hoher Wert. Deshalb ist der bei jeder Immobilienverwaltung unabdingbaren Präsenz verantwortlicher Entscheidungsträger vor Ort ein hoher Stellenwert einzuräumen.

Also grundsätzlich Zustimmung! Es bleibt aber zu fragen, ob der mit der Errichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand in angemessenem Verhältnis zum erwarteten Nutzen steht und ob die vorgeschlagene Errichtung eines derartigen teilrechtsfähigen Sondervermögens die beste Organisationsform zur Erreichung der angestrebten Ziele ist.

Auch mir drängt sich bei der Lektüre des Gesetzentwurfs der Eindruck einer gewissen Halbherzigkeit auf. Möglicherweise beruht sie auf nicht kurzfristig zu verändernden Gegebenheiten, namentlich im Personalbereich. Es bleibt aber weiterhin zu bedenken, ob nicht eine privatrechtliche Organisationsform mittelfristig besser zur Verwirklichung der angestrebten Ziele geeignet ist. Bleibt man jedoch im Bereich der öffentlich-rechtlichen Organisationsformen, wirkt auch die Wahl einer nur teilrechtsfähigen Einrichtung halbherzig.

Erschwerend kommt hinzu, dass das Land Eigentümer der betroffenen Immobilien bleiben soll, soweit das im Gesetzentwurf überhaupt klar ausgedrückt ist. Es kommt in der Begründung klar zum Ausdruck, aber nicht im Gesetzentwurf selbst. Das führt dazu, dass sich das Land letztlich in einer merkwürdigen Doppelrolle wiederfindet. Es ist zugleich Anbieter und Nachfrager von Leistungen, die aber nach kaufmännischen Gesichtspunkten erbracht werden sollen. In dieser Eigenschaft muss es dann widerstreitende Interessen wahrnehmen. Das scheint mir ein grundsätzliches Dilemma der vorgeschlagenen Lösung zu sein.

Zudem sollte nach den Ausführungen der Gutachter vor allen Dingen die Eigentümerfunktion zentralisiert werden, aber gleichwohl bleibt auf der anderen Seite das Land Eigentümer der Immobilien. Nicht der Betrieb wird Eigentümer. Es sind auch wohl nicht die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorgesehen. Wie der Betrieb Eigentümerfunktionen wahrnehmen soll, ohne selbst Eigentümer der Immobilien zu werden, ist eher unklar.

Im Übrigen, wenn man es aus der Perspektive des zu errichtenden Betriebs betrachtet, bleibt ebenfalls undeutlich, wie die erhofften Effizienzgewinne verwirklicht werden können, wenn man das bisherige Personal von den Verwaltungen übernimmt. Dienstherr und Arbeitgeber bleibt das Land. Das öffentliche Besoldungsrecht ist zunächst einmal auch weiterhin maßgebend. Unter diesem Aspekt erscheint es problematisch, wie man die Spitzenmanager und die effizienten Verwaltungsmitarbeiter gewinnen will, die zu einer besseren Erfüllung der Aufgaben führen sollen.

Nicht sicher ist andererseits auf der Seite der Nutzer, ob hinreichende Anreize bestehen, sich wirtschaftlicher zu verhalten als bisher. Es ist fraglich, ob der einzelne Entscheidungsträger persönlich hinreichende Anreize hat, sein Budget effizienter zu verwalten. Etwas anderes mag für rechtlich selbstständige Einheiten gelten, wie vor allen Dingen die Universitäten und die Fachhochschulen einschließlich der Medizinischen Einrichtungen. Entscheidend wird meiner Einschätzung nach sein, auf welcher Ebene die Verantwortlichkeit für das zu gewährende Mietbudget angesiedelt werden soll. Weiter ist wesentlich, wenn Effizienzgewinne erzielt werden: Wer soll darüber entscheiden? Bleiben sie bei der zu verwaltenden Einheit, beim Nutzer, führt das zwangsläufig zu einer Ausdünnung der Budgetrechte des Parlaments. Darüber muss man sich im Klaren sein. Aber eine solche Kompetenz ist wiederum erforderlich, um notwendige Anreize zu setzen, damit wirtschaftlicher mit dem Budget umgegangen wird. Zieht man dagegen eine rechtsfähige Einrichtung des öffentlichen Rechts in Betracht, könnten alle zivilrechtlichen Rechte, aber auch die Pflichten von dieser Einrichtung wahrgenommen werden.

Zum Bereich der Hochschulen und Fachhochschulen einschließlich der Medizinischen Einrichtungen kann ich mich meinem Vorredner anschließen. Dort ist bereits eine zentralisierte selbstständige Einrichtung mit eigenem Sachverstand vorhanden, die auch so spezielle Probleme zu bewältigen hat, dass dort möglicherweise eine separate Einrichtung geschaffen werden sollte bzw. man das, was der Betrieb leisten soll, diesen Einrichtungen übertragen sollte.

Nun zu den parlamentarischen Rechten: Wenn eine Effizienzsteigerung durch vollständige oder teilweise Ausgliederung von Einheiten der Verwaltung erzielt werden sollte, geschieht das immer auf Kosten der demokratisch legitimierten Leitung und Kontrolle. Jede Verselbstständigung von Einheiten, gleich, ob privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisiert, führt

zu einer Ausdünnung der Parlamentsrechte. Dem kann nur teilweise mit neuartigen Informations- und Beteiligungsrechten gegengesteuert werden. Das hat man in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen durch entsprechende Änderungen des Landeshaushaltsrechts versucht.

Wenn echte Autonomie gewollt ist, bedeutet das immer auch die Möglichkeit, Fehler zu machen. Ökonomischer Erfolg beruht auf einem Suchprozess. Was aber bleibt: Wir können die bisherigen Instrumente stärken, auch gegenüber einem solchen Betrieb. Da ist zunächst die Finanzkontrolle. Einfachgesetzlich ergibt sich die Pflicht zur Prüfung einer solchen Einrichtung durch den Rechnungshof zwar aus § 42 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, also einem Bundesgesetz, doch gestattet dasselbe Gesetz Durchbrechungen, § 113 LHO. Eine solche Abweichung kam man § 12 des Entwurfs entnehmen. Allerdings muss man jetzt die Landesverfassung beachten. Meines Erachtens ist dort zwar in Artikel 81 Abs. 2 Satz 1 eine Sonderbehandlung von Landesbetrieben und Sondervermögen erlaubt, allerdings darf das nicht auf Kosten der Finanzkontrolle gehen. Ich würde dafür plädieren, dass dieser Betrieb unbedingt auch vom Landesrechnungshof geprüft wird.

Ebenfalls meine ich, dass es nicht verfassungsrechtlich hingenommen werden kann, wenn der Landesbetrieb keine Vermögensrechnung vorlegt, wie das in der Landesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist. Die erweiterte Abschlussprüfung durch Wirtschaftsprüfer reicht meines Erachtens nicht aus. Entsprechend sollten § 7 Abs. 2, § 11 und § 12 des Entwurfs angepasst werden.

Hinzu kommt weiter, dass das Budgetrecht des Parlaments auf Publizität angelegt ist. Deswegen sollte der Betrieb seinen vollständigen Wirtschaftsplan und nicht nur eine Übersicht dem Landeshaushalt beifügen müssen. § 7 Abs. 3 wäre entsprechend anzupassen.

Schließlich müsste ein konkreter Leistungsauftrag formuliert werden, der ebenfalls in das Budget einginge, um die Budgetrechte des Parlaments zu stärken.

Als letzten Punkt in diesem Zusammenhang ist auf die Kreditaufnahmemöglichkeit hinzuweisen. Auch insoweit enthält die Landesverfassung eine spezielle Regelung. Diese hat keine Ausnahmemöglichkeit für Landesbetriebe und Sondervermögen, im Gegensatz zu Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes, also der entsprechenden Parallelvorschrift. Insoweit müsste noch einmal über die Kreditaufnahmemöglichkeiten nachgedacht werden, und zwar in Bezug auf eine stärkere Beteiligung des Parlaments im Hinblick auf die Ermächtigung, die die Landesverfassung für die Aufnahme von Krediten verlangt. Der Betrieb bleibt Teil der Landesverwaltung.

Schließlich zur Dienst- und Fachaufsicht: Hier müsste unbedingt eine Konkretisierung in § 3 Abs. 1 vorgesehen werden, dass eine Rechts- und Fachaufsicht vorliegen muss.

Abschließend noch als Bemerkung zum Haushaltsrecht und zur Haushaltswirtschaft: Wenn entsprechender Wertersatz für die Übertragung von Immobilien zu leisten ist, muss das finanziert werden. Es ist dem Gesetzentwurf nicht eindeutig zu entnehmen, ob dafür Kredite aufgenommen werden dürfen. Das ist problematisch. Jedenfalls bestände dann die Möglichkeit, dass Landesvermögen in liquide Mittel verwandelt würde. Der Ertrag müsste unbedingt zur Schuldentilgung oder zur Finanzierung des jeweiligen Mietbudgets auf Dauer verwendet werden, da nun die Nutzer das, was ihnen bisher gewissermaßen unentgeltlich zugeflossen ist,

bezahlen müssen. Das Geld muss ja finanziert werden. Dafür könnten diese Werterstattungen angesetzt werden. Letztlich wird es zunächst auf ein Nullsummenspiel hinauslaufen, aber im Lauf der Entwicklung, wenn Effizienzgewinne eintreten, werden dann Auseinanderentwicklungen vorliegen.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Eine Frage an Herrn Eichener, der sich sehr vehement für eine Nutzerorientierung ausgesprochen hat, der mir aber zu wenig dazu gesagt hat, wie sich das jetzt legislativ umsetzen würde. Dazu hätte ich gerne noch nähere Ausführungen.

Gisela Walsken (SPD): Ich möchte auf den Vortrag von Herrn Dr. Seebauer zurückkommen. Sie haben die Bewirtschaftungsfunktion angesprochen und unter anderem auch deutlich gemacht, dass es sehr sinnvoll ist, Teilfunktionen aus den jetzigen Mittelbehörden herauszulösen und zum Teil stärker zu bewerten, weil sie zurzeit Randtätigkeiten sind. Wie sehen Sie eine Ansiedlung solcher neuen Tätigkeiten? Stärker in den dezentralen Bewirtschaftungsstellen? Oder waren Ihre Ausführungen so zu verstehen, dass Sie das auch für Funktionen halten, die in die neue Zentrale hineingenommen werden könnten und von daher eine bestimmte Auswirkung auf den neuen Betrieb haben könnten?

Dietrich Kessel (SPD): Herr Professor Eichener, Sie haben sehr zu Recht auf das Interesse des Eigentümers an einer sinnvollen Nutzung der Liegenschaften des Landes hingewiesen, haben aber dann im weiteren Verlauf Ihres Beitrags die These vertreten, dass Sie sich unter den spezifischen Aspekten von Hochschulen durchaus vorstellen könnten, dass Hochschulen auch Eigentümer der von ihnen genutzten Immobilien werden könnten. Nun wird von den Gegnern der Übertragung des Eigentums an den Immobilien auf die Hochschulen immer wieder angeführt, sie seien nicht in der Lage, genau diesem Interesse des Landes an einer sinnvollen Nutzung der Immobilien zu entsprechen. Deshalb meine Frage an Sie: Wie kann man das eine mit dem anderen in einen sinnvollen Zusammenhang bringen? Wie kann man gewährleisten, dass Hochschulen, sofern man eine Eigentumsübertragung machen würde, sich bei der Nutzung dieser Immobilien auch an dem Interesse des Landes an einer sinnvollen Wahrnehmung der Eigentümerfunktion orientieren?

Der zweite Punkt betrifft die Bildung der Mietbudgets. Auch da haben Sie bezogen auf den Hochschulbereich einige Aussagen gemacht. Sie haben zunächst festgestellt, dass Hochschulgebäude aus den jeweils spezifischen Finanzierungsgründen, aus den jeweils spezifischen Ausstattungsgründen im Grunde genommen nicht vermarktbar sind. Mich würde interessieren, wie man das aus der Sicht eines Wohnungswirtschaftlers macht. Ich kann mir nicht vorstellen, Marktmieten für im Grunde genommen nicht vermarktbar sind Gebäude zu ermitteln. Ich mit meinem Laienverstand halte das für schlichtweg unmöglich, aber möglicherweise gibt es ja Methoden, über die man das erreichen kann. Ich würde Sie auch zu diesem Punkt um eine Aussage bitten.

Angela Freimuth (F.D.P.): Herr Dr. Seebauer, Sie haben angedeutet, dass aus Ihrer Sicht die gewählte Rechtsform oder dieses Liegenschaftsmanagement in Form des Sondervermögens lediglich ein Teilschritt in die richtige Richtung ist, wie Sie das formulierten. Mich würde interessieren, welche Vorstellungen Sie entwickelt haben, wie das dann sinnvollerweise weitergehen könnte.

Dr. Thomas Rommelspacher (GRÜNE): Noch eine Frage an Herrn Siekmann: Sie haben die Rechtmäßigkeit der Vermögensrechnung relativ stark betont bzw. den Bedarf, sie entsprechend zu unterfüttern. Wie beurteilen Sie § 7 Abs. 3, wonach das Parlament unter Umständen sogar nur eine Übersicht über den Wirtschaftsplan informatorisch bekommt und gar nicht über den Wirtschaftsplan entscheiden kann?

Wolfgang Röken (SPD): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Professor Siekmann, der sich sowohl in seinem Vortrag als auch in seiner schriftlichen Stellungnahme mit der parlamentarischen Beteiligung und parlamentarischen Kontrolle auseinander gesetzt hat. Könnten Sie sich diese auch in einer analogen Regelung vorstellen, wie sie früher bei der BfA war, in der Form eines Verwaltungsrates?

Prof. Dr. Helmut Siekmann: Herr Rommelspacher hat die Frage der Vermögensrechnung - das ist ein Teil des Informationssystem, das zumindest dem Parlament zur Verfügung stehen soll - angesprochen. Ich halte § 7 Abs. 3 des Entwurfs insoweit nicht für zureichend. Eine bloße Übersicht reicht meines Erachtens nicht aus, sondern es sollte in jedem Fall die komplette Rechnung dem Parlament vorliegen. Zu der Frage, ob es über eine solche Anlage zum Haushalt entscheidet: Meines Erachtens ja. Selbst wenn ein Wirtschaftsplan eines Betriebes oder eines Sondervermögens nur Anlage ist, wird es vom Parlament mit verabschiedet.

Die Frage von Herrn Röken ging in Richtung Verwaltungsrat. Er hat die BfA angeführt. Aber wir haben das konkrete Beispiel Rheinland-Pfalz, das in der Organisationsverfügung vom 6. November 1997, in der dort der Landesbetrieb Liegenschaft und Baubetreuung gegründet worden ist, ausdrücklich einen Verwaltungsrat mit sehr detailliert dargestellten Kompetenzen vorsieht, die vor allen Dingen wohl die Rechte des Parlamentes stärken sollen. Es sind sieben Abgeordnete vorgesehen, zwei Ministerialbeamte und fünf Mitglieder aus den übrigen Ministerien, also zwei aus dem Finanzministerium und der Vorsitzende und dann übrige Ministerien, also teilweise Ministerien, teilweise Parlament.

Eine solche Einrichtung hat natürlich Vor- und Nachteile. Einmal ist die Frage, ob es nicht nur ein zusätzliches Gremium ist, das auch zusätzliche Bürokratie bedeutet. Zum anderen stellen sich natürlich auch Fragen der Gewaltenteilung, ob tatsächlich das Parlament dazu berufen ist, Teile der Verwaltung mit zu leiten. Das wäre ja ein solcher Betrieb. Das wäre das Problem. Allerdings ist Gewaltenteilung in Deutschland nicht eine strikte Trennung, sondern es gibt vielfältige Verschränkungen und Überschneidungen. Insoweit könnte man wohl noch über diese Bedenken hinwegkommen. Man müsste vielleicht konkret nachfragen - ich glaube,

es sind auch Sachverständige aus Rheinland-Pfalz hier -, wie die Erfahrungen in Rheinland-Pfalz, auch des rheinland-pfälzischen Landtages mit dieser Regelung sind.

Grundsätzlich wäre das ein Weg, den man erwägen könnte. Dazu enthält der Entwurf praktisch nichts, nichts zu dem, was die interne Struktur dieses Betriebes ausmacht: Vorstand, Verwaltungsrat, sonstige interne Kontrollmechanismen und das Einbringen des Landesinteresses. Es ist ein Problem, ob damit nicht der Effizienzgewinn zum Teil wieder verspielt wird, den man sich durch eine zentralistische Leitung erhofft.

Prof. Dr. Volker Eichener: Die Frage war: Wie kann man Marktmieten für eine Immobilie ermitteln, die nicht zu vermarkten ist? Genau diese Frage habe ich auch schon aufgeworfen. Es gibt Verfahren, mit denen man das machen kann, Stichwort Kostenmieten. Aber davon würde ich auf jeden Fall abraten, weil das genau die falschen Signale setzen würde, weil dann so wie im bisherigen Verfahren kein ausreichender Anreiz bestehen würde, bei der Planung und dem Bau von Immobilien entsprechend zu sparen.

Die konsequentere Realisierung wäre tatsächlich die vollständige Budgetierung, das heißt, den Nutzern nicht nur ein Budget zu geben, aus dem sie die Nutzungsentgelte finanzieren können, sondern ihnen ein Budget zu gewähren, das es ihnen ermöglicht, selber Planungs- und Investitionsentscheidungen zu treffen, also darüber zu entscheiden, ob gebaut wird oder ob angemietet wird und, wenn gebaut wird, wie groß und wie teuer gebaut wird. Es gibt in der Immobilienwirtschaft den alten Satz: Immer wenn ein Gebäude einen Architekturpreis bekommt, steigen die Betriebskosten. Diese Dinge könnte man berücksichtigen, wenn man stärker die Eigentümerfunktion an die Nutzer überträgt.

Wie kann das Interesse des Landes mit der Eigentümerfunktion einhergehen? Das wäre im Grunde genommen durch eine solche Konstruktion beantwortet. Das Land hat ja ein janusköpfiges Interesse, auch ein in sich widersprüchliches Interesse. In der Funktion der Nutzer hat das Land natürlich das Interesse an optimalen Immobilien. Als Eigentümerin der Immobilien hat das Land natürlich Interesse an einer möglichst guten Immobilienbewirtschaftung, an hohen Nutzungsentgelten, an einer hohen Auslastung. Diese beiden Interessen werden in der Praxis miteinander kollidieren. Diese Interessenkollision kann man dadurch lösen, indem man auch die Eigentümerfunktion letztlich den Nutzern überträgt. Ich weiß, dass das schwierig ist. Am ehesten ginge es bei den Hochschulen, weil sie über entsprechende Kapazitäten verfügen. Deshalb könnte man Sonderregelungen für die Hochschulen schaffen, quasi als Prototyp, dem später einmal, wenn es sich bewährt hat, andere Landeseinrichtungen folgen können.

Jetzt zur dritten und komplexesten Frage der legislativen Umsetzung: Das hängt natürlich davon ab, welche Grundsatzschlussfolgerungen der Landtag aus dieser Diskussion, die ja noch nicht abgeschlossen ist, zieht. Einen Minimalvorschlag habe ich in meinem Papier unterbreitet. Man könnte einen Programmsatz in das Gesetz aufnehmen, der lautet, dass den Nutzern auch die Eigentümerfunktion gegenüber dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb einzuräumen wäre. Man kann darüber hinausgehen. Man kann in den Gesetzentwurf eine

Passage aufnehmen, mit der man die Planungs- und Bauhoheit an die Nutzer überträgt oder zumindest prototypisch zunächst an die Hochschulen.

Die Sonderregelung für die Hochschulen, die derzeit im Gesetzentwurf enthalten ist, ohne die Hochschulen explizit zu erwähnen, ist eine sehr, sehr unbestimmte Formel. Das deutet darauf hin, dass man die Hochschulen eventuell aus diesen Regelungen herausnimmt. Ich hielte es für sinnvoller, von vornherein hier einen getrennten Betrieb zu schaffen.

Der Gesetzentwurf äußert sich recht wenig zu organisatorischen Fragen. Man hat den Eindruck, dass sie implizit dahinter stehen und sich vielleicht an dem orientieren, was in dem Gutachten des Kollegen Seebauer steht. Man kann sich darüber Gedanken machen, ob man auch zur Organisation des Bau- und Liegenschaftsbetriebes präzisere Vorkehrungen im Gesetzentwurf trifft. Dazu müsste man sich noch etwas detaillierter mit den verschiedenen Optionen auseinander setzen und das entsprechend formulieren. Das ist bei dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen noch etwas verfrüht. Aber es gibt auch entsprechende Vorschläge, dass man einen getrennten Betrieb für Hochschulen oder gegebenenfalls für einzelne Hochschulen einrichtet, der sich auch regional noch spezialisieren kann.

In der Wirtschaft geht jedenfalls der Trend dahin, möglichst kleine Projektteams zu schaffen und diesen Projektteams eine A-bis-Z-Verantwortung einzuräumen, in ganz enger Abstimmung mit den Nutzern. Man könnte zum Beispiel auch den Satz einfügen: "Es sollen organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, damit die Interessen der Nutzer bei der Planung und Bewirtschaftung der Immobilien ausreichend berücksichtigt werden." Ein solcher Satz wäre ein Programmsatz, der dann von der Verwaltung zu konkretisieren wäre.

Dr. Rolf Seebauer (Dr. Rolf Seebauer & Partner GmbH, Management Consulting Group): An mich wurden zwei Fragen gerichtet. Die erste betraf die personalwirtschaftliche Ausgestaltung. Es ist eindeutig vorgesehen, dass die Funktionen weitgehend dezentral verwirklicht werden. Wir haben auch an einer Stelle im Gutachten einmal grob fürs Erste Zahlen genannt, die auf Zentrale, Niederlassungen und Zweigstellen, die sich im Wesentlichen nach dem jetzigen Status quo richten, aufgeteilt sind. Es ist eindeutig so, dass die Koordinationsfunktionen in der Zentrale von uns mit 30 - mit ganzen 30, müsste ich sagen - angedacht waren; sicherlich muss das im Detail von den Verantwortlichen noch untersucht werden. Wir sind davon ausgegangen, dass wir den Großteil der Mitarbeiter für die Aktivitäten Planen und Bauen, für das Facility-Management und natürlich auch für die eigentliche Aktivität Objekt-Management - wenn einer für soundso viel Objekte am Ort verantwortlich ist, also das wirklich operative Geschäft vor Ort - in den Niederlassungen und Zweigstellen haben. Insofern ist das ein Verhältnis von 95 : 5 oder 96 : 4 Prozent dezentral. Facility-Management ist eine dezentrale Tätigkeit, die vor Ort, also am Objekt, am Grundstück, gemacht werden muss.

Die zweite Frage war, ob die Bildung eines Sondervermögens ein erster Teilschritt oder was auch immer ist. Es ist mit Sicherheit ein erster Schritt. Wir glauben allerdings, dass Sie bei der Größe Ihres Vermögens und Ihrer Grundfläche einige Jahre brauchen, um einen funktionierenden Liegenschaftsbetrieb in Gang zu setzen. Ich darf vielleicht an dieser Stelle ein paar

wenige Bemerkungen aufnehmen, die hier kamen: Nutzerorientierung, Aufteilung der Funktionen. Sie haben noch keinen Facility-Management-Betrieb, den Sie jetzt nach modernsten Gesichtspunkten aufteilen können. Die Facility-Management-Verwaltungstätigkeiten werden im Moment dort durchgeführt, wo Ihre normale Geschäftstätigkeit stattfindet, also vom Amtsgericht bis hin zu meinetwegen einem Parlament wie hier.

Das heißt, wir haben noch keinen Facility-Management-Betrieb gebildet, über dessen innere Struktur man tatsächlich nachher reden kann, ob er sich zum Beispiel auf einzelne Funktionen spezialisiert. Das haben Sie überall in der Industrie, dass das Facility-Management komplexer technischer Räume natürlich etwas andere Qualität braucht als die übrigen. Aber auch hier glaube ich sagen zu dürfen: Ihre Aufgabe, die Sie vor sich haben, ist eine ganz andere. Die ist nicht dergestalt, das höchstmoderne Facility-Management in Spezialräumen zu realisieren. 80 bis 90 Prozent Ihrer Räume, Ihrer Grundstücke, Ihrer Gebäude sind klassische Verwaltungsgebäude, die einer kostengünstigen und nutzerfreundlichen Verwaltung zugeführt werden sollen, soweit sie nicht schon vorhanden ist.

Ich glaube, man soll bei den Anforderungen an die längerfristige Entwicklung ein bisschen Geduld haben. Es sind ein paar tausend Menschen, die mit diesen Funktionen jetzt betreut sind. Es stand nie zur Diskussion - ich vereinfache mal stark -, sie organisatorisch oder gar personell auszutauschen und zu sagen, jetzt machen wir einen ganz neuen GmbH-Betrieb oder was auch immer. Trotzdem gibt es in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren eine ganze Reihe von Fantasie bei allen Beteiligten, wie man das Ganze noch besser gestalten könnte. Aber das hängt vom Erfolg dieses Betriebs ab.

Noch eine grundsätzliche Bemerkung möchte ich machen, weil oft das Thema Eigentümer/Nutzer angesprochen worden ist. Ich würde davor warnen, vor Beginn - egal, welcher Lösung - davon zu sprechen, dass wir echte Nutzer/Eigentümer-Vermieter-Funktionen hätten. Wenn Sie die mit einem Schlag herstellen würden, nämlich dass der Mieter - nehmen wir ein Amtsgericht - tatsächlich ein völlig freier Mieter wäre, der am Ort Münster in der Zeitung schaut, wo er für seine Mannschaft eine ordentliche Quadratmetermiete erzielt, dann könnten wir ganz anders diskutieren. Wir haben auf der Mieterseite nicht diese Freiheit - wollen wir auch nicht, denn unsere Gebäude sollen auch genutzt werden. Es ist nicht so, dass die Gebäude superluxuriös wären. Manch ein Nutzer kann sich auch ein besseres privatwirtschaftlich angemietetes Gebäude vorstellen.

Das Zweite ist: Wir haben auch nicht die Situation, dass auf der Vermieterseite die ganze Arbeit, die der Vermieter im Sinne des Facility-Management macht, zur Disposition stünde. Denn dann stünden natürlich auch die Arbeitskräfte, die mehreren Tausend, die dahinter stehen, zur Disposition. Das war niemals eine Prämisse.

Insofern würde ich als Beitrag für die Diskussion empfehlen, noch nicht von einer kompletten marktwirtschaftlichen Beziehung zwischen Mieter und Vermieter auszugehen. Die müssen Sie intern erst schaffen. Dann allerdings gibt es bestimmt Weiterentwicklungsmöglichkeiten.

Ein Letztes: Der Nutzer in dieser großen Staatsverwaltung ist nicht identisch mit dem, der über seine Miete entscheidet. Auch das müssen Sie wissen. Es ist ja nicht so, dass eine Facility-Management-Gesellschaft mit dem Amtsgericht X einen Mietvertrag abschließt. Das

Amtsgericht X wäre auch wieder in der Justiz eingebunden. Das heißt, wir hätten auf Ressortebene die Notwendigkeit, eine Art von Liegenschaftsverwaltung aufzubauen.

Insofern möchte ich an dieser Stelle daran erinnern, dass wir in dieser grundsätzlichen Diskussion, die wir hier führen, nicht die Situation haben: hier der Nutzer, also der Mieter, da der Vermieter, und irgendwo ein Eigentümer - der muss ja nicht unbedingt mit dem Vermieter identisch sein. Wir haben vielmehr einen einheitlichen Vermögensbestand dieses Landes. Deswegen hat die Eigentümerfunktion aus unserer Sicht eine besondere Bedeutung.

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen zu dem zweiten Block, womit wir diesen dann abgeschlossen haben. Bevor der dritte Block aufgerufen wird, werden wir hier vorne die Plätze tauschen. Für die nächsten Blöcke wird Frau Kollegin Walsken die Leitung der Anhörung übernehmen.

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Ich darf jetzt den dritten Block aufrufen und Herrn Professor Dr. Harms, den Vizepräsidenten des hessischen Rechnungshofes, bitten, hier vorzutragen.

Prof. Dr. Jens Harms (Hessischer Rechnungshof): Ich möchte nur zu drei Punkten hier noch einmal kurz mündlich Stellung nehmen, erstens zu ein paar grundsätzlichen Fragen, zweitens zu der Problematik von Parlamentsrechten und Haushaltsrecht und drittens zu dem Problemkomplex Erfolgsoptimierung und baupolitische Ziele.

Ich halte die Einrichtung eines Sondervermögens für die Wahrnehmung des Immobilienmanagements für eine sehr sinnvolle Lösung. Ich möchte dabei betonen: Ein Sondervermögen bleibt Teil der Landesverwaltung. Wir haben hier wichtige Aufgaben zu lösen, die im Grunde ein Problem der Landesverwaltung bleiben, weil ich nicht sehe, dass diese Probleme tatsächlich ohne Weiteres marktgängig gelöst werden können. Was allerdings geschehen soll und passieren kann, ist eine partielle Simulierung von Marktprozessen, um mit einem knappen Gut, das sicherlich in der Vergangenheit nicht entsprechend bewirtschaftet worden ist, sinnvoll umzugehen.

Ich glaube, ein solches Sondervermögen muss das Problem der Wirtschaftlichkeit lösen. Aber es muss dabei berücksichtigen, dass es spezifische staatliche Erfordernisse gibt. Es muss auch beachten, dass Kontrollnotwendigkeiten des Parlaments realisiert werden müssen. Ich betone ausdrücklich: Wir haben es mit einer Verwaltung zu tun. Wir werden den Staat nicht privatisieren können, weil wir im Grunde nicht die Konkursmöglichkeiten des Staates haben. Es werden immer Steuergelder benutzt und Steuergelder eingesetzt. Letztlich ist dem Steuerzahler und der Steuerzahlerin gegenüber Rechenschaft abzulegen. Das wird meines Erachtens auch noch eine lange Zeit so bleiben.

Ganz interessant ist auch, dass in der Begründung zu dem Gesetzentwurf gesagt wird, dass aus dem Haushalt - wie soll es auch anders sein? - die Mietbudgets erstattet werden. Das

heißt, wir haben im Grunde hier eine Wirtschaft, die etwas von der rechten in die linke Tasche schiebt. Die Frage ist natürlich, wie sich dann die Mieten berechnen. Sie sind, wie hinlänglich bekannt ist, keine Marktmieten in dem Sinne, sondern sie werden Kostenmieten sein. Wir wissen alle vonseiten des Rechnungshofes, wie Kosten berechnet werden können, dass es da auch nicht nur objektive Maßstäbe gibt, sondern sehr viele Interpretations- und Gestaltungsmöglichkeiten.

Ich möchte noch einen Punkt aus der Begründung hervorheben, und zwar, dass es über kurz oder lang nach einer Übergangszeit für die Nutzer ein Mietwahlrecht geben soll, ob sie sich vonseiten des Bau- und Liegenschaftsbetriebes oder über den Markt mit Fläche eindecken. Ich halte das für einigermaßen problematisch. Wir haben ein ganzes Spektrum von Nutzungsmöglichkeiten, von Qualitäten von Liegenschaften. Ich denke, dass sehr differenziert damit umgegangen werden muss. Ich kann mir auf der einen Seite dieses Wahlrecht sehr gut vorstellen. Aber ich könnte mir auf der anderen Seite auch Bereiche vorstellen, wo es einen Kontrahierungszwang geben muss. Auf alle Fälle kann ich mir vorstellen, dass vor einer umfangreichen Anmietung von Landesdienststellen entsprechend § 38 LHO und der VV dazu auch der Finanzminister gehört werden muss. Denn letztlich haftet für alles, was der Landesbetrieb macht, der Landeshaushalt.

Ich möchte zweitens etwas zu den Parlamentsrechten bzw. dem Haushaltsrecht sagen. Ich meine, dass in dem Gesetzentwurf die Mitwirkungsrechte des Parlaments nicht ausreichend definiert sind. Insbesondere gibt es keine Fixierung von Rechten des Parlaments bzw. auch des Finanzministers, was heute in § 64 LHO, nämlich bei der Veräußerung von Grundstücken, festgelegt ist. Ich halte, persönlich gesagt, die Einrichtung eines Verwaltungsrates nicht für ausgesprochen sinnvoll, obwohl sie denkbar ist. Aber da gibt es sehr leicht eine Vermischung von Legislative und Exekutive. Aus der Erfahrung mit solchen Verwaltungsräten habe ich, empirisch gesehen, den Eindruck, dass sich die Beteiligten an den Verwaltungsräten immer eher zu der zu überwachenden Einheit bekennen, als dass sie bereit sind, die Rechte des Parlaments auf Biegen und Brechen zu vertreten.

Ich denke also, dass die Einrichtung eines Landtagsausschusses oder eines Unterausschusses etwas sehr Sinnvolles wäre. Das muss nicht im Gesetzentwurf selbst definiert werden. Das ist ein Recht des Parlamentes, das über das Parlament, über eine Entscheidung sichergestellt sein sollte.

Ich halte es auch für nicht ausreichend, dass die Kontrolle über den Jahresabschluss bzw. über das gesamte wirtschaftliche Handeln - so kann man den Gesetzentwurf lesen - überwiegend bei privaten Wirtschaftsprüfern angesiedelt ist. Es ist wohl auf § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes verwiesen. Aber ich denke, dass ausdrücklich auch die Finanzkontrolle in § 12 des Gesetzes berücksichtigt werden muss. Denn es ist - das wissen wir - eine andere Qualität, ob die Finanzkontrolle prüft oder ob relativ formale Prüfungen im Hinblick auf den Jahresabschluss vonseiten der Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Was die Schuldenaufnahme anbelangt, so unterstütze ich den Einwand von Professor Siekmann. Auf alle Fälle sollte sichergestellt werden, dass das Schuldenmanagement vonseiten des Finanzministeriums bewerkstelligt wird und nicht vonseiten eines Sondervermögens bzw.

eines Landesbetriebes. Da ist einfach das Wissen vorhanden, und dort können auch Synergien, auch bei den Größenordnungen, sichergestellt werden.

Drittens zur Erfolgsoptimierung bzw. zu baupolitischen oder sonstigen politischen Zielen - baupolitische Ziele stehen ja hier exemplarisch -: Es gibt eine Vielzahl von anderen Zielen - kulturpolitische Ziele, sozialpolitische Ziele, naturschutzpolitische Ziele und auch baupolitische Ziele -, die natürlich in irgendeiner Weise ein Liegenschaftsmanagement tangieren.

Zunächst einmal möchte ich sagen, dass ich der Überzeugung bin, dass eine solche Einrichtung eines Bau- und Liegenschaftsmanagements positive wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Allerdings muss es durch das Instrument der Budgetierung begleitet sein. Sonst bewirkt es nämlich gar nichts. Im Grunde müssen die bewirtschaftenden oder belegenden Dienststellen mit Budgets ausgestattet werden, die sie zwingen, sinnvoll mit knappen Mitteln umzugehen. Das ist das Entscheidende. Man wird sehr schnell feststellen, dass sehr viele Dienststellen auch mit sehr viel weniger Gebäudefläche auskommen können, als es heute der Fall ist. Das lässt sich im Wesentlichen durch die Plafondierung von Budgets, die Budgetierung, erreichen.

Es wäre also vollkommen falsch - ich glaube auch nicht, dass es so vorgesehen ist, aber es ist auch nicht klar im Gesetzentwurf enthalten -, wenn einfach vonseiten des Haushaltsgesetzgebers den bewirtschaftenden Stellen die notwendigen "Mieten" überwiesen werden würden. Denn das würde im Grunde auch wiederum den unökonomischen Umgang mit den entsprechenden Landesliegenschaften implizieren.

Im Gegensatz zu vielen anderen halte ich auch die Zentralisierung des gesamten Immobilienbestandes bei der BLB für sinnvoll. Denn meine Erfahrungen zeigen, dass, wenn Liegenschaften sehr nahe bei den Benutzern verwaltet werden, sehr oft andere als ökonomische Gesichtspunkte bei der Bewirtschaftung eine Rolle spielen. Ich sage Ihnen nur ein Beispiel, das ich aus meiner Tätigkeit im Rechnungshof weiß: Hochschulen bekommen teilweise ihre Mittel erfolgsorientiert zugewiesen bzw. die ATG-71-Mittel für Forschung und Lehre sollen auch erfolgsorientiert in den Hochschulen verteilt werden. Wir haben das vonseiten des Hessischen Rechnungshofes vor Kurzem einmal untersucht. Die Mittel werden im Großen und Ganzen historisch verteilt. Erfolgsorientierung findet da so gut wie gar nicht statt. Wenn man als Verteilender sehr nah an den "Bevorzugten" dran ist, sind natürlich die kalten Wirtschaftlichkeitsüberlegungen oft nicht so zu realisieren, wie sie eigentlich realisiert werden sollten.

Ich halte die Realisierung von baupolitischen Zielen oder die Einbringung bzw. die Abgeltung von baupolitischen Zielen - es sind, wie gesagt, nicht nur baupolitische Ziele - über die Vergütung, über Zuwendungen oder den Ausgleich solcher Ziele, soweit sie mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, über Landeszuwendungen, wie es im Gesetzentwurf bzw. in der Begründung heißt, für sinnvoll. Hiermit sollen im Grunde Gesamtnutzen realisiert werden. Die müssten auch gesondert abgegolten werden, obwohl es in der Realität sicherlich ein Problem sein wird, eine solche differenzierte Berechnung durchzuführen. Wir wissen auch aus der Kostenrechnung, dass die Veranschlagung oder Berücksichtigung von Gemeinkosten immer wieder politische und keine harten ökonomischen Entscheidungen sind. Das muss man dabei auch berücksichtigen.

Wir haben es in weiten Bereichen, etwa im kulturpolitischen Bereich, im sozialpolitischen Bereich, im Wissenschafts- und bildungspolitischen Bereich, eigentlich nicht mit marktgängigen Immobilien zu tun. Ich denke, da sollte man sich über andere Formen, möglicherweise einen Kontrahierungszwang, unterhalten, aber die Immobilien über die Zuteilung von Budgets als knappe Güter bewirtschaften, um damit mehr Rationalität realisieren zu können.

Hubert Heimann (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Mainz): Ich bin Sprecher der Geschäftsführung des Landesbetriebs LBB in Rheinland-Pfalz. Dieser ist zum 1. Januar 1998 gegründet worden. Im Jahre 1998 haben wir uns im Wesentlichen noch mit organisatorischen Fragen beschäftigt. Seit dem 1. Januar 1999 arbeiten wir nach kaufmännischen Grundsätzen mit den Instrumenten des kaufmännischen Rechnungswesens und anderen betriebswirtschaftlichen Kontroll- und Steuerungsinstrumenten.

Ich darf sagen, dass wir im Landesbetrieb, ähnlich wie das jetzt in Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, die Liegenschaftsverwaltung und die Bauverwaltung in einem Unternehmen zusammengefasst haben. Wir haben darüber hinaus schon klare Vermieter- und Mieterbeziehungen mit unseren Nutzern abgeschlossen. Das heißt, wir haben mit unseren Mietern Marktmieten vereinbart. Mit Hilfe dieser Marktmieten können wir unseren Betrieb, unser Portfolio auch betriebswirtschaftlich steuern. Das heißt also: Der Landesbetrieb arbeitet bereits nach diesen Prinzipien.

Zu der Frage, ob mit dem Landesbetrieb die richtige rechtliche Gesellschaftsform gewählt worden ist, bin ich der Auffassung, dass es zunächst vernünftig ist, einen Landesbetrieb zu bilden. Es gibt viele Vorteile für den Landesbetrieb. Aber die GmbH & Co. KG ist durchaus aus der Sicht eines kaufmännischen Geschäftsführers nicht von der Hand zu weisen. Es ergeben sich mehr Möglichkeiten, kaufmännische Initiative zu ergreifen. Es ergibt sich auch mehr wirtschaftlicher und ökonomischer Druck, die betriebswirtschaftliche Situation eines solchen Unternehmens zu verbessern. Insofern ist der Landesbetrieb allerdings zunächst einmal ein sehr wichtiges Instrument, weil er wahrscheinlich auch steuerliche Nachteile gegenüber einer GmbH & Co. KG vermeidet.

Er vermeidet darüber hinaus das Problem des Wettbewerbs. Ein Landesbetrieb - hier kann ich alle Verbände, Architekten und sonstigen Verbände beruhigen - kann nicht in den Wettbewerb eintreten. Er ist auf seine eigenen, originären Aufgaben konzentriert. Allerdings gibt es zu einer verstärkten wirtschaftlichen Lösung keine Alternative, wenn man bedenkt, dass auf europäischer Ebene das Rechtssystem möglicherweise in der Weise verändert werden könnte, dass ein zwangsläufiger Kontrahierungszwang zwischen dem Staat und einem Landesbetrieb nicht ad infinitum gültig sein wird. Insofern muss man sich für eine solche rechtliche Rahmenbedingung, die sich eines Tages noch einstellen könnte, auch betriebswirtschaftlich wappnen und seinen Betrieb bereits heute darauf einrichten.

Zum Thema Wettbewerb ist darüber hinaus zu sagen: Meine Erfahrungen sind die, dass der Landesbetrieb wirtschaftlicher arbeiten muss. Das führt mittelfristig dazu, dass wir mehr Aufträge an private Architekten und Ingenieure vergeben werden und nicht weniger. Darüber hinaus - das ist auch klar; dafür sollte man bei den entsprechenden Verbänden auch Ver-

ständnis haben - muss unser Architektur- und Baubüro genau wie ein privates Architekturbüro betriebswirtschaftlich arbeiten. Insofern gibt es einfach einen Zwang, neue Wege zu gehen.

Darüber hinaus muss und darf ich feststellen, dass der Landesbetrieb - das gälte auch, wenn wir in der Rechtsform einer GmbH wären - die VOB anwenden muss. Da gibt es kein Wenn und Aber. Wir sind gezwungen, die VOB anzuwenden. Allerdings wird die VOB politisch noch um weitere Forderungen ergänzt. Das führt dazu, dass es zu erhöhten Aufwendungen kommt. Wenn wir dann in einen internen Wettbewerb eintreten wollen und müssen und marktwirtschaftliche Preise erzielen müssen, weil unsere Mieter nur noch dann Immobilien bei uns anmieten, wenn sie Marktmieten bei uns bekommen, dann sind natürlich solche Instrumente leider nicht dazu geeignet, dass wir ein marktwirtschaftliches Preisniveau erreichen können. Das ist zu beachten.

Im Bereich der Personalwirtschaft gibt es aus meiner Sicht eigentlich keine Beeinträchtigung für die Mitglieder des Beschäftigungskörpers. Die Vertretungsrechte bleiben gesichert. Da es eine politische Zusage gibt, keine betriebsbedingten Kündigungen vorzunehmen, sind die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewahrt. Allerdings muss man wissen, dass wir natürlich als Unternehmen arbeiten müssen und sukzessive stärker Effizienz gewinnen müssen. Das heißt, wir müssen letztlich im Baumanagement unser Kostenniveau auf ein HOAI-Niveau einrichten. Wir müssen betriebswirtschaftlich so gut werden wie ein privates Architekturbüro. Daran müssen wir arbeiten.

Richtig finde ich aus mehreren Gründen auch, dass Liegenschaftsmanagement und Baumanagement zusammengefasst werden. Erstens: Das Baumanagement, also die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bauverwaltung, kennen die Immobilie im Detail und können den Immobilienmanagern große Hilfestellung leisten. Zweitens: Das Baumanagement ist bereits in der Fläche vertreten und kann insofern das Immobilienmanagement in der Fläche gestalten und durchführen. Drittens gibt es natürlich neue Beschäftigungsmöglichkeiten für eine zentralisierte Liegenschaftsverwaltung für Leute aus dem Baumanagement. Auch neue berufliche Perspektiven werden dadurch eröffnet. Insofern kann ich das nur begrüßen.

Was das Thema der baupolitischen Ziele angeht, wurde heute auch schon angedeutet, dass das nicht zwingend zu den wirtschaftlichen Zielen im Widerspruch stehen muss. Sollte es im Einzelfall tatsächlich baupolitische oder ökologische Ziele geben, die so hoch bewertet werden, dass man das Marktmietenniveau verlässt, so muss natürlich das zuständige Ressort, das beim Liegenschaftsbetrieb mietet, mit den entsprechenden Mietmitteln ausgestattet werden. Dann ist die Refinanzierung einer entsprechenden Investition überhaupt kein Problem. Man kann das also sehr schön marktwirtschaftlich abbilden, ohne dass man gegen Interessen der Ökologie oder der baupolitischen oder anderer politischer Ziele verstößt. Das lässt sich auch marktwirtschaftlich sehr vernünftig organisieren.

Ich halte es auch für sinnvoll, dass der Liegenschaftsbetrieb die drei Bestandteile kaufmännisches und technisches und infrastrukturelles Facility-Management erhält, zumindest in seinen Managementfunktionen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Liegenschaftsverwaltung kein kaufmännisches Facility-Management betreibt, denn die Eigentümerfunktion, die Vermieterfunktion, muss einfach wahrgenommen werden. Das Vertragsmanagement muss wahrgenommen werden.

Beim technischen Facility-Management ist natürlich wichtig - weil zunächst einmal der Liegenschaftsbetrieb auch Eigentümer der technischen Betriebsausstattung ist -, dass diese Unternehmen unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Wenn der Mieter die Betriebskosten zu tragen hat, sind Vereinbarungen mit den Mietern notwendig, um eine wirtschaftliche Lösung zu finden. Das ist aber innerhalb eines solchen Unternehmens möglich.

Beim infrastrukturellen Facility-Management ist denkbar, dass man sich in dem Unternehmen im Wesentlichen auf Managementaufgaben beschränkt und sich natürlich externen Sachverständigen hinzuzieht, um gerade ein modernes Facility-Management-Unternehmen daraus zu machen.

Bei diesem Thema empfehle ich dringend, sich nicht mit eigenen Bordmitteln zu begnügen. Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass in Rheinland-Pfalz die Hochschulen nicht zum Landesbetrieb gehören. Ich glaube auch, wenn ich das Immobilienvermögen in Nordrhein-Westfalen sehe und insbesondere das der Hochschulen mit ihren riesigen Arealen, dass möglicherweise durch die Zusammenfassung von Hochschulimmobilien und den anderen Verwaltungsimmobilien die Rationalisierungsmöglichkeiten durch den Größenvorteil wieder verloren gehen, weil dieser Betrieb einfach zu groß wird und dann in seiner Größe nicht so zentral und so effizient gesteuert werden kann. Ich bitte, das zu bewerten.

LMR Hans-Otto von Gaertner (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainz): Im Anschluss an Herrn Heimann kann ich mich aus Sicht der Wissenschaft in Rheinland-Pfalz auf einiges Wenige konzentrieren. Als Mitte der 90er-Jahre beschlossen wurde, ein Liegenschaftsmanagement einzuführen, bestand zwischen der Wissenschaftsseite und der Haushaltsbauseite über drei Punkte relativ schnell Einigkeit. Erstens: Die Wissenschaftsseite wird weiter mit der Liegenschaftsgesellschaft bauen. Sie wird keine eigene Bauverwaltung aufbauen. Zweitens: Die Liegenschaftsseite ist bereit, das Facility-Management für die Hochschulen zu übernehmen. Drittens: Das Krankenhaus der Universitätsklinik, das wir rechtlich verselbstständigt haben, bekommt seine Liegenschaften übereignet. Wir werden dem Krankenhaus die Liegenschaften schenken, weil durch die Schenkung keine Grunderwerbsteuer anfällt.

Zweite Bemerkung: Sehr viel länger hat die Diskussion zur Grundstücksverwaltung oder der Grundstücksverwertung der Hochschulen gedauert. Am Anfang waren wir im Wissenschaftsministerium im Gegensatz zu den Hochschulen eigentlich gar nicht so skeptisch. Wir freuten uns, dass wir die Miete reduzieren können, wenn der Bauunterhalt nicht getätigt worden ist und die Toilettenspülung nicht geht. Da hieß es: Ja, ihr übernehmt die Gebäude so, wie sie jetzt sind. Und ihr kriegt einen Mietpreis für die Gebäude so, wie sie jetzt sind. Dann könnt ihr aber nicht die Miete reduzieren, wenn ein Bauunterhaltungsstau da ist.

Wir freuten uns, dass wir unsere technischen Verwaltungen in der Universität Mainz - 170 Stellen - abbauen können. Da hieß es: Nein, wir können ja nicht die gesamte Verwaltung der Liegenschaft übernehmen. Ihr müsst weiter eure technische Verwaltung behalten. Wir

vermieten euch die Liegenschaft, aber das Management auf der Liegenschaft macht mal bitte selber!

Wir freuen uns, dass wir im Pfälzer Wald ein Gebäude, das wir nicht mehr brauchen, abgeben können. - Nein, das geht auch nicht. Wir bekommen eine Liegenschaft vermietet. Und wenn wir ein Gebäude nicht mehr brauchen, weil ein Fach geschlossen wird, was soll denn die LBB dann mit diesem Gebäude machen?

Wir freuen uns, dass wir einen Atomreaktor, den wir in der Universität Mainz nicht mehr brauchen, abmieten könnten; die LBB wird den Atomreaktor schon verwerten. - Aber nein, natürlich nicht, was soll die LBB mit einem Atomreaktor?

(Heiterkeit)

Sie merken, aus einer prinzipiellen Diskussion wurde sehr schnell eine pragmatische Diskussion. Gemeinsam wollen Finanzminister und Wissenschaftsminister die Globalhaushalte der Hochschulen. Gemeinsam wollen wir die Autonomie der Hochschulen stärken. Gemeinsam wollen wir nun, dass die Hochschulen ihre Liegenschaften übereignet bekommen. Aber im Gegenzug dazu haben wir uns bereit erklärt - manche sagen: mussten wir uns bereit erklären -, dass der Nutzer - das ist jetzt nicht mehr die Hochschule, sondern der Fachbereich - für seine Flächen Geld bezahlt. Keiner in der Hochschule kann noch eine Fläche nutzen, ohne dafür zu bezahlen.

Dritte Bemerkung: Wir haben zusammen mit dem HIS seit 1997 ein System entwickelt, wie wir diese grundsätzliche Überlegung, dass Flächen nicht mehr kostenlos zur Verfügung stehen können, umsetzen. Dieses System ist von der Landesregierung akzeptiert. Dieses System wird jetzt in, wie Sie sich denken können, mühsamen Detailverhandlungen mit den Hochschulen umgesetzt. Es ist der Finanzminister, der uns vor sich hertreibt und sagt: Zum Doppelhaushalt 2002/2003 soll es umgesetzt sein. Ich habe da meine Zweifel.

Wie sieht dieses System aus? Der Fachbereich bezahlt für die Flächen, die er nutzt, Miete. Wie setzt sich die Miete zusammen? Wir haben vergleichbare Mieten für Verwaltungsflächen. Wir haben keine vergleichbaren Mieten für Chemieflächen. Wir wissen aber, dass eine Chemiefläche zweieinhalbmal so viel kostet wie eine Verwaltungsfläche. Also beträgt die Miete dafür das Zweieinhalbfache. Der Fachbereich bezahlt diese Miete an die Leitung der Hochschule. Die Leitung der Hochschule finanziert daraus neue Gebäude, Fremdanmietungen, Leasingkosten, Umbauten, und die Leitung der Hochschule finanziert daraus den Kauf der Gebäude vom Land, den Bestandskauf.

Wie bekommt der Fachbereich ein Budget? Wir haben für jede Hochschule in Rheinland-Pfalz festgelegt, wie viel flächenbezogene Studienplätze sie haben soll. Diese Anzahl der flächenbezogenen Studienplätze ist nicht nur für die Hochschule festgelegt, sondern für jede Fächergruppe. Aus der allgemeinen Hochschulplanung wissen wir, dass ein Studienplatz in der Betriebswirtschaft vier Quadratmeter, in der Chemie fünfzehn Quadratmeter hat. Diesen Betrag multiplizieren wir mit der Miete, die der Fachbereich bezahlt.

Im Idealfall - ich weiß gar nicht, ob es der Idealfall ist; aber in einem Fall ist es so - bekommt der Fachbereich genauso viel Geld, wie er ausgibt, wenn er die Fläche in der gleichen

Qualität hat. Dann geht es nur um durchlaufende Posten. Diesen Idealfall haben wir aber nicht. Wir haben meist den Fall, dass der Fachbereich gegenüber dem, was er als Anspruch hat, zu wenig Fläche hat. In diesem Fall kann er entscheiden, ob er die Budgetmittel, die er für das Bauen bekommen hat, für zusätzliche Flächen oder für zusätzliches Personal oder für Sachmittel einsetzt. Hat er mehr Flächen, muss er die Flächen abgeben, wenn er sie nicht bezahlen kann, oder er muss sich Geld besorgen, woher auch immer.

Seitdem dieses System in den Hochschulen bekannt ist - das sind jetzt etwa eineinhalb Jahre -, ist kein Bedarf an neuen Flächen mehr da. Es funktioniert aber nur deshalb, weil Finanzminister und Wissenschaftsminister den Hochschulen zugesagt haben: Das Geld, das ihr einspart, behaltet ihr und dürft ihr für anderes ausgeben. Wenn diese Zusage nicht da ist, warum soll dann ein Fachbereich auf Fläche verzichten?

Angela Freimuth (F.D.P.): Ich habe eine Frage an Herrn von Gaertner: Sie haben das so geregelt, dass die Hochschulen 100 Prozent dessen im eigenen Etat behalten, was sie durch die eingesparten Mietkosten erwirtschaften. Habe ich das richtig verstanden?

LMR Hans-Otto von Gaertner (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainz): Wir werden das so regeln.

Helmut Diegel (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Heimann. Für die Zurverfügungstellung der Immobilien muss es ja eine Art Wertersatz gegeben haben. Mich würde interessieren, wie das bei Ihnen abgewickelt worden ist.

Hubert Heimann (Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Mainz): Der Wertersatz funktionierte in Rheinland-Pfalz wie folgt: Das gesamte Vermögen wurde nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten, nach Wertermittlungsgrundsätzen ermittelt. Dann wurden die Mittel für Miete haushaltsneutral auf die Ressorts verteilt. Für den Differenzbetrag, der zwischen den Mietausgaben und den übrigen auf die Ressorts verteilten Mitteln übrig blieb, damit am Ende der Haushalt neutral stand, sodass die Ausgliederung des Unternehmens ohne weitere Belastung des Haushalts möglich war, wurde dem Landesbetrieb sozusagen auferlegt, ein so genanntes Gesellschafterdarlehen - so heißt das in unserer Eröffnungsbilanz und natürlich auch in unserer jährlichen Bilanz - zu tragen. Dies ist eine Art Residualgröße, die darauf fußt, dass der Haushalt das gesamte Gefüge zwischen Haushalt und LBB neutral gestaltet hat. Das ist letztlich eine Art Residualgröße, die dadurch zustande gekommen ist.

Cornelia Tausch (SPD): Mir ist noch nicht im Detail klar geworden, wie die Hochschulliegenschaften mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb zusammenhängen, wie weit sie dort noch erfasst sind und ob dies noch ein eigener Betrieb ist. Es wurde ja gesagt, das wird mit den Mieten auch gegenüber dem Land finanziert. Mir ist nicht klar, wie weit eine Eigentumsübertragung an die Hochschulen gegebenenfalls schon stattgefunden hat. Die weitere Frage wäre:

Wie sieht es mit der Vermarktung von Gebäuden und Grundstücken aus bzw. mit Teilgrundstücken? Wie weit können dort schon Effizienzgewinne erwirtschaftet werden?

Bernhard von Grünberg (SPD): ... *(Akustisch unverständlich)*

LMR Hans-Otto von Gaertner (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainz): Die Liegenschaften sind noch nicht übertragen. Wir sind noch dabei, dieses System mit den Hochschulen im Detail zu verhandeln. Die Liegenschaften werden aber der Hochschule rechtlich im Grundbuch übertragen. Die Hochschule ist Eigentümer der Liegenschaften. Der Fachbereich ist Nutzer. Der Fachbereich ist nicht Eigentümer, sondern der Fachbereich ist Nutzer und mietet bei der Hochschulleitung Flächen an.

Ich komme zur zweiten Frage, zur Vermarktung von Grundstücken und den überzähligen Grundstücken. Ich weiß nicht, wie das in Nordrhein-Westfalen ist. In Rheinland-Pfalz ist es so, dass wir eher Nachholbedarf in den Hochschulen haben und sie noch nicht so ausgestattet haben, wie wir es gern hätten. Das war vielleicht mehr ironisch. Wir haben an keiner Hochschule ausreichend Flächen. Wir passen aber sogar auf, dass wir bis etwa 50 % über dem derzeitigen Bestand Erweiterungsflächen haben. Das hängt damit zusammen, dass wir seit 1980 drei Standorte vollständig verlagern mussten, weil dort, wo sie innerstädtisch waren, keine Erweiterungsmöglichkeiten mehr bestanden. Deshalb passen wir jetzt auf, dass wir überall etwa 50 % mehr Grundstücke haben, als heute bebaut werden können.

Hubert Heimann (LBB, Rheinland-Pfalz): Ich möchte die Frage nach der Mieterhöhung, die Sie gestellt haben, kurz beantworten. Bei uns funktioniert das wie folgt: Wir haben Mietverträge. Die haben zurzeit eine Laufzeit von zehn Jahren, teilweise auch länger, wenn es Spezialimmobilien sind. Wir haben in dieser Zeit eine normale Mietanpassung vereinbart. Das heißt, in einer vorhandenen Immobilie, die heute gemietet wird, kommt dieser Fall einer vorzeitigen Mieterhöhung nicht vor. Nach Ablauf des Mietvertrags von zehn Jahren müssen natürlich neue Mietverhandlungen stattfinden. Auch über die Preise wird dann natürlich verhandelt.

Ihre zweite Frage war, ob wir zum Beispiel solche Instrumente wie Sell-and-lease-back-Verfahren verwenden. Wir prüfen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten - ohne politische Vorgaben - jedes größere Investment, ob es nicht kreative Finanzierungsformen gibt, unter anderem solche, aber auch noch andere Finanzierungsformen.

LMR Hans-Otto von Gaertner (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Mainz): Ich möchte noch auf die Frage zur Mieterhöhung eingehen. Ich bin nicht nur für den Hochschulbau zuständig, sondern sehe das auch bei den Liegenschaften des Ministeriums an anderer Stelle. Es sind Mietgleitklauseln drin. Meine Lebenserfahrung sagt mir, dass der Finanzminister uns kein höheres Budget für diese Flächen geben wird, sondern

dass wir dieses irgendwann einsparen müssen. Das ist dann die Rendite, die der Finanzminister aus diesem ganzen Geschäft irgendwann ziehen kann. Ich kann es mir nicht vorstellen, dass wir als Nutzer für den jeweiligen Betrag, der als Mieterhöhung vereinbart worden ist, auch zusätzliches Geld bekommen.

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Gibt es weitere Wortmeldungen und Fragen zu diesem Teil? - Ich sehe keine. Dann können wir diesen Teil abschließen.

Ich schlage vor, dass wir jetzt eine Pause machen und die Sitzung um 16.35 Uhr fortsetzen. Ich bedanke mich im Namen beider Ausschüsse bei denen, die uns bis jetzt zur Verfügung gestanden haben.

(Sitzungsunterbrechung von 16.05 Uhr bis 16.35 Uhr)

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Wir kommen zum 4. Block der Anhörung. Ich erteile Herrn Sticht das Wort.

Wolfram Sticht (Hauptpersonalrat beim Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, NRW): Die schriftliche Stellungnahme entspricht der Struktur des Fragenkatalogs und bedarf von meiner Seite keiner Erläuterung.

Jedoch möchte ich kurz auf drei Schwerpunkte eingehen, die für die Beschäftigten hohe Priorität besitzen und auch ineinander greifen.

Höchste Priorität für die Beschäftigten hat die Bildung einer Organisation, in der man effektiv und eigenverantwortlich arbeiten kann, mit der man sich identifizieren kann. Dieses kann bisher in der staatlichen Bauverwaltung als gegeben angesehen werden. Die Beschäftigten konnten sich mit ihren Aufgaben identifizieren. Das bedeutet auch, dass sie aufgrund klar definierter Aufgaben Verantwortung tragen mussten, zum Beispiel für Kosten- und Terminsicherheit. Teamarbeit hat es schon gegeben, als der Begriff "Teamfähigkeit" überhaupt noch nicht bekannt war. Projektorganisation und Kosten- und Leistungsrechnung sind schon seit Jahren eingeführt.

Was sich in den vergangenen Jahren nicht geändert hat, ist die Reduzierung der Regelungsdichte, die Abnahme der Verordnungen und Erlasse, Verfügungen und Vorschriften auf das notwendige Maß.

Mit diesem Gesetzentwurf hat die Hoffnung auf Verbesserung der Rahmenbedingungen einen schweren Dämpfer bekommen. Mit diesem Entwurf aus der Feder des Finanzministeriums findet man sich als Personal eines Sondervermögens nicht wieder. Der Begriff "Bau" kommt nur noch im Titel vor. Es gibt keinen Hinweis im gesamten Gesetzestext. Die 3.000 Beschäftigten der Bauverwaltung werden mit dem Gesetz in den Bau- und Liegenschaftsbetrieb

überführt. Zumindest im ersten Jahr wird der Bau- und Liegenschaftsbetrieb fast ausschließlich die Aufgaben der bisherigen staatlichen Bauverwaltung wahrnehmen. Später wird dieser Geschäftsbereich mit einem Volumen von ca. 1,5 Milliarden DM eine der stärksten Säulen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes sein.

Die staatliche Bauverwaltung war und ist das Fachkompetenzzentrum für staatliches Bauen. Sie war und ist Garant für die Beachtung öffentlich-rechtlicher Vorgaben und für die Durchsetzung baupolitischer Ziele des Landes Nordrhein-Westfalen, wie Umweltschutz durch ökologisches und nachhaltiges Bauen sowie Energieeinsparung, Baukultur, Kunst und Denkmalschutz.

Auch hiervon findet sich im Gesetzentwurf nichts wieder. Die staatliche Bauverwaltung mit ihrer 150-jährigen Tradition erfährt mit diesem Gesetzentwurf ein Begräbnis zweiter Klasse.

Der Gesetzentwurf sollte geändert werden. Es darf nicht nur die Lösung von haushaltsrechtlichen Problemen im Vordergrund stehen. Hier geht es schließlich um ca. 7.000 Beschäftigte des Landes.

Die Errichtung des Betriebes sollte nach § 14a Landesorganisationsgesetz - Landesbetriebe - erfolgen. § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs sollte neu gefasst werden, und zwar wie folgt:

"Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bebauen, zu unterhalten, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten. Er berücksichtigt die besondere Vorbildfunktion staatlichen Bauens und beachtet die baupolitischen Ziele des Landes, insbesondere zum umweltschonenden und energiesparenden Bauen."

Im Fragenkatalog wurde unter III - Personalwirtschaftliche Gesichtspunkte - die Frage gestellt: Wurden die Interessen der betroffenen Beschäftigten genügend berücksichtigt? In den Redebeiträgen zur ersten Lesung sind die Vortragenden mehrmals auf die Notwendigkeit eingegangen, die Beschäftigten in den Prozess einzubeziehen.

In Wirklichkeit können die Interessen der betroffenen Beschäftigten nicht berücksichtigt werden, weil eine Beteiligung der Beschäftigten nach der "Rahmenvereinbarung über die Grundprinzipien der Verwaltungsreform", die zwischen Landesregierung und Gewerkschaften abgeschlossen wurde, insbesondere vom Finanzministerium abgelehnt wird. Man sieht hier einseitig und falsch eine unzulässige Beeinflussung von Interessenvertretern - eben den Personalvertretern - im Entscheidungsprozess zum Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Bisher gibt es nur regelmäßige Gesprächstermine, bei denen über laufende Entscheidungsprozesse informiert wird - soweit nach Meinung der Leitung des Aufbaustabes informiert werden kann. Dies ist keine Beteiligung der Beschäftigten. Dies ist abzulehnen.

Das im Runderlass des Innenministers veröffentlichte "Rahmenleitbild für die Landesverwaltung" ist wohl noch nicht von allen Ministerien übernommen worden. Dort heißt es:

"Als wichtigste Ressource der Landesverwaltung kommt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zentrale Rolle auf dem Weg zu einer modernen lernenden Verwaltung

zu. Ihre Kenntnisse und Erfahrungen und ihre Kreativität gilt es für die kontinuierliche Erneuerung der Landesverwaltung zu nutzen."

Seit zwei Tagen gibt es ein Angebot - wohl aufgrund von nachhaltigen Forderungen -, den Informationstransfer besser und zeitnah zu gestalten. Ob hier eine Änderung der Grundeinstellung vorliegt, vermag ich zurzeit noch nicht abzuschätzen.

Ich bitte Sie, die Sie die Voraussetzungen zum Bau- und Liegenschaftsbetrieb schaffen, auf die politisch Verantwortlichen Einfluss zu nehmen, damit eine echte Beteiligung der Beschäftigten gewährleistet wird. Die Vertretung der Beschäftigten muss auch in der Aufbauphase gewährleistet sein.

§ 5 des Gesetzentwurfs ist ein Schritt in die richtige Richtung. Er ist aber nach meiner und unserer Meinung noch verbesserungsbedürftig. Der bei der Zentrale des Bau- und Liegenschaftsbetriebs zu bildende Gesamtpersonalrat - nicht die Bezirkspersonalräte, die fälschlicherweise im Fragenkatalog stehen - soll die Aufgaben des Hauptpersonalrats übernehmen. Die Begrenzung bis zum 30. Juni 2004 ist nicht sinnvoll. Auch nach der Neuwahl der Personalvertretungen im Jahr 2004 wird sich das Wissen des Hauptpersonalrats beim Finanzministerium um die Probleme des Bau- und Liegenschaftsbetriebs nicht wesentlich erhöhen. Dieses Wissen muss aber vorgehalten werden, auch wenn konkrete Vorlagen, die den BLB betreffen, eher selten behandelt werden. Eine Übertragung der Aufgaben des HPR auf den Gesamtpersonalrat auf Dauer wäre wesentlich sinnvoller.

Neuwahlen als Folge der Errichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs sehen wir auch nicht als sehr sinnvoll an. Gerade in der Phase des Aufbaus wäre der notwendige Aufwand, der mit Neuwahlen verbunden ist, eher störend für das Gesamtgeschehen. Da sich alle Beschäftigten, die die einzelnen Stufenvertretungen vor einigen Monaten wählen konnten, in dem Landesbetrieb wiederfinden, fühlen sich diese Beschäftigten auch nach Errichtung des BLB von den bestehenden Personalräten vertreten.

Ich appelliere an Sie, eine andere rechtliche Möglichkeit zu gestalten. In jedem Fall muss gewährleistet sein, dass eine Personalvertretung - unter Umständen in Form einer Personalkommission - durchgehend vorhanden ist. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich einen Änderungsvorschlag zu § 5 konkretisiert.

Klaus Böhme (Hauptpersonalrat beim Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung, NRW): Unsere Stellungnahme liegt Ihnen bisher noch nicht in schriftlicher Form vor. Ich habe sie erst heute zu dieser Anhörung mitgebracht.

Wie mit der Anmeldung bereits angekündigt, möchte ich mich auf Besonderheiten im Bereich der Hochschulen beschränken. Dazu zählen auch die Fachhochschulen. Ich habe es etwas ergänzt auch um die Medizinischen Einrichtungen, die ja noch nicht in eine neue eigenständige Rechtsform entlassen sind. Das heißt, ich werde zu Punkt I Ziffer 4 Ihres Fragenkatalogs Stellung nehmen, der allerdings aus meiner Sicht in enger Verbindung zu den Ziffern 3 und 5 zu sehen ist.

Hochschulen - wie gesagt, dazu zählen auch Fachhochschulen und Medizinische Einrichtungen - sind keine "normalen Behörden". Ausgehend von Artikel 16 Abs. 1 der Landesverfassung mit dem "Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen" befinden sie sich derzeit nach übereinstimmendem politischen Willen auf dem Weg in weitestgehende Autonomie. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf diesbezügliche Regierungserklärungen von Ministerpräsident Clement und Ministerin Behler, auf die allgemeine Begründung zum am 1. April diesen Jahres in Kraft getretenen neuen Hochschulgesetz sowie auf den Koalitionsvertrag vom 13. Juni diesen Jahres.

Einhergehen soll mit dieser weitestgehenden Autonomie die Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen für ihre Ressourcen - personelle wie sächliche.

Eine durchaus sinnvolle Weiterentwicklung bereits eingeräumter Finanzautonomie wäre daher die Ergänzung um die Komponente Gebäude und Liegenschaften, das heißt, die Übertragung des Eigentums - sofern nicht ohnehin Körperschaftsvermögen der Hochschulen - und der uneingeschränkten Betreiberverantwortung. Dass dies ohne nachteilige Folgen funktionieren kann, belegen Beispiele im europäischen Umfeld, etwa in den Niederlanden und Großbritannien.

Diese Chance umfassender Autonomie und Verantwortlichkeit lässt der Entwurf des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes für die Hochschulen ungenutzt und geht stattdessen den Weg einer Zentralisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes.

Das ist ein Weg, den wir bezogen auf die jetzt vorgesehenen Regelungen zum Eigentumsmanagement im Sinne eines Kompromisses nur mit beschreiten könnten, sofern die besonderen Gegebenheiten der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen bei den weiteren Geschäftsfeldern "Planen und Bauen" sowie Gebäudebewirtschaftung ihren Niederschlag finden.

Zu unserem großen Bedauern enthält der Gesetzentwurf aber gerade zu diesen für die Hochschulen hochinteressanten Aufgabenfeldern bisher keine bzw. nur angedeutete Aussagen. Die Zuständigkeit des BLB für Planen und Bauen ist neben dem Namen des Sondervermögens eigentlich nur § 4 Abs. 3 zu entnehmen, und die Gebäudebewirtschaftung findet sich gar nicht wieder. Um diese Geschäftsfelder konkret benannt zu finden, muss man schon auf die allgemeine Begründung zum Artikel 1 des Gesetzes zurückgreifen. Hier gilt es unseres Erachtens nachzubessern.

Im Einzelnen: Zum Eigentumsmanagement. Wir halten die vorgesehenen Zuständigkeiten und Verfahren - wie gesagt - nur für die zweitbeste Lösung, die aber dennoch im Sinne des Landes eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand darstellt.

Unabweisbar erforderlich ist allerdings, die Hochschule mit Mietbudgets auszustatten, die so bemessen sind, dass sie die bisher aus anderen Töpfen des Haushalt finanzierte Instandhaltung nicht gefährden und die sonstigen Finanzen der jeweiligen Hochschule nicht beeinträchtigen.

Wir begrüßen ausdrücklich die Öffnungsklausel des § 6 Abs. 1 Satz 3, nach der in den Rechtsverordnungen zur Überleitung der Medizinischen Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts Ausnahmen von der Entgeltspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 zugelassen

werden. Ungeklärt ist aus unserer Sicht, wie vorhandenes Körperschaftsvermögen im Rahmen des Eigentumsmanagements zu behandeln ist. Hier bedarf es der Klarstellung, denn übertragen kann man nur, was einem auch gehört.

Zu Planen und Bauen. Der Hauptpersonalrat beim MSWF bittet eindringlich darum, in § 2 des Gesetzes ausdrücklich das Geschäftsfeld Planen und Bauen mit aufzunehmen und dabei auch die in der Diskussion befindlichen Sonderregelungen für den Bereich der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen mit zu berücksichtigen.

Wir hielten es zwar nach wie vor für richtig, die Zuständigkeit auch in diesem Geschäftsfeld auf die Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen zu übertragen und im erforderlichen Umfang Personal der bisherigen Staatlichen Bauämter in den jeweiligen Einrichtungen zu übernehmen, sind jedoch bereit - wiederum im Sinne eines Kompromisses -, die angedachte Lösung einer allerdings zeitlich befristeten Kontrahierungspflicht mit zu tragen, um dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb eine vernünftige Start- und Konsolidierungsphase zu ermöglichen und die Arbeitsplätze der dortigen Beschäftigten nicht zu gefährden.

Dabei sollte jedoch das an den Standorten Köln, Bielefeld und Münster gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24. April 1995 praktizierte so genannte "Hochschulkooperationsmodell", dessen Erprobung von allen Beteiligten positiv beurteilt wird, nicht nur beibehalten, sondern landesweit eingeführt werden. Grundlage dabei ist eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Hochschuleseite als Auftraggeber und denen der Bauverwaltung als Auftragnehmer sowie die entsprechende Mittelbudgetierung und -verwaltung beim Auftraggeber.

Zur Gebäudebewirtschaftung. Auch hier gilt das zum Geschäftsfeld Planen und Bauen grundsätzlich Ausgeführte. Das Aufgabenfeld muss in § 2 des Gesetzes explizit aufgenommen werden, und analog § 2 Abs. 2 Satz 2 ist zu regeln, dass der Bereich der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen hiervon ausgenommen wird.

Zentraler Punkt unserer Forderungen ist, die Gebäudebewirtschaftung und das zugehörige Personal dort dauerhaft zu belassen, wo das entsprechende Know-how vorhanden ist. Das sind die Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen mit ihren qualifizierten und innovativen Beschäftigten.

Wir sind uns dabei durchaus darüber im Klaren, dass hier auch im Bereich der Hochschulen und Medizinischen Einrichtungen nicht einfach alles so bleiben kann, wie es ist. Im Zuge organisatorischer Veränderungen und teilweise bereits praktizierter regionaler Zusammenarbeit wird es auch hier deutliche Synergieeffekte geben. Die Hochschulen sind darauf vorbereitet, die Beschäftigten sind bereit.

In der jetzt vorliegenden Fassung berücksichtigt der Gesetzentwurf die Besonderheiten der Hochschulen, Fachhochschulen und auch der Medizinischen Einrichtungen nicht bzw. nicht ausreichend. Nur eine Realisierung unserer Forderungen zur Nachbesserung würde es uns ermöglichen, die von Ihnen im Fragenkatalog unter I 4 gestellte Frage annähernd mit Ja zu beantworten.

Wir sind dabei der Auffassung, dass aus Sicht der Hochschulen derartig wesentliche Änderungen der Organisationsstruktur mit ihren angedachten Sonderregelungen nicht nachgehenden

ministeriellen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen überlassen bleiben dürfen, sondern - zumindest im Grundsatz - durch den Landtag unmittelbar geregelt werden müssen.

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Herr Böhme hat insoweit recht, als die heute eingegangene schriftliche Stellungnahme nicht in der Übersicht enthalten ist. Sie wurde allerdings bereits als Zuschrift 13/144 verteilt. - Als Nächstes bitte ich Herrn Nottebrock vom Deutschen Beamtenbund um seinen Beitrag.

Carsten Nottebrock (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen): Im Namen des Deutschen Beamtenbundes, Landesbund Nordrhein-Westfalen, möchte ich gerne unsere Stellungnahme zum Entwurf des Errichtungsgesetzes "Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW" abgeben; ich möchte auch auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, die Ihnen vorliegt und auf die ich gar nicht weiter eingehen möchte.

Einen Punkt muss ich allerdings kurz erwähnen, weil daran deutlich wird, welche Probleme manchmal entstehen, wenn man als Spitzenorganisation im Lande bzw. als Dachorganisation vieler Fachgewerkschaften, die die unterschiedlichsten Interessen vertreten, agiert. Man beantwortet beispielsweise eine Frage, die nicht so ganz abgestimmt war, und dann trifft man die eine Meinung, stellt aber die andere Meinung, die man eigentlich auch vertreten will, nicht ganz glücklich dar.

Und genau das betrifft die Frage zum Hochschulbereich: In unserer Stellungnahme befindet sich ein kurzer Satz in der Beantwortung, und da würde ich Sie bitten, diesen auszuklammern bzw. unberücksichtigt zu lassen. Ich würde mich diesbezüglich gerne meinen Vorrednern anschließen, weil diese letztendlich aus der Sicht der Personalvertretung in diesem Bereich das getroffen haben, was wir als Beamtenbund sicherlich so oder so mit unterstützen. Das ist aber das Los einer Dachorganisation.

Meine Stellungnahme fällt deshalb auch relativ kurz aus, weil ich nicht ins Detail gehen möchte. Ich erlaube mir auch, Herr Vorsitzender, meine Redezeit von zehn Minuten zu splitten, damit mein Kollege, der insbesondere aus personalvertretungsrechtlicher Sicht zu § 5 unsere Stellungnahme abgeben möchte, hier auch noch als Sprecher fungieren kann. Das ist leider so in der Übersicht nicht enthalten, aber ich denke, dass das in Ordnung geht, solange wir die zehn Minuten nicht überschreiten.

Zu unserer allgemeinen Stellungnahme: Wir als Interessenvertretung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die künftig in diesem BLB arbeiten, haben uns schwerpunktmäßig Gedanken darüber gemacht, was an der Basis im praktischen Bereich läuft. Ich möchte ganz gerne ein wenig die Praxis bzw. die Meinung der Bediensteten, die von diesem Gesetzentwurf betroffen sind, rüberbringen. Ich hatte eben schon erwähnt, dass mein Kollege zum personalvertretungsrechtlichen Bereich etwas sagen wird.

Ich möchte den Bereich aus dem Gesetz heraus aufgreifen, in dem deutlich wird, was mit den Beschäftigten passiert - also die so genannte "Statusfrage". Da sagt der Entwurf des Gesetzes ganz klar, dass eigentlich alles so bleibt, wie es ist und dass man sich keine Gedanken machen

muss. In den Debatten wird immer von "Arbeitsplatzgarantie" gesprochen, aber ich möchte Ihnen deutlich machen, dass das bei den Beschäftigten nicht unbedingt so ankommt, und auch erklären, warum das so ist.

Wir sind ja bezüglich des Handelns der Landesverwaltung sehr erfahren; ich nenne beispielsweise das Zweite Verwaltungsmodernisierungsgesetz, die Umwandlung der Medizinischen Einrichtungen in Anstalten des öffentlichen Rechts. All das ist uns nicht neu, und wir wissen, was passiert ist: Es wird zwar eine Arbeitsplatzgarantie abgegeben, letztlich wird aber immer deutlich, dass Stellenabbau früher oder später praktiziert wird.

Ich brauche nur in das Protokoll der ersten Lesung des Gesetzes zu gucken, in der Finanzminister Steinbrück deutlich machte - ich zitiere -, "alles darauf auszurichten, vorhandene Einsparungspotenziale zu realisieren". Das heißt für uns im Klartext, dass künftig weitere kw-Vermerke ausgebracht werden, wenn realisiert wird. Dessen sind wir uns bewusst, und da beruhigt es die Bediensteten auch nicht, wenn sie eine Arbeitsplatzgarantie haben. Denn so ein Stellenabbau hat ja auch etwas mit der Frage zu tun, wo die Arbeitnehmer landen.

Ich möchte an einem kurzen Beispiel deutlich machen - es besteht ja auch Informationsbedarf bei den Beschäftigten -, was uns im Zuge der Umwandlung der Medizinischen Einrichtungen widerfahren ist. Einfach von Arbeitsplatzgarantie zu sprechen ist ja gut und schön. Ich möchte ein krasses Beispiel bringen, damit Sie wissen, was Praxisnähe heißt: Es wird einem Feuerwehrmann der Besoldungsgruppe A 8, der nicht versetzungsbereit an einen anderen Ort ist, eine Stelle nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter in der Tarifgruppe 2 angeboten. Für Nichtkenner heißt das im Klartext: Es ist vergleichbar mit der Eingruppierung einer Reinigungskraft. Daran wird auch in der Umsetzung von Umwandlung deutlich, was alles passieren kann und worüber sich die Betroffenen letztendlich Gedanken machen. Sie machen sich Gedanken darüber, wo sie mit welcher Vergütung bzw. Besoldung künftig landen werden. Diesbezüglich besteht schon Informationsbedarf, was anliegt und wie es weitergeht. Ich bin sehr froh über die Äußerungen aller Fraktionen in den Debatten, dass sie sich verstärkt den Belangen der Beschäftigten widmen möchten.

Frau Vorsitzende Walsken, Sie haben - so glaube ich - sogar gesagt, dass Sie die Belange der Beschäftigten bei dieser Operation im Vordergrund sähen. Das war für uns eine wichtige Aussage, und ich hoffe, dass das auch so ist. Mit Blick auf das Zeitbudget habe ich da so ein bisschen meine Bedenken, weil jetzt alles sehr schnell gehen muss und dieses magische Datum 1. Januar 2001 vor uns steht. Ich hoffe, dass das, was hier angekündigt wird, auch seitens des Parlaments vollzogen wird, nämlich eine umfangreiche Information der Beschäftigten und eine frühe Einbindung.

Beteiligung der Beschäftigten beinhaltet für uns auch die Einbindung - das ist heute schon mehrfach angesprochen worden - bei der Gründung eines Verwaltungsrates bzw. eines Aufsichtsrates. Anhand des Beispiels von Rheinland-Pfalz ist sehr schön veranschaulicht worden, wie dieser Verwaltungsrat aussieht: Auf der einen Seite sind die Parlamentarier, auf der anderen Seite ist die Landesregierung. Das ist uns natürlich aus der Sicht der Beschäftigten zu wenig. Wir fordern in diesem Zusammenhang natürlich eine Beteiligung der Beschäftigten. Das heißt: Wenn ein Verwaltungsrat gegründet werden sollte, fordern wir natürlich auch die Einbindung der Beschäftigten in diesen Verwaltungsrat.

Wie ich Anfang angekündigt habe, möchte ich jetzt gern überleiten. Ich bitte den Kollegen Charl, etwas zum § 5 auszuführen. - Ich darf mich einstweilen für Ihre Aufmerksamkeit bedanken.

Franz-Peter Charl (Deutscher Beamtenbund, Landesbund Nordrhein-Westfalen): Ich beziehe mich nur auf § 5 und schlage vor, in Artikel 1 den zweiten Absatz des § 5 wie folgt neu zu fassen:

"Der bestehende Hauptpersonalrat beim Ministerium für Stadtentwicklung und Wohnen, Kultur und Sport des Landes NRW ist der Gesamtpersonalrat bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW."

§ 5 Abs. 3 lautet dann:

"Dem Gesamtpersonalrat bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW werden die Aufgaben eines Hauptpersonalrates beim Finanzministerium übertragen."

Darüber hinaus ist für die Schwerbehindertenvertretung in einem weiteren Absatz des § 5 sicherzustellen:

"Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten für die Hauptschwerbehindertenvertretung beim MSWKS."

Lassen Sie mich hierzu ausführen: Die Landesregierung hat eine aktive Beteiligung der Beschäftigten zu einem Grundprinzip ihrer Politik erklärt. Innerhalb dieser Beteiligung hat sich der Hauptpersonalrat MSWKS durch jahrelange Mitarbeit am Prozess, durch Einbringung allseits anerkannter Vorschläge sowie durch Information und Motivation der Beschäftigten ausgezeichnet.

Wenn nun in Artikel 1 § 5 und in Artikel 2 Regelungen getroffen werden, dass nicht ein fachfremder Hauptpersonalrat, nämlich der beim Finanzministerium, anstelle gewählter Personalvertretungen die Interessen der Beschäftigten des Landesbetriebes wahrnimmt, ist dies unstrittig richtig und im Sinne des Personalvertretungsrechts. Neuwahlen würden jedoch diesen Regelungen entgegenstehen, denn eine Vertretung der Beschäftigten ist in den ersten Monaten nach Errichtung des Landesbetriebes nicht gewährleistet. Besonders in diesem Zeitraum fallen voraussehbar wesentliche mitbestimmungspflichtige Entscheidungen im organisatorischen wie im personellen Bereich.

Unter anderem würden Sie Ihrer eigenen Begründung zum Gesetzentwurf nicht gerecht werden. Sie schreiben:

"Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, in der Eingliederungsphase der Staatlichen Bauämter ... eine fachrichtungsbezogene Personalvertretung auch auf der Ebene der obersten Landesbehörde einzurichten."

Die Mitglieder des Hauptpersonalrates beim MSWKS und die der Personalräte der Staatlichen Bauämter sind dann gerade ein halbes Jahr von insgesamt vier Jahren in ihrem Amt. Sie haben kandidiert und sind von fast ausnahmslos den gleichen Beschäftigten gewählt worden. Bei

Kandidatur, Listenaufstellungen und Wahlentscheidungen sind alle davon ausgegangen, dass die Personalvertretung auch über den 31. Dezember 2000 Bestand haben wird. Schon zu Beginn des Jahres 2000 - also vor den Wahlausschreibungen - war allen Betroffenen bewusst, dass zu einem Zeitpunkt während der kommenden Amtsperiode die Umwandlung der staatlichen Bauverwaltung zu einem Landesbetrieb kommen werde. Gerade unter diesem Aspekt des Überganges erfolgten Kandidatur und Wahlentscheidungen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Zusammensetzung der jeweiligen Personalvertretungen im Landesbetrieb sich nicht von den heutigen unterscheidet. Nachfragen bestätigen ebenso, dass die Beschäftigten keine Neuwahlen anstreben. Es ist daher eine nicht anfechtbare Vorschrift im BLB-Gesetz oder eine unanfechtbare Entscheidung der obersten Landesbehörde zu formulieren, die zum einen eine ordnungsgemäße, dem Willen der Beschäftigten entsprechende Personalvertretung auf allen Stufen durchgängig garantiert und zum anderen Neuwahlen im Zusammenhang mit der Errichtung des Landesbetriebes nicht erforderlich macht.

Ich bitte, die Interessen des Personals - des wichtigsten und zentralen Faktors des zukünftigen Landesbetriebes - ausreichend im Gesetz zu berücksichtigen.

Werner Siggelkow (Deutsche Steuer-Gewerkschaft NRW): Ich vertrete eine Gewerkschaft, die in der Steuerverwaltung ihre Mitglieder hat und damit zu dem Anwender- und Nutzerkreis von dem Liegenschaftsbetrieb gehört.

Aufgrund dieser Situation darf ich es zunächst einmal begrüßen, dass ein Gesetz geschaffen werden soll, in dem gewisse Regelungen stattfinden. Was ich bedauere, ist, dass die Beschäftigten im Gesetz fast überhaupt nicht mehr vorkommen, obwohl sie in mannigfaltiger Weise berührt werden.

Für uns als Deutsche Steuer-Gewerkschaft ist von eminenter Bedeutung, dass das Parlament auch im Gesetz als ein wichtiger Ansprechpartner erhalten bleibt. Wir sehen beispielsweise die Formulierung des § 7, wonach der Wirtschafts- und Stellenplan vom Finanzminister genehmigt und dann dem Haushalt als Anhang beigelegt wird, nicht als ausreichend an. Wir beantragen, dass das Parlament darüber verfügt, weil der Betrieb in absehbarer Zeit mit Steuergeldern arbeiten wird und um sicherzustellen, dass bestimmte Dinge für die Angehörigen der Nutzer, der Verwaltungen, nicht eintreten.

Wir befürchten, dass wirtschaftliches Handeln dazu führen kann, dass beispielsweise im Bereich der Funktionen der Behörden bzw. der Gebäude bestimmte Dinge anders behandelt werden könnten und dass beispielsweise Sicherheitsfragen bzw. Datenschutzfragen zurückstehen müssen - ich nenne beispielsweise Rechenzentren -, die nicht verwertbar sind, weil sie sehr schwerwiegende Dinge bereits vorher geleistet haben.

Als weiteren Punkt stellt sich die Frage, wie eigentlich die Verwendung und die Zukunft der Beschäftigten, die bisher in der Landesverwaltung für die Aufgaben des Bundes zuständig waren, aussehen. Auch diese Frage ist nicht geklärt. Darüber müsste nach unseren Vorstellungen mit den Parlamentariern bzw. dem Parlament als dem verantwortlichen Arbeitgeber

unserer Landesangehörigen verhandelt werden. Das scheint nach dem jetzigen Stand der Dinge nicht möglich, wenn es so bleibt, wie es im Entwurf vorgesehen ist.

Ein letzter Punkt ist die Frage der Personalvertretung. Hierzu ist bereits alles gesagt worden. Ich sage es aus der Sicht der Finanzverwaltung: Vor vielen Jahren war die Finanzbauverwaltung ein Teil der Finanzverwaltung und ist dann herausgelöst worden. Bereits damals gab es im Personalverwaltungsrat auf Hauptpersonalratsebene Schwierigkeiten, die Interessen gleichwertig zu vertreten. Das lag allein schon an der Größenordnung: Der eine Personalkörper hatte knapp 30.000 Mitarbeiter, der andere 3.000 oder 5.000; schon daraus resultierten Unterschiede.

Wir sind als Deutsche Steuer-Gewerkschaft der Auffassung, dass die Personalvertretung bei der Verwaltung des Betriebs und bei der Steuerverwaltung nach dem 30. Juni 2004 weiterhin getrennt geführt werden müssen, weil es sich um zwei völlig unterschiedliche Bereiche handelt. Ein Hauptpersonalrat einer Verwaltung kann nie so handeln wie ein Hauptpersonalrat oder ein Gesamtpersonalrat eines Betriebes, der wirtschaftlich agieren muss. Wir bitten deshalb, in dem Gesetzgebungsverfahren die bisher vorgesehene Klausel, wonach am 30. Juni 2004 die Übergangslösung endet, so zu ändern, dass in Zukunft für diesen Betrieb auch ein eigenständiger Hauptpersonalrat - in welcher Form auch immer - geschaffen werden soll.

Bernd Vallentin (ÖTV NRW): Herzlichen Dank für die Gelegenheit, heute hier vor beiden Ausschüssen die Position der ÖTV vorzutragen. Am Anfang danke ich auch der Abgeordneten Walsken, die bei der Einbringung des Gesetzes sehr deutliche Worte gefunden hat, die zumindest die Arbeitnehmerbank ein Stück weit beruhigen konnten. Ich danke auch dem Abgeordneten Walsken, der Abgeordneten Müller und dem Abgeordneten Dr. Rommelspacher, mit denen wir in den letzten Tagen Gespräche haben führen können, die uns nicht nur beruhigt, sondern auch gezeigt haben, dass ein vernünftiger Dialog möglich ist. Das gilt ebenso für den Staatssekretär des Bauministeriums, Herrn Morgenstern.

Wir haben erst gestern Abend eine schriftliche Stellungnahme abgeben können, weil sie mit allen Hauptpersonalräten abgestimmt werden musste. In Nordrhein-Westfalen sind immerhin 80 % der Hauptpersonalratsvorsitzenden in der ÖTV organisiert. Das gilt auch für die Bezirksregierungen: Vier von fünf Bezirksregierungsvorsitzenden sind in der ÖTV. Wir mussten die Stellungnahme natürlich auch von unseren Kolleginnen und Kollegen aus den Arbeitskreisen Bauverwaltung, Finanzen und aus dem Bereich der Hochschulen und Universitätskliniken gegenlesen lassen.

Wenn ich die Debatte von heute Nachmittag noch einmal Revue passieren lasse, muss ich feststellen: Es gibt eine unterschiedliche Wahrnehmung. Während die einen beim Thema "Liegenschaften" von Luxus reden, haben wir nach wie vor den Eindruck, es geht um Mangelverwaltung. Denn immerhin haben wir im Land Nordrhein-Westfalen einen Bauunterhaltungstau von einigen Milliarden Mark. Wenn ich das richtig sehe, ist das Sondervermögen auch deshalb auf den Weg gebracht worden, um diesen Bauunterhaltungstau aufzulösen.

Es geht aber nicht nur um einen Bauunterhaltungsstau, sondern es geht - das ist ein Hauptanliegen der Gewerkschaften - um einige Tausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Zukunft in einer anderen Art und Weise in der Organisation wiederfinden müssen. Sie werden einem Landesbetrieb zugeführt - am Anfang 3000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Bauverwaltung. Hinzu kommen noch weitere 1000, die das so genannte Facility-Management ausmachen.

Ich will nicht alles vorlesen, was wir in unserer schriftlichen Stellungnahme niedergelegt haben, sondern mich auf sieben kurze Anmerkungen beschränken:

Erstens. Die ÖTV spricht sich für einen einheitlichen Landesbetrieb aus. Wir meinen, das muss im Gesetz geregelt werden. Die Vor- und Nachteile privater Rechtsformen - Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft - sind für uns nicht schlüssig dargelegt. Man kann natürlich auch über so etwas reden. Im kommunalen Bereich oder in anderen Feldern gibt es das ja auch. Wir sprechen uns ja auch nicht gegen Stadtwerke aus. Die Stadtwerke Düsseldorf sind eine Aktiengesellschaft. Das heißt aber auch, das muss nachvollziehbar sein.

Zweitens. Wenn wir dann einen zentralen Bau- und Liegenschaftsbetrieb haben - wir meinen, dass das richtig ist -, muss er die Zuständigkeit für alle Liegenschaften bekommen. Ausnahmen sind genau zu prüfen. Es muss ein Finanzkonzept erstellt werden; es muss eine Aufbau- und Ablauforganisation stehen. Vor allen Dingen muss das gemacht werden, was normalerweise die klassische Landesverwaltung nicht ausmacht: Anstatt Stellenpläne vor sich herzuschieben, die in den letzten Jahren immer undurchschaubarer geworden sind, müssen deutliche Personalentwicklungskonzepte auf den Weg gebracht werden. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem Bauministerium, also auch unsere Personalräte, haben da gute Erfahrungen und arbeiten seit einigen Jahren daran, das zu erreichen. Wir haben in den letzten vier bis fünf Jahren hierzu einen intensiven sehr guten Dialog geführt.

Drittens. Für den Bereich Hochschulen und Fachhochschulen will ich nur noch einmal aufgreifen und unterstützen - Herr Kollege Böhme hat es hier vorgetragen -, dass § 2 Abs. 1 im Gesetz entsprechend ergänzt wird.

Viertens. Ein neuer Landesbetrieb braucht eine professionelle Leitung. Darüber sind wir uns im Klaren. Wir wissen aus Anhörungsrunden, in denen man einmal abgefragt hat, wo die Defizite in der staatlichen Bauverwaltung liegen - über deren Leistungsfähigkeit ist ja viel gemeckert worden, zu Recht, aber manchmal auch zu Unrecht -, dass es ganz unterschiedliche Botschaften gab. Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchaus in der Lage gewesen sind, Defizite aufzuzeigen, kam häufig von der Führungskräfteebene das Signal: Wir sind im grünen Bereich.

Wir meinen, hier müssen Konsequenzen gezogen werden. Ein neuer Betrieb braucht eine neue Leitung. Für eine Personalauswahl müssen deutliche Anforderungsprofile formuliert werden. In den Staatlichen Bauämtern ist ein anderer Standard als in der Vergangenheit anzusetzen. Das gilt aber nicht nur für die zentralen, sondern auch für die dezentralen Einrichtungen.

Wir haben in unserer Stellungnahme auch nicht ausgeschlossen, dass man das Thema "Zeitverträge" mit aufnehmen sollte. Gleiches gilt für die entsprechende Dotierung. Wenn man

eine professionelle Arbeit erwartet, muss man auch in der Lage sein, professionelle Gelder und Gehälter zu zahlen.

Fünftens. Es geht um Personal, es geht um Menschen. Wir fordern Sie noch einmal auf: Bitte nehmt die Kolleginnen und Kollegen mit ins Boot! Macht nicht den Fehler, den nach unserer Wahrnehmung Herr Steinbrück gemacht hat. Er hat im Sommer entsprechende Botschaften verkündet: Es sind über 240 Millionen DM an Einsparpotenzial da. - So geht das nicht. Ich denke, die Fachleute hätten ihn rechtzeitig aus dem Ring nehmen sollen und sagen müssen: Diese Zahlen sind überhaupt nicht zu halten; sie sind nicht seriös.

Man sollte vor allen Dingen nicht noch einmal, wie beim Zweiten Modernisierungsgesetz geschehen, entsprechende Konfliktfelder aufbauen, sondern mit den Gewerkschaften das Gespräch suchen. Insbesondere dann, wenn man solche Zahlen hat, sollte man sie mit den Gewerkschaften an Ort und Stelle bereden.

Wir haben innerhalb der Bauverwaltung bis 1997 eine tadellose Zusammenarbeit gehabt. Mit "wir" meine ich die Gewerkschaften, die Personalvertretung, die Hausspitze. Da ist eine Menge auf dem Weg gebracht worden, was man unter dem Stichwort "Modernisierung" zusammenfassen kann. Das gilt auch für die Zeit, als Herr Morgenstern das Haus mit geleitet hat. Es ist eine Zusammenlegung der Ämter vorgenommen worden; es sind neue Steuerungsmodelle angepackt worden; ein sozialverträglicher Personalabbau - 58er-Regelung - ist gemeinsam mit den Gewerkschaften mehr oder weniger angepackt worden. Andere Häuser haben nachgezogen, aber gestartet hat dieses sozialverträgliche Miteinander - daran darf ich erinnern - die damalige Bauministerin Ilse Brusis.

Sechstens. Ich will auch noch einmal das Thema "Rahmenvereinbarung" anschnitten. Da sind die notwendigen Details des Miteinanders beschrieben. Meine herzliche Bitte: Vielleicht ist man in der Lage, dem neuen Finanzminister des Landes ein Exemplar auszuhändigen. Ich weiß, er war damals noch nicht in Nordrhein-Westfalen. Es kann sein, dass er die Vereinbarung bis heute nicht kennt. Er sollte einmal einen Blick hineinwerfen. Da sind die notwendigen Steuerungsinstrumente beschrieben.

Siebtens. Eigener Personalrat - Gesamtpersonalrat - Hauptpersonalrat. Die Frist bis zum 30. April für einen Gesamtpersonalrat sollte man noch einmal überdenken. Wenn es einen Landesbetrieb gibt, der schon für alles abschließend die Verantwortung trägt, müsste auch die entsprechende Personalvertretung abschließend mit in die Verantwortlichkeit eingebunden werden. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, die Verantwortung durch den Hauptpersonalrat des Finanzministeriums wahrzunehmen. Das sind Finanzbeamte und -beamtinnen - nichts gegen die Kolleginnen und Kollegen, sie machen hervorragende Arbeit, sie holen das Geld herein -, aber der Bau- und Liegenschaftsbetrieb hat in Zukunft andere Aufgaben, und entsprechend sollte die Personalvertretung sein.

Falko Hübener (DAG Landesverband NRW, Abt. Öffentlicher Dienst): Ich möchte mich im Namen der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft für die Einladung zur heutigen Anhörung bedanken. Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft möchte ich besonders auf einige Schwerpunkte unserer Stellungnahme eingehen, die Ihnen vorliegt. Damit will ich aber keine

Bewertung vornehmen; die Inhalte unserer Stellungnahme - das betone ich ausdrücklich - sind in ihrer Bedeutung gleichrangig.

Als Interessenvertretung der Beschäftigten liegt uns naturgemäß die Zukunft der betroffenen Beschäftigten besonders am Herzen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sieht diese Zukunft allerdings sehr düster aus. Der Gesetzentwurf stellt ein merkwürdiges Gebilde von Landesbetrieb und Sondervermögen da. Ein großer Raum nimmt dabei der Bereich der Finanzen ein. Um dies zu ermöglichen, wurde die Kabinettsentscheidung vom 1. Februar 2000 erheblich geändert. Denn damals wurde entschieden, die staatliche Bauverwaltung in einen Landesbetrieb nach § 14a Landesorganisationsgesetz umzuwandeln. In diesem Glauben hat man zumindest die Beschäftigten bis zur Landtagswahl gelassen. Danach erfolgte eine Änderung der Kabinettsvorlage mit einer starken fiskalischen Ausrichtung. Diese Vorlage, am 12. September 2000 im Kabinett beschlossen, bildete eine der Grundlagen des vorliegenden Gesetzentwurfs. Was die DAG von der im Entwurf gewählten Konstruktion dieses Betriebes hält, haben wir in der schriftlichen Stellungnahme dargelegt. Das gilt auch für die damit verbundenen Risiken für die Beschäftigten. Der im Gesetzentwurf vorgegaukelte Wettbewerb führt automatisch zu einem Aufgabenverlust für den BLB und somit zu beschäftigungspolitischen Risiken für die Betroffenen. Dies wird von der DAG nicht mitgetragen.

Wir stellen hiermit den Antrag, wenn schon ein Bau- und Liegenschaftsbetrieb, dann bitte nach § 14a Landesorganisationsgesetz, gleichzeitig mit einem unbefristeten Kontrahierungszwang für die Landesdienststellen gegenüber diesem Betrieb. Im Übrigen ist dieser Kontrahierungszwang sehr wichtig für die wirtschaftliche Basis dieses Landesbetriebs. Diese Feststellung wurde bereits 1995 in einem Gutachten getroffen.

Eine weitere Grundlage der Entscheidung zum BLB bilden die Zahlen der Einsparungspotenziale dieses Gutachtens. Auf die Qualität dieses Gutachtens möchte ich hier nicht näher eingehen. Vielleicht nur so viel: Der Hauptpersonalrat des damaligen Ministeriums für Bauen und Wohnen hat dieses Gutachten ebenso wie das damalige Ministerium selbst in mehrseitigen Stellungnahmen kritisiert. Es ist in vielen Teilen unschlüssig und bleibt bis heute den Nachweis vieler Zahlenkonstruktionen schuldig. Dieses Gutachten soll nun die Grundlage für das Drehen eines solch großen Rades, wie es die beiden Minister Steinbrück und Vesper gerne bezeichnen, werden.

Als die erste Lesung des Gesetzentwurfs am 28. September 2000 hier im Landtag stattfand, war auch ich anwesend. Als die Zahlen der jährlichen Einsparungen durch einen Bau- und Liegenschaftsbetrieb vom Rednerpult aus in den Plenarsaal gegeben wurden, konnte man von der Zuschauertribüne aus deutlich sehen, wie bei einigen Abgeordneten die Dollarzeichen in den Augen aufblitzten.

Wir halten es für kurzsichtig, nur die finanzielle Seite für die Einrichtung eines BLB zu betrachten. Es ist heute bereits mehrmals gesagt worden, dass das Land als öffentlicher Bauherr eine gewisse Vorbildfunktion hat. Ohne ein sach- und fachkundiges Personal in der öffentlichen Verwaltung ist dies nicht möglich. Dazu wird, wie gesagt, eigenes Personal gebraucht. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das derzeitige Personal in den BLB übergeleitet werden.

Für die Überleitung fordern wir, dass unsere Ausführungen hierzu - Schwerpunkt IV "Personalvertretungsrecht" in unserer Stellungnahme - umgesetzt werden, damit während der Eintrittsphase und auch später die Interessenvertretung der Beschäftigten gesichert bleibt.

Zusätzlich fordert die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft für die Überleitung der betroffenen Beschäftigten, aufbauend auf der politischen Willenserklärung zur Personalüberführung, eine vertragliche Absicherung für die Überleitung des Personals in den Bau- und Liegenschaftsbetrieb. Denn die Erfahrungen, die wir bereits in diesem Verfahren machen konnten, sind mit dem Attribut "schlecht" noch mild umschrieben.

Zur Zeitschiene in diesem Verfahren wurde bereits von mehreren meiner Vorredner einiges gesagt, was ich ohne Einschränkung befürworten kann. Dennoch auch hierzu eine kurze Bemerkung: Das damalige Ministerium für Bauen und Wohnen arbeitete ca. zweieinhalb Jahre an dem Vorhaben "Landesbetrieb" - ohne Umsetzung. Jetzt soll innerhalb von etwa drei Monaten eine Organisationsform geschaffen werden, die weitaus komplizierter als das ursprüngliche Ansinnen ist.

Zum Schluss die Bitte an die Vertreter der Politik: Setzen Sie sich mit unserer Stellungnahme intensiv auseinander! Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit - wenn es sein muss, Tag und Nacht - zur Verfügung. Mit der heutigen Anhörung haben die Interessenvertretungen der Beschäftigten die Möglichkeit erhalten, sich sachlich und fachlich zu äußern. Für den Inhalt dieses Gesetzentwurfs tragen die Abgeordneten dieses Parlaments die Verantwortung. Im Zusammenhang mit dieser Verantwortung bitten wir Sie, den vorliegenden Gesetzentwurf zu überdenken und entsprechende Änderungen aufzunehmen.

Vorsitzender Volkmar Klein (HFA): Damit sind wir am Ende von Block IV angelangt. Jetzt besteht die Gelegenheit, Rückfragen zu stellen. - Offensichtlich gibt es keine Wortmeldungen. Daraus schließe ich, dass von Gewerkschaften und Personalvertretungen ausgezeichnete auch schriftliche Stellungnahmen vorgelegt worden sind, die in den weiteren Beratungen ihre Wirkung nicht verfehlen werden.

Wir kommen nun zu Block V:

Ulf Pallme König (Sprecher der Kanzler der Universitäten): Ich spreche hier zunächst einmal als Sprecher der Kanzler und Kanzlerinnen der Universitäten, bin aber gleichzeitig autorisiert, auch für die Kanzler und Kanzlerinnen der anderen Hochschulen zu sprechen und für die Landesrektorenkonferenz der Universitäten, die sich gestern dieser Stellungnahme, die Ihnen schriftlich vorliegt, einstimmig angeschlossen hat. Insofern können Sie davon ausgehen, dass diese Stellungnahme im Sinne aller 52 Hochschulen des Landes ist.

(Vorsitz: Gisela Walsken [AStW])

Ich sage das deswegen so prononciert, weil man ja doch noch einmal sagen muss, dass im Hochschulbereich des Landes Nordrhein-Westfalen etwa 60 % der Landesliegenschaften

liegen und davon nahezu 80 % der Liegenschaften entweder unveräußerlich oder nur sehr schwer zu veräußern sind. Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe:

Erstens. Sie wissen, dass der Hochschulbau zwischen Bund und Ländern nach Art. 91a Grundgesetz gemeinschaftsfinanziert ist; jeder zahlt 50 %. Wenn solche Liegenschaften, die mitfinanziert sind, vom Bund veräußert werden sollen, läuft das Land Gefahr, Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bund auf sich zu nehmen.

Zweitens. Im Hochschulbereich gibt es sehr häufig Stadt-Land-Verträge. Das heißt, die Städte haben an das Land Grundstücke übertragen, und in diesen Verträgen finden sich sehr häufig Passagen, in denen steht, dass, wenn Grundstücke oder Gebäude nicht mehr für Hochschulzwecke verwendet werden können, gegenüber den Kommunen Rückübereignungsverpflichtungen bestehen.

Drittens. Im Hochschulbereich gibt es sehr viele Spezialimmobilien, die nur außerordentlich schwer veräußerbar sind.

Ich stelle dies deswegen an den Anfang, weil ich denke, dass dies ein gewichtiger Grund für die Forderung sein könnte, die auch Herr Böhme schon unterstrichen hat, für die Hochschulen Sonderregelungen in dieses Gesetz aufzunehmen oder sie gegebenenfalls ganz von diesem Gesetz auszunehmen.

Kurz zur Geschichte der Bemühungen der Hochschulen im Kontext dieses Liegenschaftsmanagements: Wir haben uns schon vor zwei Jahren sehr intensiv mit den einzelnen Problemkreisen auseinander gesetzt. Wir haben mit dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung sehr intensive und überwiegend konsensuale Gespräche geführt. Unser Fachressort ist aufseiten der Hochschulen und vertritt die Belange der Hochschulen. Wir haben dann allerdings, als sich in der Landesregierung gewisse Entwicklungen abzeichneten, in Sorge sowohl an Frau Ministerin Behler als auch an den Ministerpräsidenten selbst geschrieben. Die letzte Antwort, die wir Anfang dieses Jahres aus der Staatskanzlei erhalten haben - der Chef der Staatskanzlei hat uns in Vertretung des Herrn Ministerpräsidenten geantwortet -, hat uns eigentlich Hoffnung gemacht. Die Antwort lautete: Wir könnten hoffen, dass nicht nur den berechtigten Interessen der Hochschulen entsprochen würde, sondern dass die Hochschulen auch noch gestärkt aus dieser Diskussion hervorgehen würden. - Wenn wir uns jetzt das Gesetz ansehen, so sind unsere Hoffnungen, die da geweckt worden sind, enttäuscht worden.

Dieses Gesetz erwähnt die Hochschulen auch unter Berücksichtigung der spezifischen Belange, die ich gerade eben versucht habe darzulegen - 60 % der Landesliegenschaften -, im Prinzip nur an einer einzigen Stelle, nämlich dort, wo es auf die Medizinischen Einrichtungen Bezug nimmt, die eine Sonderregelung erfahren können, wenn es zum Beispiel um die unentgeltliche Überlassung von Grundstücken geht. Sonst finden die Hochschulen keine Erwähnung.

Wir halten dieses Grundkonzept letztlich für falsch. Lassen Sie mich das ganz kurz rechtlich untermauern: Die Hochschulen haben nach der Landesverfassung eine besondere Rechtsstellung. Art. 16 Abs. 1 regelt dies insbesondere für die Universitäten ausdrücklich. Im Koalitionsvertrag steht, dass die Hochschulen ihre Potenziale durch mehr Autonomie freisetzen können sollen. Also auch die Koalition vertritt die Auffassung, dass die Autonomie der

Hochschulen noch weiter gestärkt werden soll. Das ist im Übrigen auch geschehen. Ende der letzten Legislaturperiode haben Sie hier im Hause das Hochschulgesetz mit einer ganz deutlichen Weichenstellung in Richtung weiterer Autonomie der Hochschulen verabschiedet.

Das beste Beispiel ist der Auftrag, einen Globalhaushalt einzuführen. Wir in den Hochschulen gehen mittlerweile gemeinsam mit dem Ministerium daran, die Grundlagen für die Schaffung des Globalhaushalts vorzubereiten, indem wir die Voraussetzungen für eine Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling und ein Berichtswesen schaffen.

Alle Beteiligten gehen davon aus, dass der Globalhaushalt bald eingeführt wird. In dem Fall sollten die Hochschulen nicht nur ihre Personalressourcen eigenverantwortlich bewirtschaften können, sondern auch ihre Gebäude und Flächen. Andernfalls liefe der Globalhaushalt im Wesentlichen ins Leere; denn einer nach dem Willen des Hochschulgesetzgebers verstärkten Autonomie der Hochschulen stünde die Absicht, die Hochschulen in ein zentrales Liegenschaftswesen einzubeziehen, diametral entgegen. Aus der Kabinettsentscheidung vom 12. September 2000 ergibt sich, dass die Hochschulen das kaufmännische, das technische und das infrastrukturelle Facility-Management eigenverantwortlich wahrnehmen sollen. Dies ist in diesem Gesetzentwurf aber leider nicht geregelt.

Wir sind darüber hinaus der Meinung, dass mit der Einführung des Globalhaushalts auch die anderen Segmente des Liegenschaftswesens, nämlich die Eigentumsrechte und die Planungs- und Bauhoheit, auf die Hochschulen übertragen werden sollten.

Für die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen, die rechtlich verselbstständigt werden sollen, gilt dies mit In-Kraft-Treten der dafür maßgeblichen Rechtsverordnung. Angesichts der in den letzten Jahren veränderten Grundlagen der Krankenhausfinanzierung wird das Ziel verfolgt, diesen Kliniken ein effizienteres und wirtschaftlicheres Handeln zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass sie dingliche Verfügungen über die Liegenschaften ohne staatliche Genehmigungsvorbehalte eigenverantwortlich treffen, z. B. Investoren Erbbaurechte einräumen können. Diese Frage stellt sich jetzt bei vielen Medizinischen Einrichtungen.

Wir bitten Sie, in den noch anstehenden Beratungen auch im Wissenschaftsausschuss zu prüfen, ob den Medizinischen Einrichtungen das Eigentum an ihren Liegenschaften und die Planungs- und Bauhoheit nicht doch uneingeschränkt übertragen werden sollte. Wir wissen sehr wohl, dass beschäftigungspolitische Argumente dagegen sprechen. Vorstellbar ist für eine gewisse Zeit auch ein Kontrahierungszwang. Der dafür bisher veranschlagte Zeitraum von acht Jahren könnte jedoch deutlich verkürzt werden. Nach unseren Vorstellungen reichen fünf Jahre aus, um die damit zusammenhängenden Aufgaben zu schaffen.

In der gesamten Bundesrepublik wird zurzeit darüber diskutiert, ob den Hochschulen mit der Einführung eines Globalhaushaltes nicht zwangsläufig ein anderer Rechtsstatus einzuräumen ist. Als Beispiel dafür nenne ich die Stiftungshochschule. Aktuell wird darüber in Niedersachsen, aber auch andernorts, beispielsweise in Berlin, diskutiert. Die dortigen Hochschulen haben allerdings schon einen anderen Rechtsstatus; es handelt sich um so genannte Kuratorialhochschulen. Vor diesem Hintergrund sind die Hochschulen durchaus mit den Kommunen als Gebietskörperschaften vergleichbar, die aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 GG ein eigenständiges Liegenschaftsmanagement haben.

Nach unseren Informationen ist die Mitfinanzierung des Bundes nach dem HBFG bei dem in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Modell ungesichert. Angesichts der Haushaltslage des Landes Nordrhein-Westfalen kann ich mir nicht vorstellen, dass es auf die Mitfinanzierung des Bundes in Höhe von 50 % verzichten will. Die HBFG-Konformität der geplanten Landesregelungen ist demnach unverzichtbar für die Einbeziehung der Hochschulen in ein zentrales Liegenschaftsmanagement. Im Übrigen hätte die Klärung dieses Essentials für den Hochschulbereich eher geklärt werden müssen.

Für den Fall, dass Sie die Hochschulen nicht aus diesem Gesetzentwurf herausnehmen, bitten wir Sie, für die Hochschulen geeignete Regelungen in dieses Gesetz aufzunehmen. Herr Böhme hat einige solcher Regelungen angesprochen. Es sollte gesetzlich geregelt sein, dass wir das Facility-Management uneingeschränkt und eigenverantwortlich wahrnehmen. Wir sind mittlerweile in einzelnen Hochschulregionen, in Hochschulclustern, zu Gesprächen gekommen: Es gibt sehr gute Möglichkeiten, dass die Hochschulen vor Ort in Kooperationsmodellen zusammenwirken und die Aufgaben z. B. im Bereich des Facility-Managements gemeinsam wahrnehmen können.

Wir sind der Meinung, dass die Mittel für Planen und Bauen im Hochschulhaushalt etatisiert werden sollten. Damit würde die Verwaltung dieser Mittel den Hochschulen übertragen. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass Entscheidungsbefugnis und Verantwortung in einer Hand liegen. Das ist vor allen Dingen deswegen wichtig, weil die Hochschulleitungen die Betreiberverantwortung für Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Brandschutz tragen. Darüber hinaus haben die Hochschuleinrichtungen in den nächsten zehn Jahren über 50 % der Professuren neu zu besetzen und müssen entsprechende Berufungsverfahren eigenverantwortlich bewältigen können.

Wir möchten Sie bitten, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 3 Millionen DM - das entspricht der HBFG-Grenze - in eigener Regie durchzuführen. Aufgrund fehlender Personalkapazität der Staatlichen Bauämter wurden Baumaßnahmen oft hinausgezögert. Die Hochschulen sollten auch in diesem Punkt eigenverantwortlich agieren können.

Ich bin sehr erfreut, dass viele Beiträge des heutigen Nachmittages die besondere Bedeutung der Hochschulen aufgezeigt haben. Es ist deutlich geworden, dass es für eine Sonderstellung der Hochschulen sachliche Gründe gibt. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie dieses Gesetzeswerk in Ihren Beratungen daraufhin überdenken würden.

Dr. Rainer Ambrosy (Kanzler der FH Münster, Sprecher der Kanzler und Kanzlerinnen der Fachhochschulen): Herr Pallme König hat gerade zu der gemeinsamen Stellungnahme der Hochschulen vorgetragen. Diese wird von den Fachhochschulen inhaltlich voll mitgetragen. Das ist nicht allzu häufig der Fall, weshalb ich das an dieser Stelle ausdrücklich betonen möchte.

Ich darf mich Ihnen an dieser Stelle kurz vorstellen: Vor Ihnen steht ein zukünftiger Kanzler ohne Land, wenn Sie Ihre Pläne wahrnehmen. Diese gespaltene Persönlichkeit hat auf der einen Seite nach übereinstimmender Auffassung aller hier Anwesenden die schlichte Aufgabe,

mit seiner Hochschule die Zukunft des Landes zu sichern, Exzellenz in Forschung und Lehre zu bieten, Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft zu leisten, Drittmittel einzuwerben, internationale Beziehungen und Studienmöglichkeiten aufzubauen usw.

Auf der anderen Seite wird ebendiesen Hochschulen nicht zugetraut, ihre Liegenschaften gänzlich eigenverantwortlich zu managen. Leichtfertig wird in diesem Zusammenhang auf in der Tat vorhandene Mängel in Gegenwart und Vergangenheit hingewiesen, die allerdings eindeutig auf die gegebenen Organisationsstrukturen der Bauverwaltung sowie streng kamerale Buchführungssysteme ohne eine Vermögensrechnung zurückzuführen sind. Vernachlässigt wird dabei auch, dass es mittlerweile Modellversuche gegeben hat, die diese Mängel konkret anpacken und beseitigen sollten und selbst in der alten Struktur einen Schritt weiter waren als das heutige Modell.

Ich wollte mir an dieser Stelle eigentlich den Spaß machen, Ihnen die unsäglichen Verfahrensschritte und Verfahrensdauern aufzuzeigen, die erforderlich wären, um z. B. ein paar Räumlichkeiten für die kurzfristige Informatikausbildung aufzubauen. Heiliger Bürokratius! Ich habe das künftige Gewusel zwischen dem Antrag an den Finanzminister zur Erhöhung des Mietbudgets nach Abstimmung mit unserem Fachressort und dem Verfahren nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nicht mehr auseinander bekommen. Glauben Sie mir: Beim Zählen der Verfahrensschritte ist es mir ähnlich wie unserem Ministerpräsidenten ergangen, der bekanntlich bei 500 aufgehört hat, seine Behörden zu zählen.

Sehr fraglich erscheint es mir dann allerdings, für diese ein gemeinsames Liegenschaftsmanagement vorzusehen. Die Idee des zentralen Liegenschaftsmanagements ist in den letzten Jahren zwar in einer Vielzahl von Kommunen umgesetzt worden; allerdings sind diese Kommunen niemals auf die Idee gekommen, ein Management für alle Kommunen des Landes aufzubauen. Vielmehr sind solche Managements innerhalb der einzelnen Städte eingeführt worden. Um eine Vergleichszahl zu nennen: Eine Kommune mit 100.000 Einwohnern besitzt ungefähr den gleichen Raumbestand wie eine Universität.

Auch im Ausland - Herr Pallme König hat darauf hingewiesen - üben die Hochschulen in aller Regel ihr eigenes Immobilienmanagement sogar mit Eigentümerfunktion aus. Wie gut das klappt, können Sie sich z. B. an der Hochschule Limburg ansehen, einem Konkurrenten der nordrhein-westfälischen Hochschulen.

Hochschulen benötigen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, ein eindeutiges Leitbild mit kompatiblen Rahmenbedingungen. Das sich in Politik und Wissenschaft durchsetzende Leitbild möchte ich kurz mit dem Stichwort "verantwortungsvolle Autonomie in einem wettbewerblichen System" zusammenfassen. Dieses Leitbild ist mittlerweile in weiten Bereichen der öffentlichen Verwaltung als so genanntes neues Steuerungsmodell avisiert, und zwar im Hinblick auf eine leistungsorientierte Steuerung unter dezentraler Ressourcenverantwortung. Die Bitte der Hochschulen geht dahin, jegliche Schaffung von neuen Strukturen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen an den Ansprüchen dieses Leitbildes zu messen und insbesondere an den Rahmenbedingungen der Hochschulen zu reflektieren.

Immobilien sind nach dem Personal nicht nur der größte Kostenfaktor einer Hochschule, sondern auch bedeutender Gestaltungsfaktor in Forschung und Lehre. Die konkrete Forderung

der Hochschulen geht damit in folgende Richtung: Nehmen Sie die Hochschulen von diesem Gesetz aus. Übertragen Sie an die Hochschulen ein ganzheitliches Immobilienmanagement unter Einschluss der Zuständigkeiten für Planen und Bauen mit den entsprechenden Finanzmitteln. Bei der Einführung können Sie dann immer noch ein Stufenverfahren vorsehen. Wenn sich das Modell im Finanzamt Bochum-Süd bewährt hat, könnten wir es in einem weiteren Schritt an der Fachhochschule und dann an der Ruhr-Universität Bochum einführen.

Im Hinblick auf das Gelingen des Modells sollte es nicht durch die besonderen Schwierigkeiten an den Hochschulen belastet werden. Sollten Sie gar keinen Glauben an die Hochschulen haben, müsste zumindest ein zusätzlicher Satz in das Gesetz aufgenommen werden, der lauten könnte: Den Besonderheiten des Hochschulwesens ist Rechnung zu tragen.

Wir Bochumer schließen Reden üblicherweise mit einem kräftigen "Glück auf!". Bitte beeinflussen Sie das Glück der Hochschulen in dem von Herrn Pallme König und mir vortragenen Sinne.

Dr. Peter Michael Lynen (Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf, Sprecher der Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen): Ich schließe mich insbesondere den Ausführungen meiner beiden Vorredner an, aber auch denen vieler Redner aus den ersten Runden. In den mehr als 25 Jahren, die ich im Wissenschaftsbereich tätig bin, habe ich eine derartige Einigkeit noch nie erlebt: die aller Hochschularten - Universitäten, Fachhochschulen, Kunsthochschulen -, aller Länder und aller neutralen Sachverständigen. Ich denke, das ist sehr viel mehr als Lobbyismus. Bitte kaufen Sie uns die begründete Sorge der Fachleute ab, dass es kontraproduktiv wäre, die Hochschulen und ihre Zuständigkeiten, die sie in weiten Bereichen schon haben, allerdings mit den Verkomplizierungen, auf die Herr Ambrosy hingewiesen hat, in ein zentrales Immobilienmanagement einzubeziehen.

Herr Seebauer hat die These aufgestellt, die zentrale Eigentümerfunktion verlange eine Allzuständigkeit. Als Grund dafür hat er angeführt, beim Liegenschaftsmanagement der meisten betroffenen Institutionen handele es sich nur um Randtätigkeiten. Bei uns ist es genau anders: Liegenschaftsmanagement ist eine zentrale Tätigkeit der Hochschulverwaltung im Dienste von Wissenschaft und Forschung und auch der Kunst. Außer für das Immobilienmanagement in dem weiten Sinne, in dem es hier verstanden wird, sind die Hochschulverwaltungen für die Bewirtschaftung der Sachmittel, die eng damit verknüpft ist, das Personalwesen und die akademischen Angelegenheiten im engeren Sinne zuständig. Würde dieses Modell verwirklicht, brächen diese Aufgabenbereiche auseinander. Dass das nicht effizient und nicht im Sinne der Hochschulaufgaben sein kann, liegt auf der Hand. Deswegen meine konkrete Bitte: Beziehen Sie alle Hochschulen in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs ein.

Brigitte Weidner-Russell (Hochschul-Informationssystem GmbH): Ich komme vom Hochschul-Informationssystem, einer Gesellschaft, die von Bund und Ländern getragen wird und die die Hochschulen und die Ministerien durch Planungen, Untersuchungen, Entscheidungshilfen unterstützt. Ich selbst vertrete den Bereich, in dem bau- und ressourcenbezogene Planungen und Untersuchungen durchgeführt werden.

Wir können vom HIS aus einer Vielzahl von Vorhaben, die wir selbst durchführen oder die wir begleiten, bestätigen, dass die allgemeine Entwicklung im Hochschulbereich unumkehrbar zu mehr Autonomie geht, zu Globalhaushalten, zu Eigenständigkeit in der Verausgabung von Finanzmitteln, zu Dezentralisierung und Profilbildung, schließlich auch zu einem veränderten Verhältnis zwischen Ministerien im Hochschulkontext und Hochschulen im Sinne des neuen Steuerungsmodells, das sich ergebnisorientiert die Grundlagen schafft. Im Personal- und Sachmittelbereich ist man bereits weit gekommen, nach belastungs- und leistungsorientierten Kriterien - übrigens nicht historisch, wie hier heute gemutmaßt wurde - die Mittel zu vergeben. Auch in Nordrhein-Westfalen wird damit begonnen. In anderen Ländern ist das bereits weiter gediehen.

Es erscheint nahe liegend, dass die Hochschulen dann, wenn sie diese Flexibilität im Personal- und Sachmittelbereich erhalten, auch Eigenständigkeit in ihrer Unterbringung verlangen. Sicher: Viele Hochschulen sind noch nicht dafür gerüstet, das von heute auf morgen zu übernehmen. Herr von Gaertner hat vorhin vom auch nicht einfachen Einführungsprozess in Rheinland-Pfalz berichtet. Wenn wir aber hier vorhin in einem Beitrag gehört haben, dass die Einrichtung und Etablierung des Landesbetriebes sicherlich fünf bis zehn Jahre in Anspruch nehmen wird, dann kann man nur sagen: Geben Sie den Hochschulen fünf bis zehn Jahre. Auch in dieser Zeit wird sich viel verändern.

Bei HIS haben wir Gelegenheit, die Entwicklungen in den anderen Ländern zu beobachten und sie zu begleiten. Wir sehen, dass in einer Reihe von Bundesländern in jüngster Zeit zentrale Landesbetriebe für die Liegenschaftsverwaltung eingeführt wurden oder solche geplant sind. Eingeführt wurden solche zentralen Landesbetriebe beispielsweise in Bremen, in Hamburg zumindest für einen Teil der Liegenschaften, in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein. Geplant sind sie in Berlin, Hessen, Niedersachsen und eben hier in Ihrem Lande.

Hochschulen sind in diesen Fällen zumeist nicht einbezogen. Von den sieben genannten Ländern beabsichtigen im Moment Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, auch die Hochschulliegenschaften im zentralen Liegenschaftsbetrieb zu führen. Die anderen Länder - Berlin und Hessen als geplante, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als diejenigen, die den zentralen Landesbetrieb schon haben - streben wegen der hier schon häufig angesprochenen Besonderheiten der Hochschulliegenschaften - unter anderem HBF-G-Finanzierung, Spezialimmobilien etc. - gesonderte Lösungen an. In Niedersachsen spricht man davon, und das hat der Minister in der letzten Woche noch einmal ausdrücklich betont und es dem Sprecher der Landeshochschulpräsidentenkonferenz schriftlich gegeben, dass, wenn die niedersächsischen Hochschulen einen anderen rechtlichen Status, zum Beispiel den Status der Stiftungshochschule, erhalten, sie aus dem zentralen Liegenschaftsmanagement herausgenommen werden.

Wir haben die Möglichkeit, in Bremen und Rheinland-Pfalz mit den Hochschulen und den entsprechenden Landesressorts an Modellen mitzuarbeiten, die das Liegenschaftsmanagement in die Verantwortung der Hochschulen geben. Herr von Gaertner hat über die Ausprägung des Modells berichtet. In Bremen läuft es ähnlich. Ich will hier nicht mehr darüber berichten, stehe aber auf Anfrage gern zu weiterer Auskunft zur Verfügung.

Haushalts- und Finanzausschuss (6.)

26.10.2000

Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen (4.)

the-kn

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

Klar ist, dass das Budgetierungsverfahren auf der Grundlage von Bedarfsorientierung erfolgen sollte; denn gleichzeitig wird mit dieser Maßnahme die Unausgewogenheit in der Flächenbelegung ausgeglichen, gleichzeitig werden Anreizwirkungen für die Hochschuleinrichtungen geschaffen, gleichzeitig soll das Land auch die Möglichkeit erhalten, die Budgets gegebenenfalls an veränderte Bedarfe transparent und gerecht anzupassen.

Ich möchte zum Abschluss eine Überlegung mitteilen: Wir denken, dass hier vielleicht auch das Vermarktungspotenzial, das die Hochschulen bieten, überschätzt wird. Bei der Veräußerung von Grundstücken - das wurde mehrfach gesagt - muss bei Grundstücken, die im Zuge der Rahmenplanung erworben wurden, der Bund beteiligt werden. Bei dem Aufbau von Vermieter-Mieter-Beziehungen ist bei einer sachgerechten, bedarfsorientierten Budgetierung der Hochschulen zu berücksichtigen, dass an einer Reihe von Hochschulen der Flächenbedarf vermutlich den derzeit belegten Bestand übersteigt.

Schließlich: Viele Hochschulgebäude sind - gerade in Nordrhein-Westfalen - in keinem günstigen Bauzustand. Wir haben vor einer Reihe von Jahren einmal eine länderübergreifende Untersuchung durchgeführt. Dabei hat sich für Nordrhein-Westfalen eine Überrepräsentanz der Gebäude der 70er-Jahre gezeigt. Der aufgestaute Instandhaltungsbedarf ist sicherlich in der Zwischenzeit nicht entschärft worden, sondern hat sich eher noch verschärft.

Man kann allgemein wohl festhalten, dass die Gewinne für den Hochschulbereich vor allem durch Anreizwirkungen zu mehr Ausgewogenheit in den Unterbringungsverhältnissen der Hochschuleinrichtungen bestehen, zu mehr Ökonomie in der Flächennutzung und schließlich zu gezielterem, ressourcenübergreifenden Mitteleinsatz. Man wird also in jedem Fall für das gleiche Geld mehr Leistung, mehr Qualität erhalten, vielleicht nicht unbedingt weniger Geld für die gleiche Leistung ausgeben.

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Herzlichen Dank, Frau Weidner-Russell. Damit ist der Redeblock V zunächst abgehandelt.

Ich eröffne die Fragerunde und schaue zu meinen Kolleginnen und Kollegen, ob es Nachfragen gibt. - Bitte, Herr Kollege Kessel!

Dietrich Kessel (SPD): Ich will jetzt nicht Fragen stellen, auf die das geantwortet werden könnte, was hier schon gesagt worden ist, aber trotzdem noch eine Frage an die Vertreter der Hochschulen richten. Dabei gehe ich davon aus, dass im Kopf mancher Politikerinnen und Politiker die Auffassung besteht, dass die Hochschulen über ein ungeahntes Reservoir an frei verfügbaren Flächen verfügen, was sich wunderbar eignen würde, um damit viel Geld zu machen.

Vielleicht müsste man, daran anknüpfend, doch noch die Frage an die Kanzler richten: Ist das so? Wie ist das aus Ihrer Sicht, etwa bezogen auf die Hochschulstandorte, aus denen Sie kommen? Oder ist das wohl eher eine Vorstellung, die durch die Realität nicht zu belegen ist?

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Gibt es weitere Nachfragen? - Das ist nicht der Fall. Dann darf ich fragen, ob Herr Pallme König das für alle beantwortet oder ob es dazu einzelne Stellungnahmen gibt.

Dr. Johann Peter Schäfer (Kanzler der Universität Siegen): Herr Pallme König hat mich gebeten, die Frage für ihn zu beantworten.

Nach den Flächenrichtwerten, die für Hochschulbauten bestehen, gibt es keine Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen, die auch nur annähernd an die Sollzahlen herankäme. Wir haben zwischen 150 und 250 % Überlast, was die Flächenrichtwerte angeht. Es ist ja eben einmal davon gesprochen worden, dass für einen Studienplatz in BWL vier Quadratmeter, für einen Platz in Chemie 15 Quadratmeter gerechnet werden. So berechnet, komme ich zu diesem Ergebnis. Veräußerungsmöglichkeiten gibt es dort also nicht.

Es kommt hinzu, dass viele unserer Gebäude auch nicht veräußerbar sind, weil sie einen solch immensen Aufwand an Umbauten mit sich bringen würden, dass sie nicht sinnvoll zu veräußern wären.

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Weitere Nachfragen? - Das ist nicht der Fall.

Ich sage noch einmal herzlichen Dank an alle Rednerinnen und Redner im Block V und rufe Redeblock VI auf. In diesem Block wäre Frau Clemens die nächste Rednerin. Ich sehe sie jedoch im Moment nicht. Wir sind aber auch Dank der hohen Disziplin in diesem Hause dem Zeitplan etwas voraus. Deshalb werde ich den Beitrag der Landesentwicklungsgesellschaft zurückstellen. Ich darf Herrn Beimann bitten, seine Ausführungen zu machen.

Wilfried Beimann (RAG Immobilien AG): Auch ich möchte angesichts der vorangeschrittenen Zeit in der Annahme Ihres Einverständnisses mein Manuskript nicht vollständig vortragen, sondern mein vollständiges Manuskript zu Protokoll geben und mich auf einige wesentliche Anmerkungen und Grundthesen aus unserer immobilienwirtschaftlichen Praxis heraus konzentrieren.

Erstens. Auch Immobilien der öffentlichen Hand müssen so weit wie möglich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen werden, zumal in Zeiten knapper öffentlicher Kassen. Erfahrungen der privaten Immobilienwirtschaft - ich sage bewusst: Erfahrungen - bestätigen, dass hier Einsparpotenziale zwischen 20 und 30 % liegen.

Zweitens. Immobilien müssen in ihrer wirtschaftlichen Performance während ihres gesamten Lebenszyklus - das heißt: Planung, Bau, Bewirtschaftung, Verwaltung und Verwertung - permanent auf den betriebswirtschaftlichen Prüfstand bezüglich Ertrag, Wertentwicklung, Rendite usw. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Ich spreche hier nicht vom Altenberger Dom und nicht von Nordkirchen; aber ich denke, es gibt genug Potenzial an Verwaltungsgebäuden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Drittens. Auch für die Nutzung von Landesimmobilien sollte der Grundsatz gelten: Selbstbedienung zum Nulltarif ist out. Wir kennen dies auch aus der Privatwirtschaft. Auch da ist es so gewesen, dass man Immobilien oft nicht unter Wertgesichtspunkten gesehen hat. Die Ablösung von Umlageverfahren durch Einführung marktorientierter Mieten ist auch für die öffentlichen Hände das Gebot.

Viertens. Im Zweifelsfall wird outgesourct. Maßgebliche Eigentümerfunktionen sollten zwar bei Landesimmobilien NRW auch auf Dauer vom Land selbst wahrgenommen werden. Alle Leistungen, die im operativen Doing von der Privatwirtschaft übernommen werden können, sollten jedoch im privaten Wettbewerb vergeben werden. Privater Wettbewerb führt erfahrungsgemäß im Preis-Leistungs-Verhältnis zu optimalen Lösungen für den Auftraggeber. Das damit zunächst verbundene Personal- und Arbeitsplatzproblem will auch ich an dieser Stelle allerdings nicht verschweigen.

Fünftens. Richtig ist aus unseren Unternehmenserfahrungen heraus: Die maßgeblichen Steuerungsfunktionen für ein betriebswirtschaftlich orientiertes Handling der Landesimmobilie Nordrhein-Westfalen sollten in einer Hand liegen. Hier teile ich aus Erfahrung das, was Herr Dr. Seebauer gesagt hat - und dies mit allem Respekt vor den Hochschulen des Landes.

Lassen Sie mich aus meiner Sicht zu den Hochschulen aus der Praxis sagen: Zumindest eine Hochschule in Nordrhein-Westfalen überlegt ernsthaft, ihr Facility-Management gemeinsam mit einem privaten Immobilienunternehmen zu organisieren. Auch diese Hochschule wird sich dabei schon etwas gedacht haben!

Fazit insoweit: Aus Sicht und aus den Erfahrungen der privaten Immobilienwirtschaft scheint mir die vorgesehene Errichtung eines zentralen Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung zu sein. Ich sage hier auch, bewußt pointiert: Dieser Schritt sollte meines Erachtens nicht mit sachlich unnötigen Tabuisierungen oder unnötig aufgestellten Schutzzäunen belastet werden.

Lassen Sie mich abschließend zwei konkrete Beispiele anführen, die zeigen, dass ein Immobilienmanagement nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen durchaus mit Auftrag und Anforderungen der öffentlichen Hände vereinbar sein kann.

Erstes Beispiel: Unsere RAG Immobilien AG hat auf einer ehemaligen Bergbaufläche in Dortmund-Eving für das Land Nordrhein-Westfalen ein neues Polizeigebäude mit einem Investitionsvolumen von immerhin 4,5 Millionen DM errichtet. Da wir diese Investition für das Land getätigt haben, wurde der Landeshaushalt damit nicht belastet. Das Land hat das Gebäude für eine Einsatzhundertschaft und eine Polizeiwache angemietet. Die Bauzeit betrug ganze sieben Monate. Die Polizei ist unser durchaus zufriedener Mieter.

Zweites Beispiel: Die neue Fortbildungsakademie des Innenministers Nordrhein-Westfalen auf ehemaliger Bergbaufläche in Herne-Sodingen haben wir zusammen mit dem Land und der Stadt Herne entwickelt.

Ich will damit sagen: Für Immobilien der öffentlichen Hände und damit auch des Landes Nordrhein-Westfalen sind auch die Möglichkeiten der so genannten Public Private Partnership aus meiner Sicht noch längst nicht ausgeschöpft. Die Planung, den Bau und die Bewirt-

schaftung von Immobilien der öffentlichen Hand kann man - mit anderen Worten - auch gemeinsam mit der privaten Immobilienwirtschaft betreiben. Die öffentliche Hand behält dabei das Sagen, und die private Immobilienwirtschaft sorgt für Betriebswirtschaft und Kostenoptimierung.

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Wir haben Ihr Redemanuskript und werden es wie alle anderen Zuschriften mit einer Zuschriftennummer versehen, sodass es dann für alle zur Verfügung steht.

Ich darf nunmehr Herrn Schnittker bitten. Er ist Geschäftsführer der Firma Piepenbrock Dienstleistungen. - Aber der Platz ist leer. Vielleicht kommt er noch zurück. Dann fahren wir mit Herrn Wassenberg fort. Herr Wassenberg, Sie haben das Wort.

Dipl.-Ing. Werner Wassenberg (Deutsche Telekom Immobilien und Service GmbH, Niederlassung Düsseldorf): Die DeTeImmobilien hat diesen Schritt, den das Land vorhat, schon vor vier Jahren getan und einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet, die ich Ihnen hier kurz darstellen möchte. Da mein Statement schon vorliegt, mache ich hier nur noch einige Anmerkungen.

Die DeTeImmobilien ist in zwei Schritten gegründet worden. Im ersten Schritt sind aus der Telekom in einem eigenen Geschäftsbereich alle Organisationseinheiten, die sich mit der Immobilie befassen, zusammengeführt worden. Das war deswegen notwendig, weil wir zu dem Zeitpunkt gar nicht wussten, wer überall wo tätig ist. Dazu gehörten alle im Bau-, im Facilitybereich stattfindenden infrastrukturellen, kaufmännischen und technischen Aktivitäten. Insgesamt 13.000 Mitarbeiter bewirtschaften die 17 Millionen Quadratmeter. Sie sehen: Es ist die gleiche Größenordnung wie hier in Nordrhein-Westfalen.

Dieser erste Schritt auf dem Weg war aus dem Grunde notwendig, dass wir erst die Infrastruktur schaffen mussten, das heißt die DV-Systeme installieren und zusätzliches Personal einstellen mussten; denn von der Kameralistik auf das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen überzugehen, bedeutet, dass man dafür Personal benötigt, das wir gar nicht hatten. Ebenso wurde im Controlling zusätzliches Personal rekrutiert.

Der erste Schritt, den wir unternommen haben, war auch mit einer Diskussion über das Personal verbunden: Wie wird das Personal in eine GmbH übergeführt? Diese Diskussion hatten wir mit den Gewerkschaften.

Durch die Entscheidung der Telekom, sich nur noch auf den Kernbereich zu fixieren, war es notwendig geworden, auch diesen Schritt in eine GmbH zu gehen, der unseres Erachtens auch konsequent ist; denn nur über die betriebswirtschaftlichen Systeme ist es möglich, hier eine Effizienz nachzuweisen. Wir sind in der Lage nachzuweisen, dass uns dieser Schritt bis heute 15 % Einsparung gebracht hat. Das, was wir zur Zeit bewirtschaften - die gleiche Größenordnung wie vorher plus zusätzliches Drittgeschäft -, was wir vorher mit 13.000 gemacht haben, schaffen wir derzeit mit 9.000 Mitarbeitern. Hieran können Sie erkennen, wie die

Prozesse optimiert werden können. Ich nehme an, dass solche Potenziale auch innerhalb Nordrhein-Westfalens vorhanden sind.

In der zweiten Phase haben wir folgendes System, das hier von vielen Sachverständigen auch schon vorgetragen worden ist, eingeführt: Eigentümer bleibt die DeTe AG. Die DeTe AG hat ihre Nutzungs- und Verwertungsrechte an die DeTeImmobilien übertragen. Die DeTeImmobilien wiederum schließt die Mietverträge mit den einzelnen Nutzern ab.

Der Effekt, weshalb wir dies durchgeführt haben, liegt in Folgendem: Die Telekom weiß, um welche Summe in der Bilanz sie diskutiert, weiß, wie viel Rendite sie haben will - die 6 % -, und wir wissen, was wir mit den einzelnen Nutzern verhandeln und wie wir unsere Politik betreiben können. "Politik betreiben können" heißt, dass die Leerstände, die wir haben, vermietet werden müssen. Das ist unsere Aufgabe, die wir haben, und unser Risiko, das wir derzeit tragen.

Gleichzeitig wird das Portfolio optimiert. Grundstücke in guten Lagen können zum Teil besser eingesetzt werden, wenn wir sie an den Markt bringen und unseren Telekomeinheiten anderswo Fläche zur Verfügung stellen. Auch hieraus ergeben sich enorme Synergieeffekte und auch Renditeeffekte.

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass der von uns unternommene Schritt ein richtiger Schritt ist und wir diesen auch den anderen empfehlen können.

Vorsitzende Gisela Walsken (AStW): Ich frage jetzt noch einmal, ob die LEG mittlerweile eingetroffen ist, ob die Firma Piepenbrock eingetroffen ist. - Beide sind nicht im Saal.

Wir sind ja flexibel und beginnen dann also mit der Fragerunde. Gibt es zum Redeblock VI Nachfragen? - Ich sehe keine Wortmeldungen.

Dann sind wir am Ende unserer Anhörung, und sind vom Zeitplan her derart unter dem angepeilten Ziel geblieben, dass ich erstaunt bin. Aber ich finde es hervorragend.

Meine Aufgabe ist nun noch, Ihnen allen ganz herzlich für Ihre Vorträge, für Ihre Anregungen, natürlich auch für Ihre schriftlichen Statements zu danken. Wir werden sehen, dass wir das Statement der Landesentwicklungsgesellschaft und unter Umständen auch das der Firma Piepenbrock noch schriftlich an Sie weiterleiten. Ich sage ganz herzlichen Dank auch den Kolleginnen und Kollegen und wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und einen schönen Abend.

gez. V. Klein

gez. G. Walsken

Vorsitzender
des HFA

Vorsitzende
des AStW